Der Ortsbürgernutzen im Kreise Biedenkopf

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Alfred Pönisch
aus Straßburg (Elsaß)
Landrat des Kreises Biedenkopf

Marburg 1935

Dissertations-Verlag G. H. Nolte Düsseldorf

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg angenommen am 1. Juli 1935.

Berichterstatter: Prof. Dr. Herrfahrdt

Meiner Frau gewidmet

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis

der in der Hauptsache benutzten Literatur.

Antoni, Landgemeindeordnung vom 4. 8. 1897. 3. Auflage 1905. 5. Aufl. 1931.

von Bitter, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, 3. Aufl. 1928.

Bitter, Ortsgesetzgebung, in Der Gemeindetag, Zeitschrift für deutsche Kommunalpolitik 1935, Seite 128.

Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Erg.-Bd. Hessen-Nassau, 2. Aufl. 1911 und Band VII, 19. Auf. 1930.

Dittler, Das Nassauische Allmendewesen, Diss. Würzburg 1928.

Faust, Die Aufhebung des Ortsbürgernutzens am Allmendgut in Hessen, in Deutsche Verwaltungsblätter 1934, S. 112.

Fischer, Die Privatgemeinden im Breidenbacher Grund, in Nassauische Blätter 1927, S. 46.

Küchler, Handbuch der Lokal-Staatsverwaltung 2. Aufl. 1866.

Mitteilungen aus der Geschichte und Heimatkunde des Kreises Biedenkopf, Verlag Heinzerling-Biedenkopf.

Stammler, Das Recht des Breidenbacher Grundes, Breslau 1882, Verlag Koebner.

Surén-Loschelder, Deutsche Gemeindeordnung, Kommentar und Ergänzungsband, Berlin 1935.

Amtsblatt des Großherzogl. Hess. Ministeriums des Innern und der Justiz.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt (Sammlung Hessischer Gesetze).

OVG = Sammlung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes.

Vorwort.

Die Anregung zu dieser Arbeit entsprang praktischen Gesichtspunkten.

Einmal sollen in der Arbeit die auf alte Rechtseinrichtungen zurückgehenden Gerechtsamen festgehalten werden, weil ich feststellen konnte, daß im Laufe der Jahre die Urkunden über diese Rechte sehr oft verloren gingen und, so merkwürdig es auch klingen mag, mitunter die Rechte selbst in Vergessenheit geraten sind.

Zum Anderen soll die Arbeit das Kreisverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen über die dargestellten Rechte unterstützen.

Daneben verfolgt die Arbeit noch das Ziel, Anregung zu geben, sich mit diesen Rechten zu beschäftigen, die doch hindeuten auf das gesunde Recht der deutschen Vorzeit, welches durch den nationalsozialistischen Aufbruch deutscher Art wieder zu der ihm gebührenden Geltung kommt.

Aufgabe und Umfang der Arbeit.

Die Arbeit beschränkt sich bewußt auf die Darstellung der im Kreise Biedenkopf, dem ehemaligen Hessischen Hinterlande, heute geltenden Nutzungsrechte öffentlich-rechtlichen Charakters und will, wenn möglich restlos, die verschiedenen Rechte wenigstens aufzählen, um dem Wunsche des Vorwortes zu entsprechen.

Betont werden muß, daß die Ausführungen nur auf die Nutzungsrechte des Kreises Biedenkopf zutreffen, eine allgemeine Gültigkeit daher nicht ohne weiteres haben können.

Im Zweck der Arbeit liegt es, lange theoretische Erörterungen über einschlägige juristische Probleme, die ihren Reiz nur für den Juristen haben können, möglichst zu unterlassen, damit auch der nicht juristisch vorgebildete Ortsbürger sich über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte unterrichten kann, ohne durch theoretische Erwägungen sonderlich verwirrt zu werden.

Außerdem soll die Arbeit mehr der Erläuterung der geltenden Bestimmungen und der Weiterentwicklung dieser Rechte dienen, anstatt sich vom fließenden Leben abzuwenden und in lebensfremde juristische Theorien zu verlieren.

Der Leser wird daher auf den folgenden Seiten zunächst eine allgemeine Übersicht über die verschiedenartigen Nutzungsrechte finden, an welche sich die gesetzlichen Bestimmungen anschließen, die eine Erhaltung der alten Rechte vorschreiben, aber auch gleichzeitig dieselben den Ansprüchen der Jetztzeit anzupassen versuchen.

Auf den weiteren Seiten wird der Leser dann die in den einzelnen Ortsstatuten niedergelegten Vorschriften finden.

Der Abschluß endlich ist der Weiterbildung der Nutzungsrechte gewidmet und enthält Vorschläge über die statutarische Festlegung dieser Rechte. Dem Schluß der Arbeit wird auch eine kritische Betrachtung über die Notwendigkeit des Bestehens solcher Rechte gerade für die Bevölkerung des Kreises Biedenkopf vorbehalten sein.

Beschreibung des Kreises Biedenkopf.

Der Kreis Biedenkopf hat heute einen Flächeninhalt von 40 681 ha mit 38 888 Einwohnern (nach der Volkszählung vom 16. 6. 1933), die sich auf eine Stadt und 65 Landgemeinden mit insgesamt 8 546 Haushaltungen verteilen.

Er war vom 1. Oktober 1932 bis zum 1. Oktober 1933 mit dem Dillkreis zum Kreise Dillenburg vereint. Vor der Vereinigung mit dem Dillkreis hatte der Kreis Biedenkopf einen Flächeninhalt von 67 704 ha mit 53 322 Einwohnern in einer Stadt und 88 Landgemeinden, von welchen 15 dem Kreis Frankenburg und 8 dem Kreis Wetzlar zugeteilt wurden.

Den heutigen Namen führt der Kreis aufgrund eines Ministerialerlasses vom 12. August 1867, während er früher „Hinterlandkreis" genannt wurde.

Der Hinterlandkreis gehört seit unvordenklichen Zeiten zu dem Stammland der Chatten.

Verwaltungsmäßig wurde er zur Zeit der Frankenkaiser zum Oberlahngau gezählt, über welchen das Erzbistum Mainz seinen Sprengel ausgedehnt hatte. Als von Mainz aufgetragenes Lehen erscheint dann der Hinterlandkreis unter der Herrschaft der Hessischen Landgrafen.

Durch die Marburger Succession vom 24. September 1627 kam der Hinterlandkreis an Hessen-Darmstadt, bei welchem er mit zweijähriger Unterbrechung (1646—1648) bis zum Bruderkrieg von 1866 verblieben ist.

Durch den Friedensvertrag vom 3. September 1866 zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt wurde der Hinterlandkreis mit Preußen vereinigt und durch Verordnung vom 22. Februar 1867 dem neugebildeten Regierungsbezirk Wiesbaden zugeteilt.

Der Kreis Biedenkopf ist der nördlichste Kreis des Regierungsbezirkes, er wird im Süden vom Kreis Wetzlar, im Westen vom Dillkreis und Kreis Wittgenstein (Westfalen), im Norden vom Kreis Frankenberg (Regierungsbezirk Kassel) und im Osten vom Landkreis Marburg begrenzt.

Die Gebirgszüge in einer Höhenlage zwischen 220 m und 650 m, die ihn von Osten nach Westen durchziehen, zählen zu den Ausläufern des Rothaargebirges. Die Gebirgebeschaffenheit des Gebietes bringt es mit sich, daß rund 44% der Kreisfläche aus Wald besteht, während von den weiteren 56% etwa 24% als Ackerland und etwa 22% als Wiesen und Weiden genutzt werden, der Rest auf Wege, Wasserläufe und Ortslagen entfällt.

Karte des Kreises Biedenkopf nach dem Bestand vom 1. 10. 1933

Maßstab 1 : 300 000



Einwohnerzahl Kreis Biedenkopf.

Zählung vom 16. Juni 1933.

Lfd. Nr.	Namen der Gemeinden	Einwohner	Haus-haltungen	Wohn-gebäude	Gemeinde-wald ha	Gemeinde-fläche ha
1	Achenbach	392	81	77	192	632
2	Allendorf b. Gl.	411	86	75	116	401
3	Bellnhausen	146	26	27	15	362
4	Biedenkopf	3175	1030	—	2514	3339
5	Bischoffen	662	143	120	213	667
6	Bottenhorn	1054	237	200	250	860
7	Breidenbach	1134	262	204	385	983
8	Breidenstein	714	139	127	8	844
9	Buchenau	1048	215	194	541	1208
10	Damshausen	223	40	39	119	623
11	Dautphe	939	197	168	130	736
12	Dernbach	252	45	44	—	188
13	Derbach	310	63	61	222	706
14	Diedenshausen	146	26	26	67	404
15	Eckelshausen	523	115	105	138	458
16	Elmshausen	152	26	20	—	351
17	Endbach	917	199	162	82	535
18	Engelbach	320	68	68	215	929
19	Erdhausen	644	132	112	119	798
20	Frechenhausen	548	110	85	114	392
21	Friebertshausen	131	23	23	33	352
22	Friedensdorf	804	171	148	157	602
23	Frohnhausen b. Gl.	229	49	45	3	415
24	Gladenbach	1756	492	332	56	526
25	Gönnern	812	193	—	315	1039
26	Günterod	734	140	132	42	605
27	Hartenrod	1381	292	280	22	488
28	Herzhausen	349	63	63	32	709
29	Holzhausen b. Gl.	1088	220	196	162	840
30	Hommertshausen	457	86	85	70	514
31	Hülshof	30	4	4	—	241
32	Katzenbach	24	4	4	2	250
33	Kehlnbach	93	18	18	32	206

Fortsetzung Seite 5

Lfd. Nr.	Namen der Gemeinden	Einwohner	Haus-haltungen	Wohn-gebäude	Gemeinde-wald ha	Gemeinde-fläche ha
34	Kleingladenbach	345	68	63	112	533
35	Kombach	454	99	87	93	379
36	Lixfeld	812	169	132	145	508
37	Mornshausen a. D.	415	83	80	118	515
38	Mornshausen a. S.	846	182	124	200	599
39	Niederdieten	362	68	66	224	620
40	Niedereisenhausen	625	141	121	97	424
41	Niederhörlen	265	52	48	82	360
42	Niederweidbach	493	107	104	372	818
43	Oberdieten	453	89	85	142	547
44	Obereisenhausen	355	80	76	99	252
45	Oberhörlen	481	85	83	155	720
46	Oberweidbach	203	39	39	258	739
47	Quotshausen	315	63	58	90	280
48	Rachelshausen	112	20	18	18	315
49	Römershausen	377	70	67	180	600
50	Roßbach	257	52	52	234	601
51	Roth	414	87	84	126	789
52	Rüchenbach	184	32	30	76	389
53	Runzhausen	390	80	72	70	530
54	Schlierbach	320	61	57	108	478
55	Silberg	316	64	60	99	400
56	Simmersbach	730	135	120	183	723
57	Sinkershausen	251	49	45	59	620
58	Steinperf	709	159	147	121	400
59	Wallau	2125	541	394	30	1473
60	Weidenhausen	1387	310	217	84	918
61	Weifenbach	493	107	95	6	590
62	Wiesenbach	442	91	87	85	645
63	Wilsbach	289	53	53	186	712
64	Wolfgruben	347	83	67	30	210
65	Wolzhausen	388	87	82	216	524
66	Wommelshausen	825	140	132	150	600
	Gesamtsumme		8 546	6 289	10 865	41 007

Allgemeiner Teil.

a) Wesen des Ortsbürgernutzens.

Das ehemals hessische Hinterland, seit 1866 der preußische Kreis Biedenkopf, hat in der Mehrzahl seiner Gemeinden noch die auf germanische Rechtsanschauungen zurückgehenden Rechtseinrichtungen bewahrt, die uns vor Augen führen, wie unsere Vorfahren, von der Familie ausgehend, auch die Gemeinde als eine Gemeinschaft ansehen. Wie die Familie alles, was sie besitzt, als allen Familienmitgliedern gehörig ansieht, und jedes Familienmitglied das Vermögen nutzen darf, so betrachteten die Dorfgenossen das Gemeindevermögen als ihnen gehörig, das jeder zu seinem Vorteil nutzen dürfe. Das „Nutzendürfen" war und ist ein Recht des Ortsbürgers, das im Laufe der Zeit zunächst in einem gemeinschaftlichen Vertrag, der von allen Ortsbürgern unterschrieben wurde, festgehalten, später dann auch in einer Ortssatzung [1]) oder Ortsstatut, das die Gemeindevertretung erließ, festgesetzt wurde.

Hier begegnet man schon einer Zweiteilung der Rechte.

Bei der Weiterbildung der alten Rechte bis zu ihrer Festsetzung in einer Ortssatzung bemerkt man den Übergang des Eigentums von der gesamten Hand der Dorfgenossen auf die unpersönliche Gemeinde, die nunmehr mit eigener juristischer Persönlichkeit den Dorfgenossen als Vertragspartei gegenübertritt.

Eine andere Entwicklung nehmen die alten Rechte, wenn sie bei der Festlegung in einem gemeinschaftlichen Vertrag stehen bleiben. Hier führt die Entwicklung zu dem Ergebnis, daß das Eigentum an die im Vertrag genannten Ortsbürger bezw. deren Rechtsnachfolger zur gesamten Hand übergeht. Man spricht dann (hierzulande) von einem sogenannten „Interessentenvermögen" [2]).

Diese zwei Arten der Rechte erfahren demgemäß auch eine verschiedenartige Behandlung. Steht das Eigentum der Gemeinde zu, so kann jeder, der das Ortsbürgerrecht erwirbt, nutzungsberechtigt werden, während beim

---

1) Satzungen werden vom Leiter der Gemeinde nach Anhörung der Gemeinderäte beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Landrats. (§§ 27, 43 Ziffer 10, 62 des Preuß. Gdeverf.Ges.). Nach der deutschen Gemeindeordnung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich.

2) Stammler hält in seiner Beschreibung „Das Recht im Breidenbacher Grund" S. 38 das Interessentenvermögen für ein Überbleibsel der in diesem Teil des Kreises Biedenkopf bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts noch vorhanden gewesenen ganerbschaftlich gebundenen Grundstücke. Daß diese Ansicht, die Stammler selbst mit dem Wort „scheinen" als Mutmaßung hinstellt, zu widerlegen sein dürfte, soll weiter unten behandelt werden. (Vergl. S. 87). Gegen die Ansicht Stammlers sprechen auch die Ausführungen in Anm. 2 zu § 52 der Städteordnung vom 4. 8. 1897 bei Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Ergänzungsband Hess.Nass., 2. Aufl. 1911.

Interessentenvermögen der Kreis der Nutzungsberechtigten auf die Gesamthandseigentümer beschränkt bleibt. Das Interessentenvermögen folgt in seiner weiteren Behandlung den privatrechtlichen Vorschriften über das Gesamthandsvermögen. Streitigkeiten wegen dieses Interessentenvermögens und seiner Nutzung werden im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen. Die Nutzungsrechte am Gemeindevermögen dagegen werden durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen geordnet, durch Ortssatzungen oder Statute. Ein Streit über diese Rechte wird von den Verwaltungsgerichten, im ersten Rechtszug vom Kreis- oder Stadtverwaltungsgericht [3]) entschieden. Die meisten Streitigkeiten entstehen über die Berechtigung zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen, weniger über Art und Umfang der Nutzung.

Wer zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigt ist, bestimmt die Ortssatzung. Zu einer Entscheidung über die Berechtigung ist daher stets die betreffende Ortssatzung heranzuziehen, die in jedem Ort verschiedenen Inhalt haben kann.

b) Geschichtliches.

Über die den jetzt geltenden Ortsstatuten vorausgehenden Statute ist urkundlich kaum etwas zu finden. Von dem Ortsstatut Gönnern ist ein Vorläufer noch schriftlich bis jetzt bekannt und zwar eine von allen Ortsbürgern unterschriebene sogenannte „Vollmacht" vom 18. 3. 1849, die Seite 71 im Zusammenhang mit dem geltenden Ortsstatut von Gönnern abgedruckt ist.

Ferner ist in Abschrift noch vorhanden das „Lokalstatut" von Frechenhausen vom 26. 4. 1859, das im Anhang abschriftlich mitgeteilt wird.

In einer Beschwerdesache von 1891 wird erwähnt, daß Buchenau durch Lokalstatut vom 16. 5. 1859 die Gemeindenutzungen geregelt habe.

In der Ortschronik von Kehlnbach wird zum Jahre 1866 berichtet, daß ein Ortsstatut über Losholz erlassen worden sei. Der Text ist unauffindbar. In der mündlichen Überlieferung erfährt man, daß jedes Haus nur einen Losanteil erhalten habe. Weitere Bestimmungen sind nicht mehr bekannt. In dem jetzt geltenden Ortsstatut von Kehlnbach ist die Bestimmung, daß jedes Haus nur ein Los erhalten solle, wieder niedergelegt.

Die genannten Statute gehen aber schon auf die Gesetze von 1852/58 zurück.

Die folgenden Zeilen sollen in der Geschichte der Ortsstatute nur soweit zurückgehen, als die alten Bestimmungen auf die neueren abgefärbt haben.

Bis zum Jahre 1821 waren die amtssässigen Ortsbürger der Hessischen Länder eingeteilt in die engeren Nachbarn und die Beisassen [4]). Bei der Verteilung des Gemeindenutzens erhielten die engeren Nachbarn den größten Anteil, während die Beisassen entweder nur einen Bruchteil des Anteils der engeren Ortsbürger erhielten oder überhaupt nur mit dem Rest zufrieden sein mußten, der nach der Verteilung an die engeren Nachbarn

3) Im Kreise Biedenkopf gibt es nur ein Kreisverwaltungsgericht.
4) Beisassen waren die Bürger, die keinen Grundbesitz hatten.

übrig blieb. Waren die Beisassen zu einem Bruchteil der Nutzungen berechtigt, die ein engerer Nachbar erhielt, so bekamen sie wenigstens in jedem Jahre etwas. Waren sie aber nur berechtigt an den Nutzungen teilzunehmen, sobald alle engeren Nachbarn in bestimmter Höhe befriedigt waren, so konnte es vorkommen, daß die Beisassen in dürftigeren Jahren keine Nutzungen erhielten.

Der Unterschied zwischen engeren Nachbarn und Beisassen ist durch die Hessische Gemeindeordnung von 1821 gefallen. Von da ab gab es nur noch gleichberechtigte Bürger. Für die noch lebenden, bevorrechtigt gewesenen engeren Nachbarn blieb das Vorrecht jedoch bis zu ihrem Tode bestehen (Artikel 93, 94). Noch im Jahre 1849 wird im Ortsstatut (Vollmacht genannt) von Gönnern in Ziffer 2 bestimmt, daß einem engeren Ortsbürger oder seiner Witwe nichts entzogen werde.

Eine weitere Besonderheit hatten die alten Gerechtigkeiten darin, daß nur eine bestimmte Zahl von Losen festgesetzt war. Erst wenn der Inhaber eines Loses verstarb oder auf andere Weise, z. B. Wegzug, des Loses verlustig ging, konnte der nächste Anwärter in den Genuß der Berechtigung kommen. Es konnte also vorkommen, daß ein Berechtigter eine Reihe von Jahren warten mußte, bis er tatsächlich die Nutzungen beziehen konnte.

Eine einheitliche Regelung der Gemeindenutzungsberechtigungen brachte dann das Hessische Gesetz vom 21. 6. 1852, das durch Gesetz vom 3. 7. 1858 ergänzt bzw. gelockert wurde. Diese Gesetze bestimmen in der Hauptsache, wer zur Teilnahme an den Nutzungen zugelassen werden konnte. Den Gemeinden wurde es überlassen, durch Statute Klassengerechtsame zu schaffen oder bestehende zu erhalten, diese Klassengerechtsamen wieder zu verändern, die den bisherigen engeren Nachbarn zustehenden Rechte mit deren Einverständnis abzuändern und Statute über die Benutzung der Gemeindegrundstücke zu erlassen. Nur in diesem Rahmen war den Gemeinden eine Autonomie eingeräumt und damit auch nur in diesem Rahmen die Bildung einer Observanz (Gewohnheitsrecht) möglich.

Die Gesetze von 1852/58 enthalten ungefähr dieselben Bestimmungen, wie die heute geltenden Statuten. Die Erläuterungen zu den Statuten bringen deshalb Verweise auf diese Gesetze.

Eine Besonderheit verdient noch Erwähnung, weil sie zum Verständnis einiger Ortsstatute [5]) notwendig ist.

Die früheren Ortsstatute hatten das Einkaufsgeld verschieden gestaffelt.

Der in der Gemeinde Geborene zahlte ein niedrigeres Einkaufsgeld wie der von auswärts Zugezogene. Deshalb taucht auch in den geltenden Ortsstatuten noch die Unterscheidung zwischen Einheimischen und Ortsfremden auf, obwohl diese Unterscheidung durch die Gemeindeordnung vom 4. 8. 1897 ihre Bedeutung verloren hatte, weil an die Stelle der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde getreten war [6]).

Eine weitere Staffelung des Einkaufsgeldes trat ein, wenn ein Bürgersohn eine Auswärtige oder ein Auswärtiger eine Bürgerstochter heiratete.

---

5) z. B. Mornshausen a. D., § 3, Frechenhausen § 4.
6) vergl. die Urteile des OVG. Bd. 58, S. 86, Bd. 60, S. 52, die sich mit Streitsachen des Kreises Biedenkopf befassen.

Auch diese Unterscheidung hat noch Eingang in die geltenden Ortsstatute gefunden, obwohl daraus gar keine Folge mehr herzuleiten ist.

Die alten Ortsstatute, die auf die Hessischen Gesetze von 1852/58 zurückgingen, blieben auch nach der Einverleibung des Kreises Biedenkopf in Preußen (1866) bestehen, wurden aber durch die Gemeindeordnung vom 4. 8. 1897 für Hessen-Nassau wesentlich beeinflußt. Durch die neue Gemeindeordnung mußte der Unterschied zwischen Ortsfremden und Einheimischen und damit auch die Staffelung des Einkaufsgeldes fallen.

Der königliche Landrat des Kreises Biedenkopf ließ daher im Anschluß an den Erlaß der Landgemeindeordnung durch eine Verfügung vom 21.8.1900 an die Bürgermeister die bestehenden Ortsstatute auf ihre Gültigkeit überprüfen und stellte anheim, durch ein beigefügtes Musterstatut die Teilnahme am Gemeindenutzen neu zu regeln. Von dieser Anregung haben die meisten Gemeinden Gebrauch gemacht und das Musterstatut, allerdings vielfach mit Abänderungen, als Ortsstatut erlassen. Der besondere Teil dieser Arbeit bringt das Musterstatut und die von den einzelnen Gemeinden getroffenen Abänderungen nebst Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

c) Die gesetzlichen Bestimmungen über Gemeindenutzungen außer den Ortsstatuten.

Für Preußen gibt es keine besonderen Gesetze über die Gemeindenutzungen wie z. B. die Hessischen Gesetze vom 21. 6. 1852 und 3. 7. 1858. Vorschriften allgemeiner Art befinden sich, wie schon erwähnt, in den Landgemeindeordnungen und Städteordnungen.

In der Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau vom 4. 8. 1897, die für den Kreis Biedenkopf maßgebend war, wird in § 40 bestimmt, daß sich die Teilnahme an den Gemeindenutzungen nach dem bisherigen Recht regelt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindebürger die Gemeindeangehörigen treten. Mit dieser grundsätzlichen Abänderung bleibt also für den Kreis Biedenkopf das Hessische Gesetz über die Gemeindenutzungen von 1852 nebst seiner Ergänzung von 1858 aufrecht erhalten. Die für ganz Preußen geltende Landgemeindeordnung vom 15. 12. 1933 enthält über Gemeindenutzungen nichts mehr, sondern hat eine Regelung dieser Nutzungen dem gleichzeitig erlassenen Gemeindefinanzgesetz (bezw. dem vereinfachten Gemeindefinanzgesetz vom 24. 2. 1934) überlassen.

Das Gemeindefinanzgesetz bestimmte in § 70, (der denselben Wortlaut wie § 24 des vereinfachten Gemeindefinanzgesetzes hatte), daß das Gemeindegliedervermögen nach den bisherigen Bestimmungen und Gewohnheiten zu bewirtschaften war. Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30.1.1935 läßt in § 65 ebenfalls die „bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten“ bestehen. Damit bleibt der bisherige Rechtszustand erhalten. Es bleiben also in Geltung des Hessische Gesetz von 1852/58 und die bisherigen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ortsstatute.

Zum Verständnis des bisherigen Rechtszustandes sollen die folgenden Ausführungen beitragen.

Zum Gemeindegliedervermögen gehören die im Eigentum der Gemeinde stehenden Vermögensgegenstände, deren Nutzungen nicht der Gemeinde, sondern den Einwohnern oder einzelnen von ihnen zustehen [7]).

Stehen die Nutzungen des Gemeindegliedervermögens allen Einwohnern der Gemeinde unter bestimmten persönlichen Voraussetzungen auf Grund der Gemeindezugehörigkeit zu, so bezeichnet man das Vermögen als Gemeindegliedervermögen im engeren Sinne.

Stehen die Nutzungen des Gemeindegliedervermögens nur einzelnen Einwohnern, etwa einer besonderen Klasse, z. B. nur den Hausbesitzern zu, dann bezeichnet man das Vermögen als Gemeindegliederklassenvermögen.

Gemeindegliedervermögen im engeren Sinne und das Gemeindegliederklassenvermögen bilden zusammen das Gemeindegliedervermögen im weiteren Sinne [8]), das auch Gemeindesondervermögen im Gegensatz zum Gemeindevermögen (Verwaltungsvermögen, z. B. Rathaus, Backhaus usw.) genannt wird. Es ist nicht immer leicht zu unterscheiden, was zum Gemeindegliederklassenvermögen gehört. Als Beispiel wurden als Nutzungsberechtigte am Gemeindegliederklassenvermögen die Hausbesitzer genannt. Es lassen sich aber diese Art der Nutzungsberechtigten auch nach anderen Klassenmerkmalen bestimmen.

Ein Klassenmerkmal wäre der Grundbesitz, das Ehrenbürgerrecht, der Besitz von Pferden (Gegensatz zwischen Pferdebauer und Kuhbauer), aus vergangenen Zeiten die Zugehörigkeit zu einer der drei Klassen nach dem Dreiklassenwahlrecht. Diese Klassenmerkmale sind für den Kreis Biedenkopf bis auf den Hausbesitz bedeutungslos, weil nur 2 Ortsstatute [9]) die Nutzungsberechtigung am Gemeindegliedervermögen an den Besitz eines Hauses geknüpft haben.

Die Unterscheidung zwischen Gemeindegliedervermögen im engeren Sinne und Gemeindegliederklassenvermögen ist deshalb wichtig, weil das Gemeindegliedervermögen im engeren Sinne entschädigungslos in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden kann (§ 70 Abs. 2 G.Fin.G.) [10]), während das Gemeindegliederklassenvermögen nur gegen eine Entschädigung der Nutzungsberechtigten in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden darf (§ 70 III). Die Landgemeindeordnung von 1897 hatte in § 39 bestimmt, daß die Nutzungen am Gemeindegliederklassenvermögen den Berechtigten nicht gegen ihren Willen entzogen werden konnte, verlangte also die Zustimmung aller Berechtigten zur Umwandlung in Gemeindevermögen.

Nach dem hessischen Gesetz von 1852 war die Umwandlung von Gemeindegliederklassenvermögen in Gemeindevermögen nur mit Zustimmung der Mehrzahl der Berechtigten möglich (Art. 9).

---

7) vergl. § 57 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933; § 18, II des vereinfachten Gemeindefinanzgesetzes vom 24. 2. 1934; § 38 der Landgemeindeordnung vom 4. 8. 1897; § 65 der deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935.

8) vergl. § 57 der 1. Ausführungsanweisung zum Gemeindefinanzgesetz vom 23. 2. 1934 (Min.-Bl. i. V. S. 347).

9) Gönnern und Römershausen.

10) Eine beschränkte Entschädigung war in § 42 Abs. VI der Landgemeindeordnung von 1897 vorgesehen.

Während nach der Hessischen Gemeindeordnung von 1821 Art. 93 und nach der Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 der preußischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 13. 5. 1867 noch die Umwandlung des Gemeindegliedervermögens in Privatvermögen der Berechtigten möglich war, ist durch § 70 Abs. 2 Satz 1 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 eine derartige Umwandlung ausgeschlossen. Die deutsche Gemeindeordnung hat über diese Frage keine Bestimmung mehr getroffen. Es verbleibt deshalb bei der bisherigen Regelung.

Als Folge des § 70 des preußischen Gemeindefinanzgesetzes, der nach § 65 der deutschen Gemeindeordnung insoweit Gültigkeit behält, ergibt sich weiter, daß der § 42 der Landgemeindeordnung von 1897 noch in Geltung bleibt. Diese Bestimmung gestattet die Festsetzung eines Einkaufsgeldes für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen, sagt aber ausdrücklich, daß dieses Einkaufsgeld nicht mehr mit dem sogenannten Einzugsgeld hessischen Rechtes für den Erwerb der Bürgereigenschaft zu tun habe. An sich braucht dies nicht besonders erwähnt zu werden, weil es ein Bürgerrecht nicht mehr gab und die Teilnahme am politischen Gemeindeleben, insbesondere das Wahlrecht, nicht mehr durch Einkauf erworben werden konnte [11]).

d) Autonomie und Observanz.

Die beiden aus der griechischen und lateinischen Sprache entnommenen Fremdwörter Autonomie und Observanz bedeuten in der deutschen Sprache: Gesetzgebungsrecht und Gewohnheitsrecht eines engeren Rechtskreises.

Das Recht, Gesetze zu geben, ist ein Ausfluß der Souveränität eines Staates. Die Ausübung dieses Rechtes kann der Staat anderen Gemeinwesen übertragen oder auch bestimmen, daß alle Rechtsgebiete, die der Staat nicht geordnet hat oder nicht selbst ordnen will, durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes geordnet werden.

Den Gemeinden ist es in den Gemeindeordnungen überlassen, die ihnen eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen durch eine Satzung oder Ortsstatut, soweit nicht die übergeordnete Körperschaft des öffentlichen Rechts sich diese Ordnung vorbehalten hat.

Im geschichtlichen Abschnitt wurde ausgeführt, daß der hessische Staat im Jahre 1852 von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht und die bis zu diesem Jahre bestehende Autonomie der Gemeinden erheblich eingeschränkt hat, was 1858 zu einer Lockerung führte.

Diese Gesetze sind ein Beispiel dafür, daß eine übergeordnete Körperschaft, in diesem Falle der Staat selbst, Rechtsangelegenheiten ordnet, deren Ordnung er bisher den untergeordneten Körperschaften überlassen hatte.

Wenn man von dem Recht der Gemeinden oder Gemeindeverbände spricht, daß sie die Möglichkeit haben, in Satzungen oder Statuten bestimmte Rechtsgebiete zu ordnen (Autonomie), so kann man an dem Gegenstück nicht vorbeigehen, nämlich der Observanz.

---

11) Vergl. § 2 des Gemeindewahlgesetzes vom 12. 2. 1924.

Eine Observanz (oder örtliches Gewohnheitsrecht) setzt zu ihrer Entstehung voraus, „die Rechtsüberzeugung, welche sich unter den Teilnehmern einer Gemeinschaft an einem bestimmten Orte gebildet hat, und die Erfordernisse, welche die Lehre für die Gültigkeit einer ungeschriebenen Rechtsnorm verlangt, sind: mehrere Handlungen, Gleichförmigkeit derselben, ununterbrochene Wiederholung bei den dazu vorkommenden Gelegenheiten durch eine längere Reihe von Jahren, und zwar auf Grund einer allgemeinen Rechtsansicht", wie das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. 3. 1911 (I C 44/09) unter Bezugnahme auf die Entscheidung in Band 38, Seite 57 ausgeführt hat. Die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes bringen die Merkmale einer Observanz so klar, daß eine weitere Erläuterung sich erübrigt.

Eine örtlich gebildete Observanz ist in der Lage, das örtliche Recht, also ein Ortsstatut ganz oder teilweise abzuändern, zu ergänzen oder zu erweitern. Durch eine Observanz kann auch ein örtliches Recht geschaffen werden, ohne daß über dieses Rechtsgebiet eine örtliche Regelung vorliegt.

Die Bildung einer Observanz erleidet jedoch Einschränkungen unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen. Gewohnheitsrecht kann sich mit rechtsändernder Kraft nur dem Gesetz oder Statut gegenüber bilden, das für das gleiche Rechtsgebiet gilt, in welchem sich das Gewohnheitsrecht gebildet hat. Beispiele mögen dies erklären.

In einer Gemeinde kann sich Gewohnheitsrecht oder eine Observanz nur bilden gegenüber dem in der Gemeinde geltenden und von der Gemeinde erlassenen Recht, einem Ortsstatut. Geht der Geltungsbereich eines Statuts, etwa das Statut eines mehrere Gemeinden umfassenden Zweckverbandes, über die Grenzen einer Gemeinde hinaus, so kann sich diesem Statut gegenüber Gewohnheitsrecht nur bilden, wenn in allen zu dem Geltungsbereich dieses Statuts gehörenden Gemeinden sich die gleiche Rechtsauffassung eingebürgert hat. Bleibt eine Rechtsauffassung nur auf eine Gemeinde beschränkt, so kann diese alleinstehende Auffassung nicht ein Recht abändern, das für mehrere Gemeinden gilt.

Das hessische Gesetz über die Gemeindenutzungen von 1852 gilt heute noch für alle Gemeinden, die ehemals zum Großherzogtum Hessen gehört haben. Dieses Gesetz kann durch Gewohnheitsrecht nur abgeändert werden, wenn sich in allen Gemeinden des ehemaligen Großherzogtums die gleiche Rechtsauffassung durchgesetzt hat. Es ist deshalb nicht möglich, das erwähnte Gesetz durch eine in allen Gemeinden des Kreises Biedenkopf gleichartige Rechtsauffassung abzuändern, weil der Geltungsbereich dieses Gesetzes über dem Bereich des Kreises Biedenkopf hinausgeht.

Zu diesen Ausführungen muß bemerkt werden, daß sie keine allgemeine Gültigkeit für das Rechtsgebiet des „Gemeinen Rechts" haben können [12]. In diesem Rechtsgebiet konnte sich im Gegensatz zum „Preußischen Allgemeinen Landrecht" z. B. viel leichter örtlich verschiedenes Gewohnheitsrecht durchsetzen. Trotzdem der Kreis Biedenkopf zu dem Rechtsgebiet des Gemeinen Rechts gehört, bin ich der Meinung, daß im damaligen Groß-

---

12) vergl. den einleitenden Abschnitt: „Aufgabe und Umfang derselben". Seite 1.

herzogtum Hessen-Darmstadt die partikulare Gesetzgebung, wenigstens von 1820 etwa ab, ein so starkes Übergewicht über das Gemeine Recht erhielt, daß der Satz „Reichsrecht bricht Landesrecht" auf Hessen-Darmstadt damals schon Anwendung finden konnte in seiner Abwandlung: „Das Recht des größeren Rechtskreises bricht das Recht seiner kleineren Rechtskreise". Jedenfalls hat das hessische Ministerium jeden Versuch, die Hessischen Gesetze durch örtliche statutarische Anordnungen abzuändern, sofort unterdrückt [13]).

In diesem Zusammenhang kann die Beurteilung einiger Bestimmungen des Ortsstatuts von Biedenkopf vorweg genommen werden.

Biedenkopf hat im § 6 seines Ortsstatuts von 1919 das Mindestalter für die Nutzungsberechtigung auf 21 Jahre herabgesetzt. Ohne Zweifel verstößt diese Herabsetzung gegen den Wortlaut des Artikels 1 des Gesetzes von 1852. Auch das Gesetz von 1858 hat hinsichtlich des Mindestalters keine Statutarautonomie zugelassen. Die Landgemeindeordnung von 1897 hat für das Recht am Ortsbürgernutzen die bisherigen Bestimmungen aufrecht erhalten, allerdings das Gemeinderecht (Ortsbürgerrecht) anderweit geregelt [14]). Man könnte nun daran denken, daß in Anlehnung an das Gemeinderecht der Landgemeindeordnung und die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters durch das Bürgerliche Gesetzbuch insoweit eine gewohnheitsrechtliche Abänderung der Gesetze von 1852/58 möglich sei. Desgleichen könnte man auf den Gedanken kommen, daß durch die Gleichstellung der Frau mit dem Mann auch in dieser Hinsicht eine Abänderung der genannten Gesetze erfolgen könne.

Zu der erstgenannten Frage ist auszuführen, daß das Gesetz von 1852 unabhängig von der Frage des Volljährigkeitsalters oder des Mindestalters zum Erwerb des Ortsbürgerrechtes das Gesetz von 1852 dadurch nicht abgeändert wissen wollte, es sei denn, daß auch die Bestimmung in Artikel 1 ausdrücklich abgeändert werde.

Es kommt noch hinzu, daß im Kreise Biedenkopf stets an dem Mindestalter von 25 Jahren für das Recht an dem Ortsbürgernutzen festgehalten wurde, die Stadt Biedenkopf in revolutionären Anwandlungen vom Jahre 1919 ihr bisheriges Recht „verbessern" wollte, ohne daß diese „Verbesserung" als Volksanschauung getragen wurde.

Die weitere Frage der Gleichstellung der Frau mit dem Manne ist für die Teilnahme am Ortsbürgernutzen bedeutungslos, weil die Gesetze von 1852/58 auch Frauen am Ortsbürgernutzen teilnehmen lassen und eine Erweiterung dieses Kreises dem Grundgedanken dieser Gesetze widersprechen würde [15]).

Nach diesen Ausführungen dürften die Entscheidungen zu diesen Fragen in den Erläuterungen zum Musterstatut begründet sein [16]).

Gerade weil das Gesetz von 1852 eine Statutarautonomie zuläßt, die durch das Gesetz von 1858 noch erheblich erweitert wurde, hat das Ober-

---

13) vergl. z. B. den Erlaß vom 22. 8. 1859 (Anhang c).
14) vergl. die Ausführungen in Anm. 19 S. 14.
15) vergl. Abschnitt e) S. 14.
16) vergl. hierzu die Ausführungen in Erläuterung b zu § 1 und Erläuterung a zu § 6 des Musterstatuts.

verwaltungsgericht in verschiedenen Entscheidungen festgestellt [17]), daß sich Gewohnheitsrecht der Gemeinden nur in dem Rahmen bilden könne, in welchem auch eine Autonomie zugelassen sei. Dies gilt auch für den Rechtszustand nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

e) Der Kreis der Nutzungsberechtigten.

Übereinstimmend ordnen die geltenden Satzungen an, daß der männliche Gemeindeangehörige zur Teilnahme an den Nutzungen berechtigt ist. Wer Gemeindeangehöriger ist, sagt § 7 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897. Diese Bestimmung ist für die Auslegung der geltenden Ortssatzungen heranzuziehen, weil diese unter dem Einfluß der Landgemeindeordnung neu festgesetzt und bis heute im wesentlichen noch nicht geändert sind.

Nach der angeführten Bestimmung ist Gemeindeangehöriger jeder, der in der Gemeinde seinen Wohnsitz, d. h. eine Wohnung in der Absicht dauernder Beibehaltung hat. (Überflüssigerweise bestimmen die meisten Statuten noch, daß der Gemeindeangehörige in der betreffenden Gemeinde seinen Wohnsitz haben muß. Überflüssig ist diese Bestimmung deshalb, weil nach dem vorher Gesagten der Begriff des Gemeindeangehörigen das Innehaben einer Wohnung in der Gemeinde voraussetzt). An eine Frist ist der Erwerb eines Wohnsitzes nicht gebunden.

Besitzt ein Gemeindeangehöriger nicht nur in der einen Gemeinde, sondern auch in einer oder mehreren anderen eine Wohnung in der Absicht der dauernden Beibehaltung, so ist er in allen diesen Gemeinden Gemeindeangehöriger und hat damit in jeder Wohnsitzgemeinde die Berechtigung auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen. Natürlich muß er in jeder Gemeinde die im Ortsstatut festgelegten Voraussetzungen erfüllen [18]).

Als Hauptbedingung wird gefordert, daß der Gemeindeangehörige 25 Jahre alt und verheiratet ist. Die Forderung, daß der Gemeindeangehörige 25 Jahre alt sein muß, um in den Genuß der Gemeindenutzungen zu kommen, geht auf alte Bestimmungen zurück, wonach Ortsbürger und damit nutzungsberechtigt nur die Einwohner über 25 Jahre sein konnten [19]).

---

17) z. B. Urteil vom 10. 3. 1911 (I C 45/09).

18) Mit dieser Frage hat die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. 3. 1935 nichts zu tun. (vergl. hierzu die Ausführungen in der folgenden Anmerkung.)

19) Das gleiche Alter wird verlangt für den Erwerb des Ortsbürgerrechtes, d. h. für die Teilnahme am politischen Leben in der Gemeinde (vergl. Art. 41 der Gemeindeordnung von 1821 und hess. Gesetz vom 19. 5. 1852). Der Inhalt dieses Ortsbürgerrechtes hat sich im Laufe der Jahrzehnte stark gewandelt. Die preußische Landgemeindeordnung vom 4. 8. 1897 und die Städteordnung vom gleichen Tage kennen ein dem Ortsbürgerrecht ähnliches Gemeinderecht. (vergl. §§ 9 ff. bzw. §§ 5 ff.). Die Altersgrenze wurde darin auf 24 Jahre herabgesetzt. Eine weitere Abänderung brachte dann das preußische Gesetz vom 15. 7. 1919, wodurch auch den Frauen das Gemeinderecht zugestanden wurde.

Von diesem Gemeinderecht wurde durch Verordnung vom 24. 1. 1919, abgeändert durch das Gemeindewahlgesetz vom 9. 4 1923/12. 2. 1924, das Wahlrecht abgezweigt. Obwohl Gemeinderecht und Gemeindewahlrecht nicht dasselbe

Zur Teilnahme am Ortsbürgernutzen ist neben der Bürgereigenschaft noch vorausgesetzt, daß der Ortsbürger verheiratet ist. Diese Bestimmung entspricht dem Zweck der Nutznießung am Gemeindevermögen. Die Nutznießung soll einer Familiengemeinschaft als Grundlage der Gemeinde zugutekommen. Stirbt der Ehemann, so bleibt seine Witwe für die Dauer des Witwenstandes im Besitz der Nutzung. Ebenso bleibt umgekehrt der Ehemann, dessen Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst wurde, im Besitz der bisherigen Nutzung. Diese Bestimmungen gehen alle darauf aus, der Familiengemeinschaft die bisherigen Recht zu erhalten.

Zweifelhaft erscheint allerdings die Bestimmung, daß im Falle einer Ehescheidung der geschiedene Ehemann, nicht aber die geschiedene Ehefrau die Nutzung behält. Ich bezeichne diese Bestimmung deshalb als zweifelhaft, weil nach den vorangehenden Ausführungen die Nutzungen der Familiengemeinschaft zugute kommen sollen. Wird jedoch die Ehe aus Verschulden des Ehemannes geschieden, so werden nach geltendem Scheidungs-

---

bedeuten, wird die Meinung vertreten, daß es ein Gemeinderecht nicht mehr gebe, weil es durch das Gemeindewahlrecht erschöpft sei. (vergl. Brauchitsch, Bd. VII der 19. Aufl. S. 194).

Durch das Preußische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. 12. 1933 wurde der Begriff des Bürgerrechts wieder eingeführt und in § 3 der Ersten Durchführungsverordnung vom 20. 12. 1933 zum Erwerb des Bürgerrechtes das Alter von 25 Jahren verlangt. Die nämlichen Bestimmungen hat die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 übernommen (§ 19 und § 7 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. 3. 1935). Diese Bestimmungen gehen von dem Begriff des Staatsbürgers aus.

Wer die Rechte eines deutschen Staatsbürgers besitzt, ist heute noch nicht gesetzlich festgelegt. Es gelten noch die Bestimmungen des Gesetzes über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 22. 7. 1913, die durch das Gesetz vom 5. 2. 1934 nur insoweit geändert sind, als die Staatsangehörigkeit in den einzelnen deutschen Ländern beseitigt ist.

Das Staatsbürgerrecht nach den kommenden gesetzlichen Vorschriften wird nur der erwerben können, der seine blutsmäßig deutsche (arische) Abstammung nachweisen kann. (vergl. Punkt 4 des Programms der NSDAP.). Welche weiteren Erfordernisse das kommende Staatsbürgerrecht verlangt, kann noch nicht umrissen werden. Vielleicht kann man aus der bis jetzt erlassenen Agrargesetzgebung (Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933) über die Bauernfähigkeit Anhaltspunkte gewinnen. Hervorstechend wird das Merkmal der Ehrbarkeit vom Bauern verlangt. Dieses Merkmal, das sich nach dem Willen des Führers nicht nur im Behördenleben sondern auch im privaten Leben bei allen Volksgenossen durchsetzen muß, wird auch als Voraussetzung zur Erlangung des Staatsbürgerrechts eine bedeutende Rolle spielen.

Auch die in § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Preußischen Gemeindeverfassungsgesetz weiter aufgeführten Bedingungen werden wohl in den Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht ihren Niederschlag finden, insbesondere das Erfordernis, daß der Staatsbürger 25 Jahre alt sein muß. Dieses Erfordernis ist bereits seit Jahren von der NSDAP., die ja nunmehr die Geschicke des Staates bestimmt, aufgestellt worden für die Teilnahme am öffentlichen Leben. Soweit § 3 a.a.O. von ehrenrührigen Strafen spricht, die den Bestraften das Bürgerrecht verlieren lassen, schließen dieselben schon den Begriff der Ehrbarkeit aus und bedürfen daher unter diesem Begriff keiner besonderen Aufzählung mehr.

Daß ein Staatsbürger in vollem Besitze seiner Geisteskräfte sein muß, dürfte eine Selbstverständlichkeit sein, das Gesetz muß jedoch den Personenkreis bestimmen, der mangels seiner geistigen Kräfte nicht am Staatsleben teilnehmen darf.

recht die Kinder der geschiedenen Ehefrau zugesprochen, d. h. die geschiedene Frau führt die Familiengemeinschaft mit ihren Kindern fort. Trotzdem erhält nicht sie, sondern der geschiedene Ehemann die Nutzungen weiter. Diese Regelung entspricht nicht den heutigen Bedürfnissen und müßte geändert werden. Unter den früheren Rechtsverhältnissen hatte diese Regelung ihre Begründung in der allgemeinen Rechtsstellung der Frau im öffentlichen Leben. Bürgerrecht konnte in früheren Zeiten nur der Mann erwerben, bis die französische Revolution von 1798 und ihre Folgeerscheinungen darin Wandel schafften. In manchen Rechtseinrichtungen ist jedoch trotz dieser Umwälzung die vorherige Auffassung erhalten geblieben und man sieht in den Ortssatzungen durchgängig die Rechte den männlichen Einwohnern zugesprochen, während nur ausnahmsweise auch den Frauen Rechte eingeräumt werden. Daher mag es kommen, daß dem geschiedenen Ehemann mehr Rechte gegeben wurden als der geschiedenen Ehefrau. Auch eine weitere Bestimmung läßt die Frau hinter dem Mann zurückstehen.

Heiratet die Witwe eines Bürgers wieder, so verliert sie den Anspruch auf Teilnahme am Bürgernutzen. Ist der zweite Ehemann ein nutzungsberechtigter Bürger, so erhält er ja das Recht auf Teilnahme an den Nutzungen. Ist der zweite Ehemann aus irgendwelchen Gründen nicht zur Nutzung berechtigt, so hat weder die wiederverheiratete Frau, noch der Ehemann, noch die Söhne aus dieser zweiten Ehe das Recht auf Teilnahme am Gemeindenutzen.

Wie schon ausgeführt, lassen sich diese Bestimmungen jedoch nicht mit dem Grundgedanken der Berechtigung ganz in Einklang bringen. Es empfiehlt sich daher, diesem Grundgedanken auch in diesen Punkten Geltung zu verschaffen.

Als weitere Voraussetzung zur Teilnahme am Ortsbürgernutzen wird in manchen Ortsstatuten ein eigener Haushalt verlangt[20]. Diese Bestimmung hat zu manchen Streitigkeiten geführt. Es war nicht immer klar festzustellen, ob ein eigener Haushalt geführt wurde, wenn z. B. der verheiratete Sohn im Elternhaus wohnte. Auf einem Bauernhof wird die Grenze schwer zu ziehen sein. Im allgemeinen wird es so sein, daß Eltern und Sohn einen gemeinschaftlichen Haushalt führen. Diese Erfahrungstatsache müßte der Sohn mit ganz gewichtigen Beweisen widerlegen, wenn er Anspruch auf Teilnahme am Gemeindenutzen erhebt.

Bei einer Arbeiterfamilie, bei welcher der verheiratete Sohn im Hause seines Vaters lebt, ist die vorerwähnte Erfahrungstatsache nicht ohne weiteres anzuwenden. In diesem Falle spricht die Erfahrung, wenigstens in bestimmten Teilen des Kreises Biedenkopf, gegen die Annahme eines gemeinschaftlichen Haushaltes. In vielen Fällen wohnt der verheiratete Sohn im Hause seines Vaters zu Miete. Dies hat einmal seinen Grund darin, daß das väterliche Haus in den meisten Fällen leider mit Hypotheken so belastet ist, daß der Hausvater zur Zinszahlung jeden im Hause vorhandenen erwerbstätigen Sohn heranziehen muß. Die unverheirateten Söhne und auch die Töchter geben den größten Teil ihres Lohnes an den Vater ab und behalten nur ein Taschengeld für sich. Dies darf zum Lobe der

20) Vergl. Anm. 5, 6 zu § 6 (S. 45 f.).

hiesigen Kreiseinwohner festgestellt werden. Der verheiratete Sohn richtet sich in vielen Fällen eine eigene, wenn auch kleine Wohnung mit Küche ein und zahlt dafür seinem Vater eine monatliche Miete.

In den anderen Fällen, und ich glaube, daß dies die meisten sind, wird es so gehalten, wie auf dem Bauernhofe: die ganze Familie einschließlich des oder der verheirateten Söhne sitzt an einem Herd und führt nur einen Haushalt. Das gesamte Einkommen wird für die gemeinsamen Verpflichtungen und Ausgaben zusammengelegt. Diese Familiengemeinschaft, die auf dem Bauernhofe die gegebene ist, muß sich auch in der Arbeiterfamilie wieder als Norm durchsetzen, wie es von den Urvätern vererbt wurde. Leider hat die Nachkriegsmoral und ganz besonders die nach einer Scheinblüte einsetzende Arbeitslosigkeit auch hier zerstörend gewirkt. Zwar wird die Familiengemeinschaft in manchen Fällen aufrecht erhalten, dem Wohlfahrtsamt gegenüber wird aber erklärt, daß Vater und Sohn in einem Hause getrennten Haushalt führen. Damit will man eine höhere Unterstützung herausschlagen, und konsequenterweise müßte man auch die Teilnahme am Ortsbürgernutzen für jeden Haushalt besonders beantragen.

In anderen Fällen wieder verläßt der verheiratete Sohn das Elternhaus und mietet sich bei einem fremden Hausbesitzer ein, um das gleiche Ziel zu erreichen. Dieser ungesunden Auffassung von Familiengemeinschaft ist entgegenzutreten und die Sippe wieder zu der kleinen Einheit im Staate, auf der sich der Staat aufbaut, zu machen. Die Familie und darüber die Sippe hat in erster Linie die Verpflichtung, für ihre Angehörigen aufzukommen. Diese sind in erster Linie dem Staate gegenüber verantwortlich für Leben und Gesundheit ihrer Angehörigen. Erst wenn die Familie, die Sippe nicht in der Lage ist, in hinreichendem Maße ihre Verpflichtung für Leben und Gesundheit ihrer Mitglieder zu erfüllen, tritt die Dorfgemeinschaft, der Gemeindeverband, der Staat ein, um die Sorge zu übernehmen.

Es darf nicht vorkommen, daß die Familie die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ablehnt und es dem Staat und seinen Untergliederungen überläßt, die Verpflichtung der Familie zu erfüllen. Es ist bekannt und wird auch nicht vergessen, daß es in manchen Fällen der Familie schwer fällt, ihre Pflichten gegen ihre Angehörigen zu erfüllen. Demgegenüber steht aber die Tatsache, daß der Staat und seine Untergliederungen die Schwierigkeiten überwinden hilft, wenn der Beweis, sich zunächst einmal selbst geholfen zu haben, erbracht wird. Der Staat hat ein Interesse an der Erhaltung jeder erbgesunden Familie und wird jeder Zeit helfend eingreifen, wenn es erforderlich ist; er muß aber verlangen, daß die Familie und darüber hinaus die Sippe allein ihre Kräfte einsetzt zur Erhaltung ihrer Art.

Diesem Gedanken haben manche Ortsstatute[21]) Rechnung getragen durch die Bestimmung, daß in ein Wohnhaus nur ein Los, also nur ein Anteil am Gemeindenutzen fallen darf. Es muß allerdings gesagt werden, daß dies unbewußt geschehen ist. Die Verfasser dieser Ortsstatute haben sicherlich diese Fragen sich nicht vorgelegt und im Ortsstatut beantwortet.

21) Zum Beispiel: Allendorf b. Gl., Frechenhausen, Steinperf.

Die statutarische Niederlegung der vorerwähnten Gedanken ist vielmehr der Überlieferung der alten Rechte zu verdanken.

Nach den alten Rechten und insbesondere nach der Markenverfassung hatte der Hof als solcher ein dinglich-ähnliches Recht an der Dorfmark. Ausgeprägt finden wir dieses Recht noch beim Interessentenvermögen (Privatgemeinde), wie später noch zu zeigen ist. Zum Hof als Sitz der Familie oder Sippe gehörte das Recht auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen; mit dem Hof, nicht mit dem Hofbesitzer war das Recht verbunden. In dieser Bindung des Rechtes an den Hof liegt schon eine Fortentwicklung des Rechtes, indem das Recht nicht mehr so sehr ein persönliches Recht der Familie, sondern mehr ein sachenrechtsähnliches Gebilde geworden war, das der auf dem Hofe vereinigten Familie zustand. Dem Hof gleichgestellt wurde im Laufe der Zeit das Haus des Bürgers, der kein Ackerland besaß, z. B. des Handwerkers.

Ein Ortsstatut, nämlich das von Gönnern ist einen anderen Weg gegangen, indem es mehr das persönliche Recht der Familie betonte. Dieses Ortsstatut bezieht das Recht nicht auf eine Sache: Haus und Hof, sondern auf dessen Besitzer oder Eigentümer, indem es als Voraussetzung zur Teilnahme am Gemeindenutzen den Besitz eines Hauses fordert. Dieses Ortsstatut erzielt zwar auf dem umgekehrten Weg den gleichen Erfolg, nämlich daß in ein Haus nur ein Los fällt, hat aber eine Besonderheit. Weil in diesem Falle die Gemeindenutzungen nur einer bestimmten Klasse von Bürgern, nämlich den Hausbesitzern zustehen, spricht man von einem Gemeindegliederklassenvermögen im Gegensatz zum Gemeindegliedervermögen im engeren Sinne, die beide zusammen das Gemeindegliedervermögen im weiteren Sinne darstellen.

Welche Bedeutung diese Unterscheidung hat, wird noch zu zeigen sein.

Die Ausführungen ergeben also, daß Leitfaden für die Bestimmungen der Ortsstatute stets die Familiengemeinschaft als solche ist und es wäre zu wünschen, wenn dies wieder bei den Ortssatzungen zum Durchbruch käme.

Wie stark der Gedanke an die Familiengemeinschaft und auch an die Dorfgemeinschaft als einer Zusammenfassung der Familie gewesen ist, ergibt sich aus einer weiteren Bestimmung der Ortsstatute, daß diejenigen, welche die Dorfgemeinschaft verlassen, ihr Recht behalten, sofern sie ihren Wohnsitz nicht aufgeben oder ihre Familie zurücklassen. Selbst wenn sie den Wohnsitz aufgeben und nach Jahren wieder zurückkehren, sollen sie mit den früheren Rechten wieder aufgenommen werden.

Ein besonderes Vorrecht kann den Gemeindebeamten nach Genehmigung durch die Gemeindevertretung eingeräumt werden. Sofern diese aus irgend welchen Gründen nicht nutzungsberechtigt sein sollten, kann der Ortsvorstand sie ohne Entrichtung eines Einkaufsgeldes zur Teilnahme am Bürgernutzen zulassen. Das Vorrecht geht sogar soweit, daß die Gemeindebeamten auch von der jährlichen Abgabe befreit werden können.

Die bisherigen Ausführungen haben in großen Linien gezeigt, wer berechtigt ist, an den Nutzungen des Gemeindegliedervermögens teilzuneh-

men. Die Verwirklichung des Anspruches ist an die Erledigung eines im Ortsstatut vorgesehenen Verfahrens gebunden. Hierbei ergibt sich eine Zweiteilung der Berechtigten. Der eine Teil der Berechtigten kommt in den Genuß der Nutzungen gleichsam im Erbgang, wenn sie ihren erbschafts-ähnlichen Anspruch anmelden.

Zu diesen Berechtigten zählen die Söhne, deren Vater oder verwitwete Mutter bereits im Genuß der Berechtigungen standen oder wenigstens die Voraussetzungen dazu erfüllten. Diese Berechtigten haben lediglich ihre Eintragung in die Liste der Berechtigten bis zu einem bestimmten Termin bei der Gemeindevertretung, jetzt beim Gemeindebürgermeister, zu beantragen.

Der andere Teil der Berechtigten hat beim Ortsvorstand durch schriftlichen Antrag die Zulassung zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen nachzusuchen. Der Ortsvorstand entscheidet darüber, ob der Antragsteller zur Teilnahme zuzulassen ist oder nicht, d. h. der Ortsvorstand prüft formell, ob der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt oder nicht. Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung mit dem Einspruch angefochten werden kann. Gegen den auf den Einspruch ergehenden Beschluß des Gemeindebürgermeisters ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreisverwaltungsgericht (bisher Kreisausschuß) gegeben. Wird dem Antrag stattgegeben, der Antragsteller also zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen zugelassen, so erlangt er den Anspruch auf Bezug der Nutzung des auf den Bescheid folgenden Kalenderjahres.

Für die Teilnahme hat ein Antragsteller dieser Gruppe ein einmaliges sogenanntes Einkaufsgeld binnen 2 Wochen nach Empfang des Bescheides an die Gemeindekasse zu zahlen. Fristversäumnis gilt als Zurückziehung des Antrages. Einige Ortsstatute verlangen das Einkaufsgeld nur von den zuziehenden Ortsfremden. Daß die Unterscheidung zwischen Ortsfremden und Einheimischen nicht mehr zulässig ist, wird noch ausgeführt werden.

Die Höhe des Einkaufsgeldes ist sehr verschieden und schwankt zwischen 5 und 300.— RM. Die Höhe der Summe ist bedingt durch den Wert, den die jährlichen Nutzungen haben. Auffallend ist, daß manche Ortsstatute eine ungerade Summe oder sogar Pfennigbeträge fordern. Diese Summen setzen sich aus 2 oder 3 Beträgen zusammen, nämlich dem reinen Einkaufsgeld zur Teilnahme am Bürgernutzen, einem sogenannten Feuereimergeld und mitunter einem Einzugsgeld als Gemeindebürger.

Die letzteren Geldbeträge gehen zurück auf die alte hessische Gemeindeordnung von 1821, Artikel 44 und 50 und die dazu gehörigen Ortsstatute über den Erwerb des Bürgerrechtes. Danach mußte jeder junge Ehemann den Kaufpreis für einen Feuereimer an die Gemeindekasse zahlen; denn für jeden Bürger mußte ein Feuereimer vorhanden sein, weil jeder Bürger zur Löschhilfe verpflichtet war. Auch heute noch spricht man von Feuereimergeld, obwohl es keine praktische Bedeutung mehr hat.

In den meisten Ortsstatuten ist das Einkaufsgeld noch mit der bis 1924 in Geltung gewesenen Währung beziffert. Solange eine durch Nachtragssatzung festgesetzte Umstellung auf die heute geltende Währung nicht er-

folgt, erscheint es unmöglich, daß ein Berechtigter durch Zahlung des Einkaufsgeldes in den Genuß der Nutzungen kommen kann.

Mit einem derartigen Fall wurde der damalige Kreisausschuß als Verwaltungsgericht im Jahre 1924 befaßt (1/24). Unter dem 30. 11. 1923 stellten 3 Kläger den Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen gegen Zahlung eines Papiermarkbetrages. Der Ortsvorstand begehrte Abweisung der Klage mit der Begründung, daß er die Antragsteller aufgrund eines Gemeindevertretungsbeschlusses gegen Zahlung eines Goldmarkbetrages zugelassen habe. Das Ortsstatut war nicht durch eine Nachtragssatzung abgeändert. Leider mußte die Klage wegen Fehlens formeller Voraussetzungen abgewiesen werden, sodaß es zu einer Sachentscheidung nicht kam.

Ich bin der Meinung, daß das Verwaltungsgericht in diesem Falle dahin hätte entscheiden müssen, daß die Kläger gegen Zahlung eines angemessenen Goldmarkbetrages zu den Nutzungen zuzulassen seien, oder aber mußte es seine Entscheidung aussetzen bis zur Abänderung des Ortsstatuts. So wäre es auch heute zu handhaben, wenn man nicht das Recht zum Unsinn werden lassen will.

Ist das Einkaufsgeld gezahlt, so wird der Berechtigte in die Liste der Nutzungsberechtigten eingetragen. Diese Liste wird alljährlich zu Beginn des Jahres eine Woche lang zur Einsicht ausgelegt, damit jeder Berechtigte sich überzeugen kann, ob er bei der Verteilung der Nutzungen berücksichtigt werden wird. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann während der Auslegungsfrist Einspruch beim Ortsvorstand eingelegt werden. Das Verfahren wegen des Einspruches und der weiteren Rechtsmittel richtet sich nach § 41 der Landgemeindeordnung vom 4. 8. 1897, jetzt nach §§ 23, 24 des Preuß. Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. 12. 1933, nach dem 1. 4. 1935 gelten die §§ 29, 30 der deutschen Gemeindeordnung. Bevor die Verteilung der Nutzungen unter die in der Liste eingetragenen Berechtigten stattfindet, setzt der Ortsvorstand im Benehmen mit der Gemeindevertretung die Art des Losholzes und die dafür zu entrichtende Abgabe fest. Die Abgabe wird nach den Gestehungskosten berechnet. Gegen die vorbezeichnete Festsetzung steht den Berechtigten kein Rechtsmittel zu.

Die Verteilung der Nutzung geschieht durch öffentliche Verlosung, zu der ein bestimmter Termin angesetzt, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird.

Auf Grund der gezogenen Lose werden sogenannte Abfuhrscheine ausgestellt, die dem Gemeinderechner zur Einziehung der Abgabe übergeben werden. Bis zu einem festzusetzenden Termin muß die Abgabe von den Bezugsberechtigten geleistet werden, widrigenfalls der Anspruch auf Nutzung für das laufende Jahr verloren geht.

Gegen Zahlung der Abgabe händigt der Gemeinderechner dem Bezugsberechtigten den quittierten Abfuhrschein aus. Bis zu einem bestimmten Termin muß nun der Berechtigte die ihm zustehende Nutzung in Besitz nehmen, andernfalls er ohne Ersatzanspruch den Anspruch auf die Nutzung für das laufende Jahr verliert.

Gegen die Beschaffenheit der Nutzung kann ein Berechtigter binnen 2 Wochen beim Ortsvorstand schriftlich Beschwerde einlegen, der darüber

endgültig entscheidet. Die Frist läuft von dem Bekanntmachungstermin ab, in welchem den Berechtigten bekannt gegeben wird, daß die Bezugsscheine beim Gemeinderechner gegen Zahlung der Abgabe abgeholt werden können. Mit Ablauf der Beschwerdefrist geht die Gefahr für die Nutzung auf den Nutzungsberechtigten über, der mit der öffentlichen Verlosung Eigentümer derselben geworden ist.

Eine Weiterveräußerung der Nutzung ist nur mit Genehmigung des Ortsvorstandes zulässig. Manche Ortsstatute ahnden einen Verstoß gegen diese Bestimmung mit dem Ausschluß des Betreffenden von der nächstfolgenden Verteilung. Der Ausschluß erfolgt durch den Ortsvorstand. Der mit Gründen zu versehende Bescheid ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Ein gleicher Ausschluß ist gegeben gegen den Berechtigten, der mit den Gemeindeabgaben im Rückstande bleibt.

f) Arten der Gemeindenutzungen.

Bisher wurde ausgeführt und erläutert, wer zum Bezuge der Gemeindenutzungen berechtigt ist und wie diese Berechtigung ausgeübt wird. In diesem Abschnitt soll von den Nutzungen selber die Rede sein.

Worin bestehen die Gemeindenutzungen oder an welchen Gegenständen wird das Nutzungsrecht ausgeübt?

Zunächst darf festgestellt werden, daß zu den Gemeindenutzungen all die Früchte oder Erträge von Gegenständen zählen, die unter die Gemeindeangehörigen auf Grund ihrer Gemeindezugehörigkeit verteilt werden. Landläufig faßt man die Gemeindenutzungen gewöhnlich unter dem Begriff „Allmende" zusammen. Über die Auslegung dieses Begriffes sind zahlreiche gelehrte Abhandlungen geschrieben worden [22]).

Diese Begriffsauslegungen treffen aber in den meisten Fällen nicht die Auffassung des Volkes über den Begriff „Allmende".

Die Volksauffassung im Kreise Biedenkopf rechnet zur Allmende jede Gemeindenutzung, auf deren Bezug der Ortsbürger unter gewissen Voraussetzungen ein Recht hat.

Am augenscheinlichsten besteht eine Gemeindenutzung im Bezug der Erträge des Gemeindewaldes. Der Gemeindewald steht, wie der Name schon sagt, im Eigentum der Gemeinde und wird unter Aufsicht der Forstbehörde bewirtschaftet.

Der jährliche, in einem Hauungsplane festgelegte Holzeinschlag wird in Losen gegen Zahlung einer Abgabe, berechnet nach den Unkosten, an die Gemeindeangehörigen abgegeben. Jedoch kommt meistens nicht der ganze Holzeinschlag zur Verteilung, die Gemeinde wird in den meisten Fällen zum Ausgleich ihres Haushaltsplanes einen Teil des Holzeinschlags verkaufen und den Erlös für den Finanzbedarf der Gemeinde verwenden. Die

---

22) Dittler, Das Nassauische Allmendwesen, Dissertation Würzburg 1928, S. 7 ff. mit weiteren Zitaten. v. Bitter, Handwörterbuch der Preuß. Verwaltung, 3. Aufl. 1928, S. 26 mit weiteren Zitaten. Küchler, Handbuch der Lokal-Staatsverwaltung im Großherzogtum Hessen 2. Aufl. 1866, S. 284, 3. Aufl. 1894, Bd. II, 176.

Menge, die als Gemeindenutzung oder sog. Losholz zur Verteilung kommen soll, wird nach der Anzahl der Berechtigten und deren durchschnittlichem Bedarf berechnet (§ 10 Musterstatut). Es hat sich deshalb von alters her die Abgabe einer bestimmten Menge Holz auf ein Los herausgebildet. Diese ständige Übung, jedes Jahr eine bestimmte Menge Holz auf ein Los abzugeben, würde als Observanz (Gewohnheitsrecht) den Gemeindeangehörigen ein Recht geben, diese bestimmte Menge Holz auf ihr Los zu verlangen. Insoweit wäre auch dem Ortsvorstand und der Gemeindevertretung das nach § 10 des Ortsstatuts zustehende Recht, die Losholzmenge für den einzelnen festzustellen, in vielen Fällen genommen.

Mit der angeführten Observanz der jährlich feststehenden Losholzmenge, hatte sich der Kreisausschuß als Verwaltungsgericht in einer Streitsache im Jahre 1909 (8/09) zu befassen.

Die Gemeindevertretung faßte damals nach § 10 des Statuts den Beschluß, die jährliche Losholzmenge herabzusetzen, um einen Fehlbetrag im Haushaltsplan zu vermeiden. Gegen diesen Beschluß wurde von den Berechtigten Sturm gelaufen, und der Streit zunächst im Kreisblatt erörtert (vergl. Hinterländer Anzeiger 1909, Nr. 36, 39, 42, 46). Danach kam es zum Streitverfahren, in welchem sich die Kläger auf Gewohnheitsrecht beriefen. Der Kreisausschuß wies die Klage ab. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung wurde vom Bezirksausschuß zurückgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht, das als Revisionsinstanz über diese Frage zu urteilen hatte, vertritt den Standpunkt, die Gemeinde sei ohne weiteres berechtigt gewesen, die bisher übliche Holzmenge herabzusetzen [23]).

Beizupflichten ist dem Urteil darin, daß eine Gemeinde berechtigt ist, die jedem Ortsbürger zustehende Holzmenge dann herabzusetzen, wenn der Ertrag des Waldes für die bestimmte Menge nicht ausreichte. Die Substanz des Gemeindewaldes anzugreifen, um die Nutzungsrechte der Gemeindeangehörigen zu erfüllen, war die Gemeinde nicht verpflichtet; denn die Berechtigung der Gemeindeangehörigen geht nur auf die Nutzung des Gemeindevermögens.

Reicht aber der Ertrag des Waldes aus, um alle Losholzberechtigten zu befriedigen, so müßte die Gemeinde den ganzen Ertrag des Waldes zur Befriedigung der Berechtigten verwenden, sofern herkömmlicherweise jährlich der ganze Ertrag des Waldes verteilt wurde. Da aber die Gemeindeordnungen bestimmen, daß Gemeindegliedervermögen jederzeit in Gemeindevermögen umgewandelt werden kann, darf die Gemeinde auch die jährliche Losholzmenge nach Gutdünken festsetzen.

In den meisten Fällen wird es natürlich auch schwierig sein, ein Gewohnheitsrecht nachzuweisen des Inhalts, daß jährlich jeder Gemeindeangehörige eine ganz bestimmte Menge Holz erhalten habe.

In dem erwähnten Rechtsstreit waren die Verlosungsprotokolle vom Jahre 1846 ab als Beweisstücke vorgelegt worden. Diese widersprachen der Bildung eines Gewohnheitsrechtes in diesem Punkte, sodaß die Klage keine Aussicht auf Erfolg haben konnte.

---

23) Urteil vom 18. 2. 1915 (OVG. 69, 136).

Einige Gemeinden sind dazu übergegangen, den Ertrag des Waldes zu versteigern und den Erlös nach Abzug der Unkosten unter die Nutzungsberechtigten zu verteilen (vgl. Kombach § 9, Buchenau § 9, Allendorf § 10, Dautphe, Steinperf, Niedereisenhausen und Wolfgruben auf Grund Gewohnheitsrechts). Diese Art der Verteilung nimmt zwar derselben nicht den Charakter einer Gemeindenutzung, widerspricht aber dem Sinn und Zweck der Nutzung in gewisser Beziehung (vgl. Schluß S. 152).

Weitere Erträge des Waldes sind das Leseholz (vgl. Biedenkopf, Statut § 20, der beschreibt, was unter Leseholz zu verstehen ist), Laubstreu, Wurzelstöcke, Steine usw.

Eine andere Art der Gemeindenutzungen ist die Gebrauchsüberlassung von Gemeindeäckern und Gemeindewiesen zur Bestellung und Ernte.

In manchen Gemeinden wird auch die Berechtigung zur Benutzung des Gemeindebackofens als Gemeindenutzung angesehen. Diese irrtümliche Auffassung rührt daher, daß zur Benutzung des Gemeindebackofens nur die Gemeindenutzungsberechtigten zugelassen sind. Es handelt sich jedoch um eine Gemeindeanstalt, deren Benutzung nur einem bestimmten Personenkreis zusteht. Der Personenkreis wird an Hand der Berechtigung zum Bezuge der Gemeindenutzungen bestimmt.

Eine dritte Art der Gemeindenutzungen besteht in der Möglichkeit, das Vieh auf die Gemeindeweiden zu treiben.

Endlich rechnen zu den Gemeindenutzungen die Erträge einer gewissen Kapitalsumme, deren Zinsen unter die Berechtigten verteilt werden (vgl. Wallau § 1).

Mit diesem Kapital hat es folgende Bewandtnis:

Wie noch auszuführen ist, gibt es neben den Nutzungen am Gemeindevermögen auch Nutzungen an Privatvermögen, die ebenfalls den Gemeindeangehörigen zustehen. Diese Belastungen des Privatvermögens konnten die Eigentümer durch Zahlung einer Geldsumme ablösen[24]). Die Zinsen aus dieser bei einer mündelsicheren Bank angelegten Ablösungssumme stehen den Nutzungsberechtigten zu. Wie schon angedeutet, gibt es Nutzungsrechte der Gemeindeangehörigen an fremdem Vermögen.

Sehr häufig kommt eine derartige Berechtigung auf Bezug gewisser Nutzungen aus dem Staatsforst vor. So haben verschiedene Gemeinden das Recht auf Bezug von Losholz aus den Staatswaldungen oder auch Privatwaldungen.

Diese Berechtigungen beruhen meistens auf Verträgen oder landesherrlichen Begünstigungen. In manchen Fällen mag die Berechtigung auch auf einem Zusammenlegungsverfahren beruhen, in welchem Staats- und Gemeindeeigentum wegen der Grundstückszersplitterung zusammengelegt wurde, die Berechtigung aber auf den bisherigen Grundstücken weiter beruhte.

Andere Gemeinden haben Nutzungsrechte an Privatwaldungen (vgl. Besonderer Teil, D, S. 73). In verschiedenen Gemeinden besteht noch die Berechtigung, Grundstücke von Privatpersonen zur Weide zu benutzen.

---

24) VO. vom 13. 5. 1867 (GS. 716) in Verbindung mit VO. vom 2. 9. 1867 (GS. 1463), ferner Gesetz vom 21. 9. 1920 (GS. 453).

Die Eigentümer sind verpflichtet, ihre mit der Weidegerechtigkeit belasteten Grundstücke einen bestimmten Zeitraum zur Weide den Gemeindeangehörigen zur Verfügung zu stellen.

Die Ausführungen ergeben also, daß Gemeindenutzungen nicht nur an Gemeindegrundstücken, sondern auch an Privatgrundstücken bestehen können, sogar an einer Geldsumme kann eine Berechtigung der Gemeindeangehörigen bestehen. Alle die genannten Gemeindenutzungen werden unter dem Begriff „Allmende" zusammengefaßt, sodaß eine Erläuterung dieses Begriffes für den Umfang des Kreises Biedenkopf lauten müßte:

Allmende sind die Nutzungen, die den Gemeindeangehörigen auf Grund ihrer Gemeindezugehörigkeit nach besonderen Bestimmungen zustehen [25]).

Die Erläuterungen, die den Schwerpunkt der Erläuterung auf das Eigentum legen, müssen fehlgehen. Der Begriff „Allmende" hat mit dem Eigentum als solchem nichts zu tun, sondern legt das Hauptgewicht auf die Nutzung des Eigentums ohne zu fragen, wem das Eigentum zusteht. Der germanische Begriff „Allmende" ging sogar davon aus, daß die gemeine Mark in Niemandes Eigentum stand. Zur gemeinen Mark gehörte der Wald und das nutzbare Land, das nicht im Privateigentum eines Einzelnen stand. Geht man bei dem Begriff Allmende von der Nutzungsberechtigung aus, so kann man auch eher das merkwürdige Rechtsgebilde der Privatgemeinden verstehen. Bei diesen Privatgemeinden ist der Begriff der Allmende als reines Nutzungsrecht am klarsten erhalten geblieben; deshalb lassen sich die Privatgemeinden auch sehr schlecht in unser zuviel römisches Recht enthaltendes bürgerliches Recht einreihen, weil es ein rein germanischer Rechtsbegriff ist, der im römischen Recht keinen ähnlichen Begriff hat.

Was ist denn die Privatgemeinde?

Es ist doch nur ein zusätzliches Nutzungsrecht an der gemeinen Mark, das zum Hof gehört. Dieses Nutzungsrecht müßte im Grundbuch als Berechtigung eingetragen werden. Die Privatgemeinden oder auch Interessentenvermögen genannt, sind deshalb als reine Überbleibsel der altdeutschen Allmende zu betrachten. Von den Privatgemeinden abgesehen nahm der Eigentumsbegriff bei der Allmende eine andere Entwickelung. Entweder ging die Allmende in das Eigentum der in der politischen Gemeinde zusammengefaßten Personen über, z. B. bei den Realgemeinden der Provinz Hannover oder in das Eigentum der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten politischen Gemeinden. Sehr oft ging der Allmendwald, wenn ihn nicht schon der Landesherr für sich in Anspruch genommen, in die Hände des Staates über besonders in den Fällen, in denen der Allmendwald verschiedener Dörfer im Eigentum einer Markgenossenschaft stand, die dann vom Staatsfiskus verdrängt wurde. Ein anschauliches Bild hierzu zeichnet Heymann [26]) über die Mark Rodheim [27]), die noch am Anfang des 19. Jahrhunderts bestand.

---

25) Vergl. Faust, in Deutsche Verwaltungsblätter 1934, 112.

26) Heymann, Die Mark Rodheim a. d. Bieber. Diss. 1921 (vergl. Hinterl. Geschichtsblätter 1923, Nr. 1).

27) Rodheim gehörte bis 1. 10. 1932 zum Kreise Biedenkopf.

Besonderer Teil.

I. Die geltenden Ortsstatute.

A. Das Musterstatut.

Wie schon im geschichtlichen Abschnitt des allgemeinen Teiles ausgeführt, wurde den Gemeinden durch Verfügung des Landrats vom 21.8.1900 anheimgegeben, an Hand des der Verfügung beigefügten Musterstatuts die Teilnahme am Ortsbürgernutzen neu zu regeln.

Folgende Gemeinden des jetzigen Kreises Biedenkopf (die an Wetzlar und Frankenberg seit 1. Oktober 1932 abgetrennten Gemeinden sind nicht berücksichtigt. Vergl. Seite 1), haben daraufhin neue Ortsstatute erlassen.

	Genehmigung durch Gemeindeverwaltg.	durch Kreisausschuß
Achenbach	25. 8. 1900	
Allendorf b/Gl.	24. 8. 1900	
Biedenkopf	23. 8. 1900	9. 10. 1900
Bischoffen	1900	
Bottenhorn	18. 2. 1901	
Breidenbach	24. 8. 1900	18. 2. 1901
Buchenau	2. 11. 1900	18. 2. 1901
Damshausen	29. 8. 1900	
Eckelshausen	25. 8. 1900	
Endbach	1900	
Engelbach	24. 8. 1900	
Erdhausen	25. 8. 1900	19. 4. 1901
Frechenhausen	30. 5. 1908	
Friebertshausen	24. 8. 1900	18. 2. 1901
Friedensdorf	1900	
Kleingladenbach	25. 8. 1900	18. 2. 1901
Kehlnbach	25. 8. 1900	3. 4. 1901
Kombach	8. 2. 1901	18. 2. 1901
Lixfeld	1900	
Mornshausen a/S.	25. 8. 1900	
Niederdieten	1900	
Niedereisenhausen	23. 8. 1900	14. 6. 1901
Niederhörlen	29. 7. 1916	12. 8. 1916
Niederweidbach	24. 8. 1900	
Oberdieten	25. 8. 1900	18. 2. 1901
Obereisenhausen	25. 8. 1900	18. 2. 1901
Oberhörlen	23. 3. 1901	3. 4. 1901
Oberweidbach	22. 8. 1900	12. 4. 1901
Quotshausen	24. 8. 1900	

	Genehmigung durch Gemeindeverwaltg.	Genehmigung durch Kreisausschuß
Roßbach	1. 9. 1900	4. 4. 1901
Roth	24. 8. 1900	(wurde nicht genehmigt)
Rüchenbach	18. 2. 1901	
Runzhausen	27. 11. 1908	
Sinkershausen	28. 8. 1900	3. 4. 1901
Steinperf	24. 8. 1900	18. 2. 1901
Wallau	17. 9. 1908	23. 9. 1908
Weifenbach	25. 8. 1900	
Wiesenbach	25. 8. 1900	3. 4. 1901
Wilsbach	24. 8. 1900	18. 2. 1901
Wolfgruben	25. 8. 1900	
Wolzhausen	26. 8. 1900	4. 4. 1901

Ein Teil der vorstehend aufgeführten Ortsstatute ist im Laufe der Zeit durch neue ersetzt worden.

An Neufassungen gelten heute bei folgenden Gemeinden die Statute von

Allendorf b/Gl.	20. 2. 1909	25. 5. 1909
Biedenkopf	10. 1. 1919	Genehmig. nicht erforderl.[1])
Bischoffen	17. 6. 1930	6. 10. 1930
Engelbach	14. 5. 1920	28. 6. 1920
Friedensdorf	21. 8. 1922	21. 9. 1922
Quotshausen	9. 2. 1926	
Niederdieten	20. 11. 1926	21. 12. 1926
Niederweidbach	23. 5. 1921	17. 6. 1921
Mornshausen a/S.	1. 10. 1920	13. 11. 1920
Roth	10. 5. 1921	17. 6. 1921

Nach der Inflation haben einige Gemeinden das Einkaufsgeld der neuen Währung durch Nachtragssatzung angepaßt. Diese Nachtragssatzungen sind in der Anmerkung 4 zu § 3 berücksichtigt. Die während der Inflation aufgestellten Nachtragssatzungen über die Höhe des Einkaufsgeldes sind weggelassen.

In einigen Gemeinden sind die Berechtigungen nach 1900 erloschen, das Gemeindegliedervermögen also in freies Gemeindevermögen umgewandelt worden. Eine Feststellung wann und wie die Umwandlung vorgenommen wurde, war nicht mehr möglich. Diese Gemeinden sind:

Achenbach,
Dautphe,
Eckelshausen,
Endbach,
Engelbach,
Lixfeld,

1) vergl. Preuß. Ges. v. 13. 5. 1918 Art. 2.

Obereisenhausen,
Rüchenbach,
Steinperf,
Wolfgruben.

Von diesen Gemeinden haben Dautphe, Niedereisenhausen, Steinperf und Wolfgruben bis in die jüngste Zeit den Nutzungsberechtigten eine jährliche Entschädigung von einigen Reichsmark für den Wegfall der Losholzverteilung gezahlt. (Vergl. Erläuterung zu § 9). Diese Zahlungen sind nunmehr auf Anordnung der Aufsichtsbehörde eingestellt worden.

Ein Ortsstatut von Dautphe ist nicht bekannt, auch konnten Anhaltspunkte für ein solches nicht aufgefunden werden.

Das gleiche gilt von Endbach. Ein Ortsstatut muß aber bestanden haben, weil das Anschreiben an den Kreisausschuß vom 3. 9. 1900, wodurch das Ortsstatut zur Genehmigung vorgelegt wurde, aufgefunden werden konnte.

Dasselbe trifft auch für Lixfeld, Weifenbach und Wolfgruben zu.

Das Ortsstatut von Eckelshausen ist verloren gegangen. Dittler[2]) erwähnt, daß nutzungsberechtigt gewesen seien die Haushaltungsvorstände, die das Ortsbürgerrecht von altersher besessen oder von den Eltern geerbt hätten. Zuziehende Ortsfremde hätten das Recht gegen Zahlung von RM 100.— erwerben können.

Aus dem verlorengegangenen Ortsstatut von Rüchenbach ist durch eine Verwaltungsstreitsache Päucker gegen Rüchenbach (1/20) nur noch bekannt, daß in einen Haushalt nur ein Losteil kommen sollte, ferner daß Altenteiler ihr Recht zu Gunsten des Hofübernehmers verlieren sollten. Dittler[3]) erwähnt, das Einkaufsgeld habe RM 80.— betragen.

Wommelshausen hat im Jahre 1900 kein Ortsstatut über die Losholznutzung erlassen, sondern es bei der bis dahin geltenden Ordnung belassen. Diese Gerechtsame ist aber nach einem neueren Bericht des Bürgermeisters erloschen.

Dasselbe gilt für Derbach und Rachelshausen. Irgendwelche Unterlagen sind nicht aufzufinden.

In Diedenshausen wird nach altem Herkommen Losholz verteilt. Ein Ortsstatut darüber ist nicht vorhanden.

Dasselbe gilt für Schlierbach.

Holzhausen b. Gl. verteilt kein Losholz aus Gemeindewaldungen. Dittler[4]) erwähnt ein Einkaufsgeld von RM 35.—, woraus geschlossen werden muß, daß ihm noch ein Ortsstatut bekannt war. Heute ist es nicht mehr aufzufinden.

Die folgenden Seiten bringen nun die einzelnen Paragraphen des Musterstatutes, die Anmerkungen dazu die von einzelnen Gemeinden getroffenen Abänderungen. Wenn Abänderungen nicht verzeichnet sind, gilt das Musterstatut als Ortsstatut. Zu jedem Paragraphen werden erforder-

---

2) Dittler, Das Nassauische Allmendwesen, S. 57.
3) Dittler, Das Nassauische Allmendwesen, S. 65.
4) Dittler, Das Nassauische Allmendwesen, S. 60.

lichenfalls Erläuterungen gegeben unter Bezugnahme auf die Ausführungen des allgemeinen Teiles.

Soweit noch Urkunden über Ortsstatute und dergleichen vorhanden waren, sind dieselben berücksichtigt.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung (§ 13 der Städteordnung) vom 4. August 1897 wird folgendes Ortsstatut betreffend die Teilnahme an dem Gemeindenutzen der Gemeinde . . . . . erlassen.

§ 1 [1].

Das Recht zum Bezuge [2]) von Losholz [3]) aus den Gemeindewaldungen der Gemeinde [4]). . . . . . . steht sämtlichen männlichen Gemeindeangehörigen der letzteren gleichmäßig unter den in diesem Statut näher bezeichneten Voraussetzungen zu [5]).

Anmerkungen zu § 1:

1. Biedenkopf hat als § 1 den Text:

   Das Recht zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen, die in dem Bezuge von Losholz und in der Ausübung von Leseholznutzung bestehen, steht sämtlichen Gemeindeangehörigen der Stadt Biedenkopf gleichmäßig unter den in diesem Statut näher bezeichneten Voraussetzungen zu.

   Wallau hat als § 1 den Text:

   Das Recht zum Bezuge von Losholz aus den fiskalischen Waldungen der Oberförsterei Hatzfeld, sowie die Berechtigungen der hiesigen Gemeinde in den Waldungen der Oberförsterei Biedenkopf, die Berechtigungen der hiesigen Gemeinde in den Waldungen des Ernst und Albert von Breidenbach zu Breidenstein, sowie die jährlich zur Verteilung kommenden Zinsen des Servituten-Ablösungskapitals zur Zeit bei der Seehandlung in Berlin deponiert, steht sämtlichen männlichen Gemeindeangehörigen gleichmäßig unter den in diesem Statut näher bezeichneten Voraussetzungen zu.

2. Frechenhausen hat den Text:

   alle Gemeindenutzungen und Erträge des Gemeindevermögens

3. Bischoffen
   Niederdieten
   Niederweidbach haben eingefügt:

   und sonstigen Gemeindenutzen

   Buchenau hat eingefügt:

   Laubstreu usw. aus den Gemeindewaldungen oder sonstigen Flächen

4. Hier folgen die Namen der Ortschaften, deren Ortsstatut noch Geltung hat (vergl. S. 25—27)

5. Mornshausen a/S. hat durch Nachtrag vom 27. 5. 1924 auch großjährige Töchter zugelassen, durch folgende Bestimmung:

Das Recht zum Bezuge von Losholz und sonstigem Gemeindenutzen steht außer den in § 1 genannten auch derjenigen großjährigen Tochter vom Gemeindenutzungsberechtigten zu, welche sich in das elterliche Haus verheiratet. Bezüglich des Einkaufsgeldes genießt diese dieselben Rechte wie die in § 4 des Ortsstatuts bezeichneten Gemeindeangehörigen.

Erläuterungen zu § 1:

a) In den meisten Gemeinden besteht nur noch das Recht zum Bezuge von Losholz aus den Gemeindewaldungen. Losholz wird es einmal genannt, weil es ausgelost wird (§ 11), zum anderen, weil es in einzelnen „Losen" abgegeben wird. Ein Los kann aus verschiedenartigem Holz in verschiedenen Mengen bestehen, z. B.: 1 cbm Scheitholz, 1 cbm Knüppel und 5 cbm Reiser oder ähnlich. Die Lose werden verlost, um eine Bevorzugung einzelner Bürger auszuschließen. Eine Bevorzugung könnte z. B. darin bestehen, daß der Leiter der Gemeinde seinem guten Freund ein Los zuteilt, das nahe am Ort lagert, sodaß ihm die Abfuhr erleichtert ist, während er seinem bösen Nachbar ein Los zuteilt das dieser sich in vielleicht mehrstündigem Weg oder an steiler Berglage abfahren müßte. Durch die Verlosung wird Gunst und Mißgunst ausgeschaltet und die bequemere Abfuhr der Entscheidung des Zufalls anheimgestellt.

Das Recht zum Bezuge von Losholz besteht aber nicht nur an Gemeindewaldungen. In einigen Gemeinden besteht dieses Recht auch am Staatsforst. Dautphe, Eckelshausen, Engelbach, Holzhausen, Kombach, Silberg, Wolfgruben und Derbach besitzen dieses Recht im Bezirk der Oberförsterei Katzenbach, Wallau und Weifenbach im Bezirk der Oberförsterei Hatzfeld (Kreis Frankenberg). Wallau hat diese Gemeindenutzung an fremdem Eigentum im Ortsstatut geregelt, während die übrigen Gemeinden darüber kein Statut erlassen haben, sondern nach alter Überlieferung dieses Recht behandeln. Woher dieses Recht kommt und wie es ausgeübt wird, soll der Abschnitt D zeigen.

Ein Teil der Gemeinden hat außer den Losholzberechtigungen auch die übrigen Gemeindenutzungen in den § 1 aufgenommen, manchmal einzeln aufgezählt (Biedenkopf, Buchenau, Frechenhausen und Wallau), manchmal auch nur in einem Wort zusammengefaßt (Bischoffen, Niederdieten und Niederweidbach).

Die Gemeinde Wilsbach hat über die übrigen Gemeindenutzungen ein besonderes Ortsstatut erlassen, das im Abschnitt B behandelt wird.

b) Weiter enthält dieser Paragraph eine generelle Bestimmung darüber, daß nur den männlichen Gemeindeangehörigen das Recht zusteht. Nach dem Gesetz von 1852 können nur Ortsbürger an den Gemeindenutzungen teilnehmen. Das Ortsbürgerrecht können aber nur männliche und verheiratete weibliche Personen erwerben, die 25 Jahre alt sind [5]). Diese Be-

5) Unverheiratete Frauen und Minderjährige können das Ortsbürgerrecht nicht erwerben, wie das Hessische Ministerium durch Erlasse vom 6. 3. und 15. 9. 1858 entschieden hat.

stimmung ist jedoch in § 6, der dem Artikel 5 des Gesetzes von 1852 entspricht, zu Gunsten der Witwen von Gemeindeangehörigen durchbrochen. In Durchführung des Grundgedankens, daß die Berechtigung einer Familiengemeinschaft zugute kommen soll, mußte für die Witwen, die doch die Familiengemeinschaft mit den Kindern fortführen, eine Ausnahme gemacht werden.

Eine besondere Ausnahme hat Mornshausen a/S. in § 1 getroffen, in dem auch großjährige Töchter zugelassen sind, wenn sie sich in das elterliche Haus verheiraten. Wie Mornshausen zu dieser Ausnahme gekommen ist, ließ sich nicht mehr ermitteln. Möglicherweise läßt sich diese Ausnahme auf den Fall zurückführen, daß die nutzungsberechtigten Eltern zu gleicher Zeit oder kurz hintereinander starben und nur unverheiratete Töchter als Erben vorhanden waren. Nach dem Statut war ein Weiterbezug der Nutzungen ausgeschlossen. Die Gemeinde hat jedoch in Durchführung des Grundgedankens der Familiengemeinschaft zugunsten dieses einen Falles das Statut abgeändert. Eine ähnliche Ausnahme hat Roßbach in § 6 gemacht, indem es den Kindern, deren Eltern verstarben, die Losholznutzung beließ. Bei dieser Regelung ist wohl wie bei Mornshausen daran gedacht, daß ledige Töchter den Haushalt fortführen oder nur minderjährige (also unter 25 Jahren) Kinder vorhanden sind.

Die gleiche Ausnahme bringt Frechenhausen in seinem § 7 (vergl. Anm. 3 zu § 6) und Gönnern in seinem § 7a (vergl. Abschnitt C).

Biedenkopf macht überhaupt keinen Unterschied zwischen männlichen oder weiblichen Gemeindeangehörigen. Die angeführten Ausnahmen verstoßen gegen das Gesetz von 1852, weil auch das Gesetz von 1858 in dieser Hinsicht den Gemeinden keine anderweite Regelung gestattet hat. Eine andere Frage ist die, ob die Landgemeindeordnung vom 4. 8. 1897 oder die Städteordnung vom gleichen Tage nicht das Gesetz von 1852 insoweit abgeändert haben [6]).

c) Eine weitere grundlegende Bestimmung dieses Paragraphen ist die, daß den Gemeindeangehörigen das Recht gleichmäßig zusteht. Heute erscheint die gleichmäßige Behandlung der Gemeindeangehörigen als selbstverständlich. Die gleichmäßige Behandlung der Gemeindeangehörigen wurde im Kreise Biedenkopf durch die schon mehrfach erwähnte Hessische Gemeindeordnung von 1821 eingeführt. Vor dieser Zeit bestand eine Unterschied in der rechtlichen Behandlung der sogenannten engeren Bürger oder Nachbarn und der sogenannten Beisassen. Die engeren Nachbarn, die zusammengefaßt auch als engere Gemeinde bezeichnet wurden, hatten u. a. an den Gemeindenutzungen einen größeren Anteil als die Beisassen. Manchmal war es sogar so, daß die Beisassen erst dann an den Gemeindenutzungen teilnahmen, wenn die engeren Nachbarn ihren hergebrachten Anteil erhalten hatten. Waren in einem Jahre die Erträge des Gemeindevermögens gering, so konnte es vorkommen, daß die Beisassen nichts erhielten, weil nach der Verteilung an die engeren Nachbarn nichts

---

6) vergl. zu diesem Absatz die Ausführungen im Abschnitt b) „Autonomie und Observanz" S. 11.

mehr übrig blieb. Durch Übergangsbestimmungen der Gemeindeordnung blieb das vor 1821 bestehende Ortsrecht für die einzelnen noch lebenden engeren Nachbarn bis zu ihrem Aussterben bestehen. Noch in dem Ortsstatut (als Vollmacht bezeichnet) von 1849 der Gemeinde Gönnern ist von diesen alten Rechten die Rede. (Vergl. Abschnitt C.) Das Hessische Gesetz über die Gemeindenutzungen vom 21. 6. 1852 gestattet im Artikel 6 trotz der gleichen Behandlung der Gemeindebürger in der Gemeindeordnung von 1821 eine unterschiedliche Behandlung der Ortsbürger hinsichtlich der Teilnahme am Ortsbürgernutzen. Auf Grund dieses Gesetzes sind wahrscheinlich neue Ortsstatuten erlassen worden. (Z. B. in Kehlnbach, das in der Ortschronik zum Jahre 1866 erwähnt wird, Frechenhausen und Buchenau.) Ob jedoch von der Befugnis des Artikel 6 Gebrauch gemacht wurde, läßt sich nicht mehr feststellen, weil Urkunden über derartige Ortsstatute bei den Gemeinden außer bei Frechenhausen nicht mehr aufzufinden waren. (Vielleicht sind die Archive in Marburg und Darmstadt im Besitze solcher Ortsstatuten.) Die Ortsstatute, die auf Grund des Hessischen Gesetzes über die Gemeindenutzungen erlassen wurden, waren in Geltung bis zur Einführung der Preußischen Landgemeindeordnung von 1897, auf Grund deren die damals geltenden Ortsstatute auf ihre Rechtsgültigkeit überprüft wurden. (Vergl. Geschichtlichen Abschnitt des allgemeines Teiles.)

Um diese alten Unterschiede unter den Bürgern zu beseitigen, bestimmen die neueren Ortsstatute eine gleimäßige Verteilung der Gemeindenutzungen.

d) Das Recht steht den Gemeindeangehörigen zu. Dieser Ausdruck ist in dem Preußischen Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. 12. 1933 und der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 nicht mehr enthalten, sie kennen nur Einwohner und Bürger. Bürger ist der Einwohner, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt (§ 15 preuß. Gdeverf.Ges. u. § 19 DGO). Der Begriff Einwohner umfaßt alle Gemeindebewohner, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Zu diesem Punkt ist eine Verwaltungsstreitsache Simon gegen Niederweidbach (1/22) erwähnenswert, in welcher der jüdische Kläger auf Zulassung zu den Gemeindenutzungen klagte, die ihm der Gemeindevorstand nur aus dem Grunde verweigerte, weil der Kläger Jude war. Der Kreisausschuß und der auf Berufung des Gemeindevorstandes angegangene Bezirksausschuß mußten jedoch nach den geltenden Bestimmungen der Klage stattgeben (Vergl. hierzu die Ausführungen des allgemeinen Teiles S. 15.).

§ 2.

Wer [1]) an der Losholznutzung [2]) teilnehmen will, hat einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Ortsvorstand [3]) zu stellen, welcher einen schriftlichen Bescheid darüber erläßt, ob der Antragsteller zur genannten Nutzung zuzulassen ist.

Die Zulassung erfolgt erstmalig mit dem auf den genehmigenden Beschluß des Ortsvorstandes [4]) folgenden Kalenderjahres [5]).

Anmerkungen zu § 2:

1. Biedenkopf hat eingefügt:

   erstmalig.

2. Buchenau hat anstelle von Losholznutzung gesetzt:

   Gemeindenutzung.

3. Biedenkopf hat anstelle des Ortsvorstandes den

   Magistrat.

   Oberdieten hat geändert in:

   Bürgermeister zu stellen, welcher nach Benehmen mit der Gemeindevertretung .....

4. Biedenkopf hat eingefügt:

   oder — sofern die Aufnahme die Zahlung eines Einkaufsgeldes zur Voraussetzung hat — von dem auf die Zahlung ......

5. Niederweidbach hat diesen Absatz weggelassen.

   Oberhörlen hat diesen Absatz als § 3 bezeichnet, sodaß sich die Ziffern der folgenden Paragraphen ändern.

   Kehlnbach hat durch Nachtrag vom 13. 2. 1911 (genehmigt 14. 3. 1911) dem § 2 folgenden Zusatz gegeben:

   In ein Wohnhaus darf nicht mehr wie ein Losteil kommen.

Erläuterungen zu § 2:

a) Dieser Paragraph enthält die verfahrensrechtliche Bestimmung, auf welchem Wege ein Nutzungsberechtigter in den Genuß der Nutzungen kommen kann. Diese verfahrensrechtliche Bestimmung hätte besser ihren Platz hinter der Bestimmung über die Nutzungsberechtigten gehabt. Zweckmäßigerweise hätte man auch die verfahrensrechtliche Bestimmung in § 4 letzter Satz hinzugenommen.

b) Ortsvorstand oder Gemeindevorstand war nach der Landgemeindeordnung vom 4. 8. 1897 in kleineren Gemeinden bis zu 500 Einwohnern der Bürgermeister, in den größeren Gemeinden über 500 Einwohnern der Gemeinderat, bestehend aus Bürgermeister und in der Regel 2 Schöffen. (§ 45 LGO.), in Biedenkopf der Magistrat (Städteordnung vom 4. 8. 1897 § 61). Der kollegialische Gemeindevorstand wurde durch das preußische Gesetz vom 15. 12. 1933 über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates beseitigt. Nach dem preußischen Gemeindeverfassungsgesetz von 1933 und der deutschen Gemeindeordnung von 1935 gibt es einen Gemeindevorstand nicht mehr, sondern einen Leiter der Gemeinde, der in Landgemeinden und kreisangehörigen Städten (Biedenkopf) Bürgermeister genannt wird.

Die Anträge auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen sind deshalb nunmehr an den Leiter der Gemeinde zu richten, der zu prüfen hat, ob der Antragsteller die in § 6 festgesetzten Bedingungen erfüllt. Außerdem muß er prüfen, ob nicht die Ausnahmefälle der §§ 4, 5 gegeben sind.

c) Oberdieten hat die Entscheidungsbefugnis des Ortsvorstandes (Bürgermeisters) eingeengt dahin, daß er verpflichtet ist, die Gemeindevertretung zu befragen. Daß die Gemeindevertretung darüber einen Beschluß zu fassen habe, ist zwar nicht gesagt, muß aber doch angenommen werden, weil in der Regel eine Willensäußerung der Gemeindevertretung nach der alten Landgemeindeordnung in die Form eines Beschlusses gekleidet wurde (Vergl. §§ 66 ff.) Nach der neuen Gemeindeordnung gibt es eine Gemeindevertretung nicht mehr, sondern Gemeinderäte, die dem Leiter der Gemeinde beratend zur Seite stehen. Der Gemeindeschulze von Oberdieten wird also die Gemeinderäte zu befragen haben, wie in den Fällen des § 43 Abs. 2 des Preuß. Gemeindeverfassungsgesetzes. Dasselbe gilt für Gönnern nach seinem Paragraph 4 (vergl. Abschnitt C).

d) Niederweidbach hat den Absatz 2) weggelassen. Ob mit Absicht oder durch Vergeßlichkeit beim Abschreiben, konnte nicht mehr festgestellt werden. Durch diese Weglassung können Streitigkeiten entstehen, die hier anzuführen nicht Zweck der Aufgabe ist.

e) Kehlnbach hat durch Nachtrag hinzugefügt: daß in ein Haus nur ein Los kommen dürfe. Dieser Zusatz hätte besser zu § 6 gepaßt. (Vergl. die Erläuterungen zu § 6.) Der Nachtrag wurde veranlaßt durch einen Bescheid des Kreisausschusses vom 30. 12. 1910 (8/10) in der Verwaltungsstreitsache Strohauer gegen Kehlnbach, in welchem ausgeführt ist, daß in dem Ortsstatut nichts darüber gesagt sei, in ein Haus könnten keine zwei Losholzteile gehören.

Dieser Bescheid hätte mit Erfolg angefochten werden können mit der Behauptung und dem Nachweis, daß altem Herkommen gemäß in ein Haus nur ein Los komme.

Der Bescheid, der sich übrigens mit dem vorgebrachten Herkommen gar nicht befaßt, ist rechtskräftig geworden. Der Gemeindevorstand hat es für zweckmäßiger gehalten, das Ortsstatut zu ändern.

§ 3 [1]).

Für die Teilnahme an der Losholznutzung ist [2]) einmalig ein Einkaufsgeld [3]) zu entrichten. Dasselbe wird bis auf weiteres auf [4]) ...... festgesetzt und ist von den, die Teilnahme nachsuchenden Gemeindeangehörigen sofort, längstens aber binnen 14 Tagen nach Empfang des oben unter 2) erwähnten genehmigenden Beschlusses des Gemeindevorstandes an die Gemeindekasse abzuführen [5]).

Wenn die Zahlungsfrist versäumt wird, gilt der Antrag als zurückgezogen [6]).

Anmerkungen zu § 3:

1. Oberhörlen beziffert diesen Paragraphen mit 4.
   Frechenhausen hat als Paragraphen 3—5 folgenden Text:

§ 3.

Für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens von angezogenen Ortsfremden, wenn sie wie die Gemeindeangehörigen (Gemeindeeingeborenen) als Teilhaber der fraglichen Nutzung zugelassen werden sollen, ist ein Einkaufsgeld von 100 M vor Beginn der Aufnahme als Bezugsberechtigter der Gemeindenutzungen zur Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 4.

Als Ortsfremde werden diejenigen angesehen, welche nicht in der Gemeinde, wo sie Wohnung nehmen wollen, geboren sind.

Verheiratet sich eine ortsfremde männliche Person mit einer weiblichen Gemeindeangehörigen hiesiger Gemeinde, so muß auch in diesem Falle, wo ein Anspruch auf die Gemeindenutzungen gemacht wird, das in § 3 festgesetzte Einkaufsgeld bezahlt werden. Dagegen ist diejenige männliche ortsangehörige Person von der Bezahlung befreit, welche sich mit einer ortsfremden weiblichen Person verheiratet.

§ 5.

Über die Zulassung von Ortsfremden an der Teilnahme der Gemeindenutzung hat der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindevertretung endgültig zu entscheiden.

Als § 6 folgt der § 4 des Musterstatutes,
als § 7 folgt der § 6 des Musterstatutes (mit Änderung)
als § 8 folgt der § 7 des Musterstatutes und
als § 9 folgt der § 9 des Musterstatutes.

Steinperf hat als § 3 den Text:

Durch Einkauf kann die Teilnahme am Gemeindenutzen nicht erworben werden, sondern nur durch Vererbung bezw. Abstammung von losholzberechtigten Eltern.

Jeder Ortsbürgerssohn, der die Einschreibung in die Ortsbürgerliste beantragt, hat 2.— M. Feuereimergeld in die Gemeindekasse zu bezahlen.

2. Wilsbach hat eingefügt:

für die von auswärts zuziehenden Personen.

3. Bischoffen,
Niederdieten,
Niederweidbach haben hinzugesetzt:

und außerdem eine jährliche Abgabe.

4. Das Einkaufsgeld beträgt bei

Allendorf b. Gl.	75 M
Biedenkopf	300 M (150.— RM)?
Bischoffen	100 RM (?)
Bottenhorn	85 RM
Breidenbach	150 RM (Nachtrag v. 4. 2. 1925)
Buchenau	300 M
Damshausen	160 M
Eckelshausen	100 RM (?)
Engelbach	108,50 RM (Nachtrag vom 5. 6. 1930)
Erdhausen	600 M (Nachtrag vom 6. 7. 1921).
Frechenhausen	100 M
Friebertshausen	100 RM (Nachtrag vom 17. 3. 1928)
Friedensdorf	50 GM (Nachtrag vom 19. 5. 1924
Kehlnbach	42 M
Kleingladenbach	50 M
Kombach	100 M
Mornshausen a. S.	100 GM (Nachtrag vom 27. 5. 1924)
Niederdieten	120 RM
Niedereisenhausen	100 M
Niederhörlen	60 M
Niederweidbach	150 GM (Nachtrag vom 9. 2. 1924)
Oberdieten	80 M
Oberhörlen	5 M
Obereisenhausen	84 M
Oberweidbach	257,15 M
Quotshausen	100 M
Roßbach	180 RM (Nachtrag vom 18. 2. 1928)
Roth	90 GM (Nachtrag vom 30. 11. 1923)
Runzhausen	56,15 M
Sinkershausen	80 M
Wallau	100 M
Wiesenbach	50 M
Wilsbach	130 M
Wolzhausen	110 M.

5. Biedenkopf hat hinzugesetzt:

Die Festsetzung eines anderweitigen Einkaufsgeldes erfolgt durch Gemeindebeschluß.

Obereisenhausen hat bei § 18 erwähnt:

Ferner wird noch erwähnt, daß jeder in der Gemeinde Geborene, welcher das 25. Lebensjahr erreicht, für die Aufnahme als Ortsbürger 2.— M an die Gemeindekasse zu zahlen hat.

6. Biedenkopf hat hinzugesetzt:

Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege, die sich innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß zur Aufnahme in die Liste der Nutzungsberechtigten melden, zahlen, wenn ihnen nicht nach § 4 Befreiung zusteht, ein ermäßigtes Einkaufsgeld von 150.— M.

Erläuterungen zu § 3:

a) Für die Teilnahme am Ortsbürgernutzen ist ein Einkaufsgeld zu entrichten, über dessen Zulässigkeit bereits im Abschnitt über die gesetzlichen Bestimmungen Ausführungen gemacht wurden. Die Höhe des Einkaufsgeldes richtet sich nach dem Wert der jährlichen Nutzung. Im hessischen Gesetz über die Gemeindenutzungen war in Artikel 12 bestimmt, daß das Einkaufsgeld den fünffachen Betrag der einem Bürger durchschnittlich jährlich zukommenden Nutzung nicht übersteigen darf. An diesen Satz werden sich die Gemeinden im allgemeinen gehalten haben. Manche Gemeinden haben in dem jetzigen Einkaufsgeld noch das alte Einzugsgeld (zum Erwerb des Bürgerrechtes) und das Feuereimergeld eingerechnet, und kommen dadurch zu merkwürdigen Summen, wie z. B.: Wolzhausen mit 56,15 M oder Niederweidbach mit 257,15 M.

b) Manche Gemeinden (vergl. Anmerkung 3) verlangen nach § 3 außer dem Einkaufsgeld noch eine jährliche Abgabe. Mit der jährlichen Abgabe sind die Gestehungskosten gemeint, die in § 10 geregelt werden. Die Erwähnung in § 3 war daher m. E. überflüssig. Niederdieten hat deshalb auch in § 10, Buchenau in seinem § 13 auf die Abgabe des § 3 Bezug genommen. (Vergl. Anmerkung 2 und Erläuterung a zu § 10).

c) Eine merkwürdige Regelung hat Steinperf in § 3 des Ortsstatuts getroffen (vergl. Anmerkung 1). Nachdem im § 1 gesagt wird, daß allen Gemeindeangehörigen das Recht zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen zustehe, wird diese Regelung in § 3 dahin eingeengt, daß das Recht nur im Erbgang erworben werden kann. Die beiden Paragraphen widersprechen sich also.

Man muß diese Bestimmung mit der durch Nachtrag vom 4. 5. 1909 abgeänderten Bestimmung des § 15 in Verbindung bringen, um zu verstehen, welche Regelung das Ortsstatut überhaupt treffen wollte. § 15 bringt als Hauptbestimmung, daß in ein Haus nur ein Los fallen dürfe. Selbst wenn in einem Haus mehrere Familien wohnen, erhält das Haus nur ein Los (vergl. hierzu die Ausführungen im Allgem. Teil, S. 18). Es können also nicht mehr Lose verteilt werden, als Häuser im Ort vorhanden sind. Und auch dies ist noch eingeschränkt. Baut z. B. ein Zugezogener sich in Steinperf ein Haus, so ist er nicht nutzungsberechtigt, wenn er nicht der Sohn eines in Steinperf Nutzungsberechtigten ist. Ein Erwerb der Berechtigung ist nach § 3 ausgeschlossen, deshalb auch die Regelung in § 1 nicht richtig. Da ein Erwerb der Nutzung nur den männlichen Erben der Nutzungsberechtigten zusteht, könnte der Fall eintreten, daß die Nutzungsberechtigungen erlöschen beim Aussterben der Berechtigten im Mannesstamm.

Der Zweck dieser Bestimmungen ist der, Ortsfremde von den Nutzungen auszuschließen, was unzulässig erscheint.

d) Den Unterschied zwischen Ortsfremden und Einheimischen machen auch die Statute von Frechenhausen und Wilsbach. Nur der Ortsfremde

hat das Einkaufsgeld zu zahlen. Bei Wilsbach war die Erwähnung der Ortsfremden überflüssig; denn nach dieser Erwähnung mußten sich die von auswärts Zuziehenden in die Berechtigungen einkaufen, während die Einheimischen nach § 4 sowieso kein Einkaufsgeld zu zahlen hatten. Auch Frechenhausen hätte sich die §§ 4, 5 sparen und in § 3 die Erwähnung der Ortsfremden weglassen können.

Diese Paragraphen hat man mißverstandenerweise aus alten Ortsstatuten übernommen, in denen das Einkaufsgeld gestaffelt war, je nach dem es sich um einen Bürgersohn oder Auswärtigen handelte, der eine Bürgerstochter oder Auswärtige heiratete. Da aber Frechenhausen nur ein einheitliches Einkaufsgeld erhebt, waren die Unterscheidungen belanglos.

Obereisenhausen hat in § 3 und § 18 (vergl. Anmerkung 5 zu § 3) das Einkaufsgeld gestaffelt: für die Berechtigten nach § 4 Ziffer b beträgt das Einkaufsgeld 2.—, für alle übrigen 84.— M. Zwar bezeichnet § 18 die Zahlung der Eingeborenen als Aufnahmegeld als Ortsbürger (Einzugsgeld). Die Erhebung eines Einzugsgeldes ist jedoch seit dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung vom 4. 8. 1897 nicht mehr zulässig, wie die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 60 S. 52 und Bd. 58 S. 86 ausführen, weil an die Stelle der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde getreten ist.

Auch als Einkaufsgeld zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen läßt sich diese Staffelung des Einkaufsgeldes nicht rechtfertigen; diese widerspräche der Gleichheit aller Volksgenossen. Die Bestimmung des § 18 ist demnach rechtsungültig.

Friebertshausen hatte ebenfalls durch Nachtrag vom 5. 2. 1910 das Einkaufsgeld gestaffelt und zwar „für diejenigen, deren Vorgänger Losholzempfänger waren 100 M, für diejenigen, welche neu angebaut und an der Losholznutzung teilnehmen wollen 150 M." Merkwürdigerweise ist dieser Nachtrag genehmigt worden. Durch Nachtrag vom 28. 12. 1923 ist diese Bestimmung wieder aufgehoben worden.

Ebenso glaubte Allendorf b. Gl. durch Gemeindevorstandsbeschluß vom 2. 1. 1909 das Einkaufsgeld für die Zugezogenen höher ansetzen zu können wie für die Einheimischen, mußte sich aber in der Streitsache Klingelhöfer und 15 Genossen gegen Allendorf (4/09) eines Anderen belehren lassen.

Zur Anmerkung 5 ist zu sagen, daß die anderweite Festsetzung des Einkaufsgeldes nur durch Nachtragssatzung möglich ist, die z. Zt. noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Durch einfachen Gemeindebeschluß ist die Abänderung des § 3 nicht zulässig. Der Zusatz ist daher z. Zt. rechtsungültig.

§ 4[1]).

Von der Verpflichtung zur Stellung eines Antrages auf Teilnahme an der Losholznutzung und Zahlung eines Einkaufsgeldes sind diejenigen Gemeindeangehörigen entbunden,

a) [2]) welche z. Zt. des Erlasses dieses Ortsstatutes bereits im Genusse der fraglichen Nutzung sich befinden,

b) deren Vater, bezw. verwitwete Mutter [3]) sich im Genuß der Losholznutzung befinden, bezw. zu Lebzeiten befanden, oder den zur Erlangung der Nutzungen gestellten Bedingungen entsprochen haben [4]).

Derartige Gemeindeangehörige werden zur fraglichen Nutzung nur dann zugelassen, wenn sie bis spätestens zum Ablauf des derselben vorhergehenden Jahres bei dem Ortsvorstand mündlich oder schriftlich ihren Eintrag in die Liste der Berechtigten beantragt haben [5]).

Anmerkungen zu § 4:

1. Oberhörlen beziffert diesen Paragraphen mit 5, Frechenhausen mit 6.
2. Die Ziffer a) fehlt bei Biedenkopf.
3. Biedenkopf fährt fort:

   vor Eintritt der Großjährigkeit des die Gemeindenutzungen nachsuchenden Sohnes die Berechtigung zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen bereits besitzt, oder zur Zeit ihres Todes besaßen.
4. Allendorf b. Gl. hat am Schlusse der Ziffer b) hinzugesetzt:

   und zwar, falls sie sich in das elterliche Haus oder in ein anderes Wohnhaus, worin die Gemeindenutzungen schon befinden, verheiratet. (Vergl. hierzu Mornshausen a. S. § 1).
5. Frechenhausen hat diesen Absatz weggelassen. (Vgl. Anmerkg. 1 zu § 3.) Kombach hat hinzugesetzt:

   und 3.— M Feuereimergeld zur Gemeindekasse entrichtet haben.

Erläuterungen zu § 4:

a) In diesem Paragraphen sind verschiedene Grundsätze miteinander vermengt.

Zunächst wird hier eine Ausnahme von § 2 geschaffen. Nicht alle Gemeindeangehörigen haben einen Antrag auf Zulassung zu den Gemeindenutzungen zu stellen. Die in § 4 genannten Gemeindeangehörigen brauchen lediglich ihre Eintragung in die Liste der Berechtigten zu erwirken. Aber auch sie müssen einen diesbezüglichen Antrag stellen. Es wäre wahrhaftig gleichgültig gewesen, ob diese den Antrag auf Zulassung zu den Nutzungen oder den Antrag auf Eintragung in die Liste der Berechtigten stellen; denn in die Liste der Berechtigten müssen doch alle Berechtigten eingetragen werden. Der Antrag auf Eintragung in die Liste der Berechtigten enthält in sich den Antrag auf Zulassung zu den Nutzungen. Die Zulassung ist aber wichtiger als die Eintragung; denn diese ist nur eine Folge der Zulassung. Diese verfahrensrechtliche Regelung war überflüssig und man hätte es allgemein bei der Regelung des § 2 belassen können. (Vergl. auch Erläuterung a zu § 2).

b) Die Ziffer a des § 4 bringt im Einklang mit Artikel 4 des Gesetzes von 1852 eine Übergangsbestimmung für diejenigen, die bei Erlaß

des Ortsstatuts bereits im Genuß der Nutzungen standen. Diese Bestimmung hätte zweckmäßiger ihren Platz am Schlusse des Statuts gefunden.

c) Ferner bringt § 4 in der Ziffer b eine Ausnahme von § 3. Von der Zahlung eines Einkaufsgeldes sind diejenigen befreit, die die Nutzungen von ihren Eltern gleichsam erben. Man ging davon aus, daß die Vorfahren einmal das Einkaufsgeld gezahlt haben, und daß sich auf Grund dieser einen Zahlung das Recht in der Familie erhalte. Diese Bestimmung sieht einen erbsrechtsähnlichen Übergang der Nutzungen von den Eltern auf die Söhne vor und zwar nicht nur erst nach dem Tode der Eltern, sondern schon bei deren Lebzeiten, ohne daß die Eltern ihr Recht verlieren. Selbst wenn die Eltern nicht im Genuß der Nutzungen standen, weil sie z. B. keinen Antrag gestellt hatten, sei es, daß sie die in manchem Ortsstatut früher vorgesehene Wartefrist (vgl. Artikel 12 des Gesetzes von 1852) noch nicht erfüllt hatten, erhalten die Söhne ebenfalls das Recht auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen ohne Zahlung des Einkaufsgeldes, wenn nur die Eltern den gestellten Bedingungen entsprochen haben. Hier entsteht eine Schwierigkeit bei der Frage, welchen Bedingungen entsprochen sein muß. Ohne Zweifel sind damit die Bedingungen des § 6 Abs. 1 gemeint. Fällt aber nicht auch die Zahlung des Einkaufsgeldes (§ 3) unter diese Bedingung? Ich bejahe diese Frage aus folgenden Gründen:

Würde man die Zahlung des Einkaufsgeldes nicht als Bedingung im Sinne der §§ 4 und 6 auffassen, so könnten die Söhne eines Vaters, der zwar den Bedingungen des § 6 entsprochen hat, aber vor Zahlung des Einkaufsgeldes gestorben ist, in den Genuß der Nutzungen kommen, ohne daß jemals eine Zahlung des Einkaufsgeldes geleistet worden wäre. Hat der Vater dieser Bedingung nicht entsprochen, so müssen die Söhne das Einkaufsgeld zahlen. Eine Härte würde allerdings darin bestehen, daß jeder Sohn das Einkaufsgeld bezahlen müßte. Diese Härte läßt sich jedoch ausgleichen, wenn den Söhnen gestattet wird, die durch den Vater nicht erfüllte Bedingung nachträglich zu erfüllen durch einmalige Zahlung des Einkaufsgeldes. Bei dieser Auslegung ließe sich die Zahlung des Einkaufsgeldes allerdings nicht als Bedingung ansehen.

Allendorf b. Gl. beschränkt ähnlich wie Mornshausen a. S. den erbrechtlichen Übergang der Berechtigung von Vater auf Sohn dahin, daß derselbe entweder sich in das elterliche Haus verheiratet oder in ein anderes Haus einheiratet, worin die Gemeindenutzungen sich schon befinden. Diese Bestimmung gibt zu Unklarheiten Anlaß. Allendorf hat in § 6 bestimmt, daß auf ein Wohnhaus nur ein Losteil entfällt. Heiratet nun ein Sohn in das elterliche Haus (gemeint ist natürlich, daß der Sohn im elterlichen Haus seinen Haushalt führt), so ruht nach § 6 sein Losrecht. Er kommt also in den Genuß der Losholznutzung erst nach dem Tode seiner Eltern oder wenn diese auf ihr Recht verzichten. Dazu brauchte § 4 nicht ergänzt zu werden, weil die Folge ohne weiteres dann eintritt. Das Gleiche gilt für die 2. Alternative der Bestimmung. Verheiratet sich ein Sohn nutzungsberechtigter Eltern in das Haus seiner Schwiegereltern, so kann er auch dort nicht in den Genuß der Nutzungen kommen, solange die Schwiegereltern leben oder nicht auf ihr Recht zu Gunsten des Schwiegersohnes verzichten.

Haben nun die Schwiegereltern ebenfalls Söhne, so wird bestimmt einer von ihnen das elterliche Haus übernehmen und somit nutzungsberechtigt werden, und dadurch wiederum den Schwiegersohn (Schwager) ausschließen.

Die Bestimmung erscheint daher unklar und kann m. E. nur dahin ausgelegt werden, daß jeder Nutzungsberechtigte, der seinen Haushalt in einem Neubau errichtet, das Einkaufsgeld für die Teilnahme an der Losholznutzung entrichten muß. Anders ausgedrückt bestimmt Allendorf, daß für jedes Haus das Einkaufsgeld einmal entrichtet werden muß. Die Berechtigung wird also absolut auf das Wohnhaus bezogen und wird deshalb m. E. zu einer Klassengerechtsamen, die dann ebenso zu behandeln wäre, wie die Gerechtsamen von Gönnern und Römershausen.

d) Kombach verlangt in diesem Paragraphen das schon mehrfach erwähnte Feuereimergeld. Diese Bestimmung ist heute nicht mehr zulässig, demnach rechtsungültig.

e) Zu Ziffer b) des § 4 vergleiche auch die Ausführungen zu § 5.

f) Zu § 4 ist noch zu erwähnen, daß auch die Geistlichen und Lehrer unentgeltlich zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen zuzulassen sind.

Diese Bestimmung ist zwar nicht in dem Ortsstatut auch nicht in den Gesetzen von 1852/58 enthalten, sondern ergibt sich aus den Großherzoglich-hessischen Verordnungen vom 30. 1. 1815 und 27. 6. 1818.

In einem rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses v. 25. 11. 1902 wurde dem Pfarrer von Buchenau auf Grund der erwähnten Verordnungen die unentgeltliche Teilnahme am Ortsbürgernutzen zugesprochen. Im Anschluß daran haben dann drei Lehrer von Wallau und der Pfarrer von Dautphe ebenfalls die unentgeltliche Zulassung beantragt, die auch zur Vermeidung von Verwaltungsstreitverfahren von den betreffenden Gemeinden gewährt wurde.

§ 5 [1]).

Söhne, die aus der Ehe zwischen der Witwe eines nutzungsberechtigten Einwohners und [2]) eines späteren nicht nutzungsberechtigten Gatten herrühren [3]), haben keinerlei Anspruch [4]) auf Losholz.

Anmerkungen zu § 5:

1. Frechenhausen hat diesen Paragraphen weggelassen,
   Oberhörlen beziffert ihn mit 6.
2. Biedenkopf hat statt „und“ „mit“ gesetzt.
3. Breidenbach hatte den Zusatz:
   sowie Söhne unehelicher Geburt.

   Dieser Zusatz wurde durch Nachtrag v. 27.12.1919 dahin abgeändert, daß
   „männliche Gemeindeangehörige unehelicher Geburt, welche in der Gemeinde Breidenbach geboren sind, und den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 entsprechen, ohne Zahlung eines Einkaufsgeldes zuzulassen sind. Im übrigen findet § 4 letzter Absatz Anwendung.“

4. Biedenkopf fährt fort:

> auf unentgeltliche Zulassung zu den Gemeindenutzungen ebensowenig diejenigen Gemeindeangehörigen, deren nutzungsberechtigter Vater mit der Mutter des die Nutzung nachsuchenden Sohnes die Ehe nicht eingegangen ist, es sei denn, daß die Vaterschaft in rechtsmäßiger Form anerkannt ist.

Erläuterungen zu § 5:

a) Die Bestimmung dieses Paragraphen scheint auch auf alte Ortsstatute zurückzugehen, die eine Staffelung des Einkaufsgeldes vorsahen. Festzustellen ist dies jedoch nicht mehr.

Die Bestimmung ist in das Musterstatut aufgenommen worden, ohne daß man die Folgerungen daraus anscheinend genau überlegt hat.

§ 5 kann eine Ausnahmebestimmung zu § 4 Ziffer b bilden. Das würde der Stellung dieses Paragraphen in der Reihenfolge entsprechen. Er kann aber auch eine Ausnahmebestimmung zu § 6 darstellen. Diese mehr theoretische Entscheidung bleibt jedoch belanglos.

§ 5 kann daher nur in Verbindung mit § 4 Ziffer b und § 6 betrachtet werden. § 6 Absatz 2 Satz 2 besagt: daß Witwen von nutzungsberechtigten Gemeindeangehörigen für die Dauer des Witwenstandes die Nutzung behalten. Die Söhne der Witwe aus der durch Tod des Ehemannes aufgelösten Ehe erwerben das Recht nach § 4 Ziffer b und zwar im Übergang vom nutzungsberechtigten Vater auf den Sohn. War der Vater nicht nutzungsberechtigt, weil er z. B. keinen Antrag gestellt hatte, entsprach er jedoch bei seinen Lebzeiten den Bedingungen, so kann seine Witwe das Recht erwerben unter Berufung auf die von dem verstorbenen Ehemann erfüllten Bedingungen. Die Söhne brauchen sich jedoch nicht auf das von ihrer verwitweten Mutter erworbene Recht zu berufen, sondern können gemäß § 4 Ziffer b das Recht geradeso wie die Mutter erwerben unter Berufung darauf, daß ihr verstorbener Vater zu seinen Lebzeiten zwar nicht das Recht besessen, aber den Bedingungen entsprochen habe. Mutter und Söhne leiten daher in allen Fällen ihr Recht von dem verstorbenen Vater ab.

Aus diesem Grunde war die Erwähnung der verwitweten Mutter in § 4 Ziffer b überflüssig und nur verwirrend. (Vergl. jedoch Erläuterung b). Die Verwirrung mußte deshalb durch eine weitere Bestimmung wieder entwirrt werden und dazu dient § 5.

War in § 4 Ziffer b eine Ableitung des Rechtes nur von dem Vater gegeben, so konnten sich Söhne aus der 2. Ehe der Witwe weder auf diese noch auf den ersten Ehemann berufen. Es kam nur darauf an, ob der zweite Ehemann nutzungsberechtigt ist oder nicht. Ist oder war der zweite Ehemann nutzungsberechtigt, oder hatte er den Bedingungen entsprochen, so konnten sich die Söhne aus der zweiten Ehe auf den Rechtsanspruch ihres Vaters berufen.

War der zweite Ehemann nicht nutzungsberechtigt durch Abstammung von einem Nutzungsberechtigten, so konnte er ja das Recht durch Zahlung des Einkaufsgeldes erwerben. Eine Schwierigkeit entsteht nur dann, wenn der zweite Ehemann starb ohne das Einkaufsgeld gezahlt zu haben, aber die

übrigen Bedingungen erfüllt waren. Dann handelte es sich aber um den gleichen Fall, wie der in Erläuterung c zu § 4 erwähnte.

Nach diesen Ausführungen muß man die Bestimmung des § 5 als rechtsungültig ansehen, insoweit man die darin bezeichneten Personen ganz allgemein von der Teilnahme am Ortsbürgertum ausschließen wollte. Bei der Gleichberechtigung aller Gemeindeangehörigen ist der Ausschluß einzelner gesetzwidrig. Die Bestimmung des § 5 läßt sich nur aufrecht erhalten, wenn man ergänzt, daß die darin bezeichneten Personen keinen Anspruch auf unentgeltliche Zulassung zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen haben sollen.

Dies hat als einziges Ortsstatut das von Biedenkopf zum Ausdruck gebracht.

b) Zu § 5 soll noch ein Fall erläutert werden, der sich zwar in der Hauptsache auf § 4 Ziffer b bezieht, aber im Zusammenhang mit der Erläuterung a in den § 5 gehört.

§ 5 denkt an die Söhne aus einer zweiten Ehe. Zur Entscheidung kann jedoch auch das Recht der Söhne aus erster Ehe stehen, wenn die Witwe in ein anderes Dorf heiratet und die Kinder der ersten Ehe in den Haushalt des Stiefvaters aufgenommen werden.

Wenn der Vater der Kinder erster Ehe nutzungsberechtigt war, so steht das Recht nach § 4 Ziffer b sowohl der Witwe wie auch den Kindern unentgeltlich in dem Heimatort des Vaters zu, sofern sie die Bedingungen des § 6 erfüllen. Verläßt die Witwe den letzten Wohnsitz ihres verstorbenen Ehemannes mit ihren Kindern, so erlischt die Berechtigung für sie und die Kinder vorbehaltlich des Wiederauflebens nach § 7.

Heiratet die Witwe an dem neuen Wohnsitz einen nutzungsberechtigten Ortsbürger, so steht ihr nach dessen Tod das Nutzungsrecht nach § 6 Abs. 2 zu. Für die Kinder aus der zweiten Ehe gilt dann § 4 Ziffer b. Haben nun auch die Kinder aus erster Ehe das gleiche Recht? Auf den ersten Blick könnte es so scheinen; denn § 4 Ziffer b sagt auf diesen Fall angewandt, daß von der Zahlung eines Einkaufsgeldes diejenigen entbunden sind, deren verwitwete Mutter im Genuß der Losholzung sich befand.

Wenn man sich nur an den Wortlaut des § 4 hält, sind die Söhne aus der ersten Ehe unentgeltlich zur Losholznutzung zuzulassen.

Mit einem derartigen Fall beschäftigt sich eine Entscheidung des Bezirksausschusses vom 12. 7. 1897 (16/97) in Sachen Becker gegen Frechenhausen.

Die Entscheidung befaßt sich in der Hauptsache mit dem Ortsbürgerrecht, das nach damals geltendem Recht von Ortsfremden durch ein Einzugsgeld (nicht Einkaufsgeld) erworben werden konnte. Ausnahmen galten für Beamte und Geistliche. Die Entscheidung stützt sich auf Artikel 41 der Gemeindeordnung von 1821, worin es heißt: daß jeder dort ohne Einzugsgeld das Ortsbürgerrecht erwerben kann, wo sein Vater oder seine Mutter das Ortsbürgerrecht besaßen. Die Entscheidung nimmt an, daß auch durch Verheiratung das Ortsbürgerrecht erworben werde. Dies ist im Gesetz selbst nicht gesagt. Nur durch einen Rückschluß aus Artikel 41 läßt sich herleiten, daß auch Ehefrauen das Ortsbürgerrecht erwerben konnten, weil darin vom

Ortsbürgerrecht der Mutter gesprochen wird. Kann die Mutter aber das Ortsbürgerrecht an dem neuen Wohnsitz erwerben, so können auch die Söhne aus ihrer ersten Ehe an dem neuen Wohnsitz das Bürgerrecht vermöge der Geburt, also ohne Einzugsgeld bezahlen zu müssen, in Anspruch nehmen. Artikel 12 des Gesetzes von 1852 bestimmt nun, daß die Gemeinden neben dem Einzugsgeld ein Einkaufsgeld für diejenigen durch Lokalstatuten festsetzen können, die ihr Ortsbürgerrecht nicht vermöge der Geburt in Anspruch nehmen können. Da im vorliegenden Falle aber die Söhne das Ortsbürgerrecht vermöge der Geburt erwerben können, waren sie ohne Zahlung eines Einkaufsgeldes zuzulassen.

An den vorgetragenen Fall haben die Verfasser des Musterstatuts bestimmt nicht gedacht als in § 4 Ziffer b die verwitwete Mutter erwähnt wurde.

Wenn man von dem Grundgedanken ausgeht, daß die Ortsbürger nebst ihren Nachkommen durch einmalige Zahlung des Einkaufsgeldes am Ortsbürgertum teilnehmen sollten, so widerspricht es diesem Grundgedanken, wenn sich einheiratende Witwen mit ihren Söhnen unentgeltlich in den Genuß der Nutzungen setzen können.

Ich bin deshalb der Meinung, daß die Erwähnung der verwitweten Mutter in § 4 Ziffer b ein überflüssiger Hinweis auf § 6 Abs. 2 ist und nur in diesem Zusammenhang verstanden werden darf, ohne daß der Gesetzgeber daran gedacht hätte, den eben geschilderten Fall zu regeln.

c) Breidenbach hatte bis 1919 die Söhne unehelicher Herkunft ausdrücklich von den Nutzungen ausgeschlossen. Dieser Ausschluß war nicht gerechtfertigt. In dieser Erkenntnis hat man dann auch diese Bestimmung durch Nachtragssatzung beseitigt. Durch den Nachtrag ist man allerdings zu weit gegangen und hat sogar den Unehelichen ein Vorrecht eingeräumt. Wäre der Ausschluß der Unehelichen nur gestrichen worden, so hätten dieselben durch Zahlung des Einkaufsgeldes unter den Bedingungen des § 6 in den Genuß der Nutzungen kommen können. Durch die Nachtragssatzung befreite man die Unehelichen von der Zahlung des Einkaufsgeldes und stellte sie den Berechtigten nach § 4 Ziffer b gleich. Gedacht war wahrscheinlich an den Fall, daß der Erzeuger nutzungsberechtigt ist oder war. In diesem Falle war die Gleichstellung zu vertreten. Ist der Erzeuger jedoch nicht nutzungsberechtigt, weil er etwa in einer anderen Gemeinde wohnt, so bedeutet die Zuerkennung dieses Rechtes ohne Zahlung des Einkaufsgeldes eine Bevorrechtigung gegenüber den ehelichen Kindern, deren Vater aus einer anderen Gemeinde in die betreffende Gemeinde heiratet und das Einkaufsgeld zahlen muß. Besser wäre die Fassung des Nachtrags gewesen, wenn darin zum Ausdruck gekommen wäre, daß der Erzeuger nutzungsberechtigt gewesen sein müsse, damit der uneheliche Sohn ohne Zahlung des Einkaufsgeldes in den Genuß der Nutzungen komme. Zu dieser Frage hat das Kreisverwaltungsgericht am 13. 6. 1934 (2/33) eine Entscheidung gefällt, durch welche die Klage eines unehelich geborenen Gemeindeangehörigen auf Zulassung zu den Gemeindenutzungen ohne Zahlung eines Einkaufsgeldes abgewiesen wurde. Die Entscheidung führt aus, daß es eine Untersuchung, ob etwa der außereheliche Vater sich in dem Genuß der Nut-

zungen befunden oder den zur Erlangung der Nutzung gestellten Bedingungen entsprochen habe, nicht bedürfe, weil das uneheliche Kind Rechte von seinem Erzeuger nicht herleiten könne. Dem Kläger wurde anheimgegeben, sich in den Genuß der Nutzungen durch Zahlung des Einkaufsgeldes zu setzen.

Zu der angeschnittenen Frage hat Biedenkopf eine Bestimmung getroffen (vergl. Anmerkung 4), allerdings in einer etwas unglücklichen Fassung.

Biedenkopf läßt auch die unehelich Geborenen ohne Zahlung eines Einkaufsgeldes an den Gemeindenutzungen teilnehmen, sofern deren Erzeuger in Biedenkopf nutzungsberechtigt ist und seine Vaterschaft in rechtmäßiger Form, d. h. in einer vor Gericht oder Notar abgegebenen Erklärung anerkannt hat. Diese Ausnahmebestimmung hätte zweckmäßig als Ziffer c zu § 4 ihren Platz gefunden.

§ 6 [1]).

Ein Recht zur Teilnahme an der Losholznutzung haben nur diejenigen, welche

a) verheiratet sind [2]),

b) das 25. Lebensjahr [3]) vollendet und [4])

c) [5]) in der Landgemeinde . . . . ihren Wohnsitz haben [6]).

Verwitwete und geschiedene Männer werden [7]) den Verheirateten gleichgeachtet.

Witwen von Gemeindeangehörigen, welche z. Zt. ihres Ablebens sich bereits im Genusse der Losholznutzung befanden, bezw. den Bedingungen zur Teilnahme an derselben entsprachen, haben für die Dauer ihres Witwenstandes Anspruch auf den Weiterbezug des Losholzes [8]).

Anmerkungen zu § 6.

1. Frechenhausen und Oberhörlen beziffern diesen Paragraphen mit 7.
2. Allendorf b/Gl. hat hinzugesetzt:

   oder einen selbständigen Haushalt führen mit zwei oder mehr Personen und falls sie für die Unterhaltung derselben aufzukommen haben

   Oberdieten hat hinzugesetzt:

   und eigene Haushaltung haben
3. Biedenkopf hat abgeändert:

   21. Lebensjahr
4. Frechenhausen fährt fort:

   und einen eigenen Haushalt führen. Auch männliche wie weibliche Personen, welche noch unverheiratet sind und unter 25 Jahre alt einen eigenen Haushalt für sich allein oder mit ihren unverheirateten Geschwistern gemeinschaftlich führen, vorausgesetzt, daß ihre Eltern in den Gemeindenutzungen standen, sollen ebenfalls gleich den Eltern zur Teilnahme berechtigt sein. (Es folgt nun § 6 Abs. 2 mit der Fortsetzung): jedoch soll in ein Haus nicht

mehr als ein Losteil fallen, d. h. an Ortsbürger unter Verwandten in auf- und absteigender Linie bis ins dritte Grad, jedoch wenn die Verwandten nachweisen, daß sie 10 Jahre lang getrennte Haushaltung geführt haben, so kann jedem die Gemeindenutzungen gegeben werden.

5. Breidenbach hat eingesetzt:

c) ihren eigenen Haushalt führen und

d) in der Landgemeinde ihren Wohnsitz haben.

6. Biedenkopf,
Bischoffen,
Engelbach,
Frechenhausen,
Friebertshausen,
Friedensdorf,
Morshausen a/S.,
Niederdieten,
Niederweidbach,
Oberweidbach,
Quotshausen,
Roth,
haben hinzugesetzt:

und einen eigenen Haushalt führen.

Kleingladenbach,
Wiesenbach haben hinzugefügt:

und d) ihren eigenen Haushalt führen; denn es wird in einen Haushalt nur ein Losteil gegeben.

Achenbach läßt folgenden Wortlaut folgen:

sowie eine eigene Haushaltung führen und sämtliche Gemeindelasten tragen helfen.

Roßbach hat zwischen Absatz 1 und 2 folgenden Satz eingefügt:

Sollten aber Kinder nach dem Sterben beider Eltern noch den Haushalt forttreiben, dann beziehen sie das Losholz.

7. Biedenkopf hat eingefügt:

wenn sie im übrigen diesen Bedingungen entsprechen,

8. Allendorf hat hinzugesetzt:

Mehr als ein Losteil kann auf ein Wohnhaus resp. auf eine Familie nicht zur Verlosung kommen. Es ruht daher das Losrecht für einen zweiten in einer Familie Berechtigten bis der bezw. die älteren Berechtigten verstorben sind oder freiwillig auf das Losteil verzichten.

Biedenkopf hat hinzugesetzt:

solange sie ihren Wohnsitz in der Stadt Biedenkopf behalten.

Buchenau hat hinzugesetzt:

jedoch soll in ein Haus und eine Familie nur ein Los kommen, selbst dann noch, wenn der Jüngere mit Familie bei dem Alten wohnt. Vorausgesetzt, daß dieselben eine Familie bilden.

Breidenbach hat als Absatz 3 hinzugefügt:

Sogenannte Auszügler, welche ihre Gutsherrschaft an ihre Erben abgetreten, haben, mit dem auf die Abtretung folgenden Kalenderjahre keinerlei Anspruch mehr auf Bezug von Losholz.

Niederweidbach hat durch Nachtrag vom 4. 4. 1933 als § 6a eingefügt:

Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmung haben jedoch keinen Anspruch auf Losholz diejenigen, die mit den Eltern oder Schwiegereltern in einem oder demselben Wohnhaus wohnen, solange die Eltern oder Schwiegereltern das Losholz beziehen.

Friebertshausen hat als § 6a folgende Vorschrift hinzugefügt:

Wenn nutzungsberechtigte Gemeindeangehörige oder deren Witwen ihren Besitz an ihren Nachfolger übergeben, so kann letzterer jedoch erst Losholznutzung beziehen, auch wenn die Bedingung in § 6 erfüllt, wenn der übergebende Gemeindeangehörige oder dessen Witwe auf den Bezug der Nutzung verzichtet. Ausgenommen hiervon ist, wenn der Übergeber und Übernehmer getrennten Haushalt führen.

Erläuterungen zu § 6:

a) In diesem Paragraph sind die allgemeinen Bedingungen enthalten, unter denen ein Gemeindeangehöriger zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen zugelassen wird.

Der § 6 Abs. 1 entspricht dem Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes von 1852.

Als erste Bedingung wird gesetzt, daß der Antragsteller verheiratet ist (Vergl. die Ausführungen des allgemeinen Teiles Seite 15). Ausnahmen hierzu bringt der Absatz 2, entsprechend den Artikeln 3, 5 des Gesetzes von 1852. Durch Gesetz von 1858 ist es den Gemeinden überlassen, diese Bestimmungen durch Ortsstatute abzuändern.

Als zweite Bedingung wird gefordert, daß der Antragsteller das 25. Lebensjahr erreicht hat. (Vergl. hierzu die Ausführungen des allgemeinen Teiles S. 14). Die Stadt Biedenkopf hat das Erfordernis des 25. Lebensjahres auf das 21. herabgesetzt. Diese Herabsetzung widerspricht der zwingenden Vorschrift des Artikels 1 des Gesetzes von 1852, die auch durch das Gesetz von 1858 nicht gelockert wurde. (Vergl. hierzu die Ausführungen in Erläuterung b zu § 1 am Ende). Die Bestimmung der Stadt Biedenkopf ist daher insoweit rechtsungültig.

Die dritte Bedingung, daß der Antragsteller in der betreffenden Gemeinde seinen Wohnsitz haben muß, ist überflüssig. Gemeindeangehöriger kann ja nur sein, wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat. (Vergl. S. 14).

b) Eine große Anzahl der Gemeinden verlangt als weitere Bedingung die Führung eines eigenen Haushalts aus dem Gedanken heraus, daß die Gemeindenutzungen dem Haushalt einer Familiengemeinschaft zugute kommen sollen. Die Schwierigkeiten, die sich aus dieser Bestimmung ergeben, sind schon im allgemeinen Teil (S. 16) hinreichend gewürdigt worden. Das Hessische Ministerium hat schon durch Erlaß vom 22. 8. 1859 (vergl. Anhang S. 110) darauf hingewiesen, daß die Ortsstatute diese einschränkende Bestimmung vermeiden möchten.

c) Um den Schwierigkeiten der Feststellung eines eigenen Haushaltes aus dem Wege zu gehen und in Anlehnung an ältere Statuten bestimmen eine ganze Reihe von Ortsstatuten, daß in ein Haus nur ein Losteil fallen soll. Damit ist allen Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen.

Diese Bestimmung ist nicht immer in § 6 aufgenommen, sondern findet sich in verschiedenen Paragraphen verstreut, z. B. bei Kehlnbach in § 2, bei Oberhörlen in seinem § 19 (vergl. Anmerkung 1 zu § 17).

Manche Ortsstatuten haben diese Bestimmung etwas eingeengt, indem die Familiengemeinschaft auf das Zusammenleben von Eltern und verheirateten Söhnen bezw. Schwiegersöhnen bezogen wurde. (Niederweidbach § 6a, Buchenau, Obereisenhausen § 18). Das Ortsstatut von Breidenbach und Friebertshausen billigt den Auszüglern, die ihren Hof oder ihr Haus dem Sohne bei Lebzeiten übergeben, keine Berechtigung mehr zu, sondern überträgt das Recht auf den Sohn. Diese Regelung wurde durch das Hessische Ministerium bereits mit Erlaß vom 11. 8. 1856 als unzulässig angesehen.

Allendorf b/Gl. läßt das Recht eines weiteren Familienangehörigen in einem Haus zu Gunsten des älteren Berechtigten ruhen.

Frechenhausen hat in seinem § 7 bestimmt, daß in ein Haus, in welchem Verwandte bis zum dritten Grad wohnen, nur ein Losteil falle, es sei denn, daß schon 10 Jahre lang getrennter Haushalt geführt wird. Es bestimmt weiter, daß auch weibliche Gemeindeangehörige ebenso wie männliche unter 25 Jahren, die allein oder mit ihren Geschwistern den Haushalt der nutzungsberechtigt gewesenen Eltern fortführen, das Recht behalten sollen. Diese Regelung betrifft denselben Fall wie bei Mornshausen a/S. und Roßbach (vergl. Erläuterung b zu § 1).

d) Obereisenhausen hat durch Nachtrag einen überflüssigen Zusatz angefügt, der mehr eine Erläuterung des vorhergehenden Satzes darstellt, als eine besondere Bestimmung. Im Absatz 2 sagt § 6, daß Witwen von Gemeindeangehörigen, die z. Zt. ihres Ablebens den Bedingungen zur Teilnahme an denselben entsprochen haben, Anspruch auf Weiterbezug der Nutzungen zustehe.

Der unglückliche Text des Absatz 2 macht allerdings eine Erläuterung notwendig. Zunächst einmal bezieht sich der Nebensatz auf die Gemeindeangehörigen und nicht etwa auf die Witwen. Ferner bringt der Nebensatz zwei Fälle, einmal daß sich der verstorbene Ehemann bereits im Genusse der Nutzungen befand, zum anderen, daß er nicht im Genuß der Nutzungen stand, aber den Bedingungen entsprach.

Im zweiten Falle kann die Witwe keinen Anspruch auf W e i t e r bezug der Nutzungen haben; denn ihr Ehemann stand ja nicht im Genuß der Nutzung. Wohl aber hat die Witwe einen Anspruch auf Bezug der Nutzung, weil ihr Ehemann den Bedingungen entsprach. Sie muß nur ihren Anspruch geltend machen, entweder nach § 4 oder nach §§ 2, 3, je nachdem welche Voraussetzungen bei dem verstorbenen Ehemann vorlagen. (Vergl. hierzu die Erläuterungen c § 4 und a zu § 5).

§ 7 [1]).

Nutzungsberechtigten, welche ohne ihren Wohnsitz aufzugeben oder mit Hinterlassung ihrer Familie von hier verziehen [2]), steht der Losholzanspruch auch auf die Dauer ihrer Abwesenheit zu [3]).

Im Falle gänzlichen Wegzuges erlischt der Anspruch mit dem auf den Wegzug folgenden Kalenderjahre [4]) und lebt wieder auf mit dem auf die Rückkehr des Betreffenden folgenden Kalenderjahre, sofern der Anspruch vor Beginn des letzteren in der im letzten Satz des § 4 bezeichneten Weise geltend gemacht wird [5]).

Anmerkungen zu § 7.

1. Frechenhausen und Oberhörlen beziffern diesen Paragraphen mit 8.
   Oberdieten hat als § 7 den Text

   > Ein jeder Losholzberechtigter hat auch die Gemeindelasten, wie Beitrag zur Schulbesoldung jährlich 3.— M, Beitrag zur Pfarrbesoldung jährlich 1,70 M und Beitrag zum Christusbrot mit jährlich 15 Pfg. wie seither auch künftig alljährlich auf Weihnachten an die Gemeindekasse zu entrichten.

   > §§ 8 ff. entsprechen §§ 7 ff. des Musterstatutes.

   > (Der Wortlaut des § 8 entspricht nur inhaltlich dem § 7 des Musterstatutes).

2. Allendorf b/Gl. hat eingefügt:

   > und auf ihr Einkommen die Gemeindesteuer dahier bezahlen.

   Buchenau hat eingefügt:

   > oder auswärts arbeiten

3. Biedenkopf hat hinzugesetzt:

   > sofern sie in Biedenkopf zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt sind.

4. Bischoffen,
   Engelbach,
   Friedensdorf,
   Mornshausen a/S.,
   Niederdieten,
   Niederweidbach lassen folgenden Text folgen:

   > und lebt wieder auf, wenn der Betreffende binnen 3 Jahren zurückkehrt und zwar mit dem auf die Rückkehr . . . .

5. Obereisenhausen hat als besonderen Absatz hinzugefügt:

   > Ferner soll jedem Nutzungsberechtigten, welcher verzieht ohne seinen Wohnsitz aufzugeben, das Nutzungsrecht auf die Dauer seiner Abwesenheit entzogen werden, sofern derselbe sich weigert, den ihm zustehenden Beitrag zu den Gemeindelasten zu leisten.

   Frechenhausen läßt den Text folgen:

   > wenn der Anspruch noch rechtzeitig, d. h. vor irgend einer Verteilung oder Verlosung wie z. B. bei der Holzverlosung geltend gemacht wird.

Erläuterungen zu § 7:

a) Aus diesem Paragraphen läßt sich herleiten, daß ein Nutzungsberechtigter sein Recht behält, auch wenn er in einer anderen Gemeinde einen weiteren Wohnsitz begründet. Wenn auch die zweite Gemeinde Nutzungen verteilt, so kann ein Berechtigter zwei oder mehrmals in den Genuß der Nutzungen kommen.

b) Bei der Bestimmung, daß Nutzungsberechtigte, die mit Hinterlassung ihrer Familie verziehen, ihr Recht behalten, ist daran gedacht, daß die meisten männlichen Einwohner des Kreises Biedenkopf ihrem Beruf im benachbarten Siegerland die Woche über nachgehen, während die Ehefrau die meist vorhandene kleine Landwirtschaft weiter führte. Dem hat Buchenau Ausdruck gegeben durch den Zusatz: „oder auswärts arbeiten".

c) Als Hauptbestimmung bringt § 7 in Anlehnung an Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes von 1852 die Möglichkeit, daß eine Familie, die in ihr Heimatdorf zurückkehrt, ihr früheres Recht wieder erhält, das für die Dauer des Wegzuges erloschen war. Einige Gemeinden fordern allerdings eine Rückkehr binnen 3 Jahren. Diese Einschränkung hat nur Bedeutung für diejenigen, die das Recht nur gegen Zahlung des Einkaufsgeldes erwerben können. Ist deren Recht durch Wegzug erloschen und kehren sie nicht binnen 3 Jahren zurück, so müssen diese bei späterer Rückkehr das Einkaufsgeld wiederum zahlen, wenn sie wieder zu den Nutzungen zugelassen werden wollen. Für die übrigen gilt § 4.

d) Obereisenhausen hat hinzugefügt, daß die Bestimmung des Absatz 1 nur gelten soll, wenn die Gemeindelasten gezahlt werden. Dies brauchte nicht ausdrücklich erwähnt zu werden; denn der Wohnsitz begründet die Abgabepflicht. Außerdem wäre die Möglichkeit gegeben, nach § 16 den Betreffenden von der Nutzung auszuschließen.

Wahrscheinlich ist aber bei dem Zusatz daran gedacht, daß bei mehrfachem Wohnsitz der Abgabepflichtige in jeder Gemeinde nur einen Teil der Abgaben zu zahlen braucht.

e) Die Zusätze von Allendorf und Biedenkopf sind gegenstandslos geworden, weil es eine Gemeindeeinkommensteuer nicht mehr gibt.

§ 8 [1]).

Eine Zurückzahlung bereits entrichteten Einkaufsgeldes findet nicht statt.

Anmerkung zu § 8:

1. Oberdieten und Oberhörlen beziffern diesen Paragraphen mit 9, er fehlt bei Frechenhausen.

Erläuterung zu § 8:

Dieser Paragraph, der eine Rückzahlung des Einkaufsgeldes ausschließt, gehört inhaltlich zu § 3 und hätte besser dort seinen Platz gefunden.

§ 9 [1]).

Alljährlich in den ersten 3 Monaten [2]) wird die Liste der Losholzberechtigten 8 Tage lang auf dem Bürgermeisterbüro . . . . . zur Einsicht ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste können nur innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Ortsvorstand angebracht werden.

Anmerkungen zu § 9:

1. Oberdieten und Oberhörlen beziffern diesen Paragraphen mit 10, Buchenau mit 15.
   Kombach hat als § 9 den Text:

   In dem aber die Gemeinde Kombach das Losholz wegen Ungleichheit nicht zur Verteilung kommt, so wird sämtliches Losholz versteigert, und kommt der Erlös hiervon nach Abzug der Holzwerbungs-, Kultur-, Forstschutz-, Forstformulare und Holzankaufsköſten unter den Ortsbürgern in gleichen Teilen zur Verteilung.

§§ 10—12 entsprechen den §§ 16—18 des Musterstatuts (die §§ 10 bis 15 des Musterstatuts fehlen).

Buchenau hat als §§ 9—11 den Text (Vergl. Anm. 1):

§ 9.

Als Gemeindenutzungen der dazu Berechtigten sind bis auf weiteres vorgesehen: das Losholz und die Laubstreu aus den Gemeindewaldungen oder anstatt dessen die Verteilung eines dementsprechenden Geldbetrages aus der Gemeindekasse, über deren Höhe die Gemeindevertretung jährlich zu beschließen und solchen alsdann in den Voranschlag einzustellen hat.

§ 10.

Außer den in § 9 genannten Bezügen ist es jedem Nutzungsberechtigten gestattet die zu seinem eigenen Bedarf erforderlichen Materialien als Lehm, Ton, Sand, Kies, Steine usw. von dem Gemeindegelände auf den dafür bestimmten Stellen frei zu entnehmen, wogegen jeder Verkauf und Verwendung zu geschäftlichen Unternehmungen für eigene oder fremde Rechnung usw. von obigen Materialien ausgeschlossen ist. Nichtberechtigte Einwohner und Fremde sind von diesem freien Bezug von Gemeindematerialien ausgeschlossen und haben bei Bedarf hierfür eine zu vereinbarende Entschädigung an die Gemeindekasse unter Kontrollierung zu entrichten.

§ 11.

Für den Bezug von Leseholz und Rupfgras aus den Gemeindewaldungen wird bis auf weiteres bestimmt, daß den darum Nachsuchenden solches nach den gesetzlichen Bestimmungen überlassen

werden soll und zwar gegen eine Abgabe an die Gemeindekasse, deren Höhe und Festsetzung durch die Gemeindevertretung zu erfolgen hat und soll auch hierbei auf die Gemeindeglieder und Ortsarme Rücksicht genommen werden.

Als § 12 folgt der Inhalt des § 16 des Musterstates in folgender Fassung:

§ 12.

Wenn Gemeindeglieder bezw. Nutzungsberechtigte mit Zahlung von Gemeindeabgaben, Steuern und sonstigen Gemeindegeldern im Rückstande bleiben, so ist der Gemeinderechner anzuweisen, die Auszahlung der Nutzung an die Betreffenden solange zurückzuhalten, bis deren Schulden getilgt sind. Ebenso soll es auch mit dem Bezug von Losholz etc. gehalten werden.
Als § 13 folgt inhaltlich der § 10 des Musterstatutes in folgender Fassung:

§ 13.

Die Festsetzung des Losholzes und der dafür zu entrichtenden Abgabe (§ 3) oder der anstelle des Losholzes an die Berechtigten zu zahlende Geldsumme geschieht durch die Gemeindevertretung, während den Bezugsberechtigten ein Anspruch auf bestimmte Holzsortimente ebensowenig zusteht wie eine Einwendung gegen die Höhe der festgesetzten Abgabe.

Als § 14 folgt der § 13 des Musterstatutes,
als § 15 folgt der § 9 des Musterstatutes,
als § 16 folgt der § 17 des Musterstatutes und
als § 17 folgt der § 18 des Musterstatutes.

2. Frechenhausen hat geändert:
und zwar im Monat April.

Erläuterungen zu § 9:

Die Statute von Allendorf (§ 10), Buchenau und Kombach gestatten die Verteilung von Bargeld, wie es in Dautphe, Niedereisenhausen, Steinperf, Wolfgruben und eine zeitlang auch in Eckelshausen geschehen ist. Daß die Verteilung von Bargeld für den Wegfall der Gemeindenutzungen dem Sinn und Zweck der Gemeindenutzungen widerspricht, wird im Schluß der Ausführungen noch dargelegt. (Vergl. S. 104).

§ 10 [1]).

Die Feststellung des Losholzes und der dafür zu entrichtenden Abgabe [2]) geschieht durch den Ortsvorstand und die Gemeindeversammlung (vertretung) [3]), während dem Bezugsberechtigten ein Anspruch auf bestimmte Holzsortimente ebenso wenig zusteht wie eine Einwendung gegen die Höhe der festgesetzten Abgabe.

Anmerkungen zu § 10:

1. Oberdieten und Oberhörlen haben diesen Paragraphen mit 11 beziffert, Buchenau mit 13 in geänderter Fassung (vergl. Anm. 1 zu § 9), er fehlt bei Kombach. (Vergl. dessen § 9).
2. Niederdieten macht den Zusatz:
   (§ 3).
3. Allendorf b/Gl. läßt folgenden Text folgen:

   und ist dabei Bedacht zu nehmen, daß die Gemeindesteuern in gesetzlich zugelassene Prozente mit 200% auf die Realsteuern und auf die Einkommensteuer in der Regel nicht überschritten werden. Dem Bezugsberechtigten steht ein Anspruch ebenso wenig zu, wie eine Einwendung ..... festgesetzten Abgaben.
   Anstatt Losholz kann auch ein entsprechender Barbetrag gezahlt werden.

   Frechenhausen hat geändert:

   durch den Bürgermeister nach Anhörung durch die Gemeindevertretung

Erläuterungen zu § 10:

a) Die für das Losholz zu entrichtende Abgabe bedeutet keinen Kaufpreis, sondern nur eine Erstattung der von der Gemeinde für die Gewinnung des Losholzes vorgelegten Unkosten, die in der Hauptsache aus den Holzhauerlöhnen bestehen. (Vergl. auch die Erläuterung zu § 14 und die Erläuterung b zu § 3).

b) Wegen des Zusatzes von Allendorf vergl. Erläuterung e zu § 7 und die Erläuterung zu § 9.

c) Nach geltendem Recht trifft der Leiter der Gemeinde allein die Feststellung des Losholzes und der dafür zu entrichtenden Abgabe.
Für die auf das heutige Recht passende Änderung von Frechenhausen gilt das in Erläuterung c zu § 2 Gesagte.

§ 11.

Die Verlosung geschieht öffentlich. Der Termin ist mindestens 3 Tage vorher auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Anmerkung zu § 11:

Buchenau und Kombach haben diesen Paragraphen wegfallen lassen, Oberhörlen und Oberdieten haben ihn mit 12 beziffert.
Frechenhausen hat folgenden Text gewählt:

Da die Verteilung der Gemeindenutzungen in der Regel durch Verlosung erfolgt, so ist solche vorher auf ortsübliche Weise in der Gemeinde bekanntzumachen.

Erläuterungen zu § 11:

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt nach den hierüber erlassenen Ortsstatuten. (Vergl. Erläuterung a zu § 18).

Wegen der öffentlichen Verlosung vergl. § 6 des Regulativs von 1824, das im Abschnitt D behandelt wird.

§ 12.

Sofort nachdem die Losholzverabfolgungsscheine an die Gemeindekasse abgegeben sind, wird dies den Empfangsberechtigten auf ortsübliche Weise bekanntgegeben.

Gegen die Beschaffenheit des Holzes steht den Berechtigten die Beschwerde zu, welche binnen 14 Tagen vom Bekanntmachungstermin bei dem Ortsvorstand schriftlich einzureichen ist, welcher endgültig darüber entscheidet.

Nach Ablauf dieser Frist geht alle Gefahr für das Losholz auf die Eigentümer über.

Anmerkung zu § 12:

Oberhörlen und Oberdieten haben diesen Paragraphen mit 13 beziffert, er fehlt bei Buchenau und Kombach.

Frechenhausen hat als § 12 den Text:

Wenn nun Holz zur Verlosung gekommen und wofür ein bestimmter Betrag an Hauerlohn bezahlt werden muß, so sind die Holzverabfolgezettel von dem Gemeindeeinnehmer behufs Erhebung der darauf zu zahlenden Abgaben zuzustellen.

Als § 13 folgt der Inhalt des obigen § 12 Absatz 2 in folgender Änderung:

„Gegen die Beschaffenheit des Holzes oder überhaupt gegen verloste Nutzungen der Gemeinde steht den Berechtigten die Beschwerde zu, welche jedoch binnen 3 Tagen nach der Verlosung bei dem Ortsvorstand (Bürgermeister) mündlich vorzubringen oder auch schriftlich geltend zu machen ist, welcher endgültig darüber entscheidet."

Als Absatz 2 des § 13 folgt der obige § 12 Absatz 3.

Als § 14 folgt der § 13 des Musterstatutes.
Als § 15 folgt der § 17 und
als § 16 folgt der § 18 des Musterstatutes.
(§§ 14—16 des Musterstatutes fehlen).

Biedenkopf hat folgenden Text:

§ 12.

Sofort nachdem die Losholzabfuhrscheine an die Stadtkasse abgegeben sind, wird dies den Empfangsberechtigten auf ortsübliche Weise bekanntgegeben. Gegen die Beschaffenheit des Holzes steht dem Berechtigten die Beschwerde zu, die binnen 14 Tage

vom Bekanntmachungstage ab beim Magistrat schriftlich einzureichen ist. Dieser entscheidet über die Beschwerde endgültig. Nach Ablauf der 14tägigen Offenlegungsfrist oder, sofern Beschwerde eingelegt worden ist, mit dem Tage der Zustellung des Magistratsbescheides geht alle Gefahr für das Losholz auf den Eigentümer über.

Erläuterungen zu § 12:

In § 12 ist bemerkenswert, daß die Gefahr für Verschlechterung oder Abhandenkommen des Holzes nach einer gewissen Frist, die durch Bekanntgabe eines Termines in Lauf gesetzt wird, auf den Eigentümer übergeht. Wann der Eigentumsübergang stattfindet, ist nicht gesagt. Dieser Eigentumsübergang scheint teilweise dem Versteigerungsrecht, teilweise dem Handelsrecht nachgebildet zu sein. Entweder kann das Eigentum übergehen durch die Verlosung ähnlich dem Zuschlage bei einer Versteigerung, oder durch Übergabe des Losholzverabfolgescheines ähnlich den Orderpapieren. Diese Unklarheit müßte behoben werden.

§ 13 [1]).

Der Verkauf des Losholzes oder eines Teiles desselben ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ortsvorstandes zulässig [2]).

Anmerkungen zu § 13:

1. Dieser Paragraph fehlt bei Kombach und Frechenhausen, Oberdieten und Oberhörlen beziffern ihn mit 14.
2. Bischoffen,
   Buchenau,
   Mornshausen a/S.,
   Niederdieten,
   Niederweidbach,
   Roth, haben folgende Sätze hinzugefügt:

   Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht den Ausschluß von der nächsten Losholzverteilung nach sich. Die Ausschließung erfolgt durch den Gemeindevorstand und ist den Betroffenen durch einen mit Gründen versehenen Bescheid schriftlich zu eröffnen.

   Biedenkopf hat als Satz 2 den Text:

   Zuwiderhandelnde verfallen der gesetzlichen Strafe und können in den darauf folgenden Jahren von der Losholznutzung ausgeschlossen werden.

Erläuterungen zu § 13:

Diese Vorschrift verbietet in gewissem Sinne die Weiterveräußerung und damit auch die Pfändung des Losholzes in Anlehnung an Artikel 74 des Hessischen Forststrafgesetzes vom 4. 2. 1837 mit gutem Grunde. Die

Zulässigkeit der Veräußerung des Losholzes würde dem Zweck der Losholzberechtigung widersprechen, wie im Schlußabschnitt ausgeführt wird. Die Vorschrift läßt jedoch einen Verkauf zu, nach vorheriger ausdrücklicher (nicht stillschweigender) Genehmigung des Leiters der Gemeinde.

Was geschieht aber, wenn ein Losholzberechtigter ohne Genehmigung sein Losholz verkauft? Auf diese Frage geben nur die in der Anmerkung 2 genannten Ortsstatute und das Ortsstatut von Biedenkopf unter Bezugnahme auf seinen § 23 Antwort, während alle übrigen Statuten diese Fragen offenlassen.

Wegen der Strafandrohung im Ortsstatut von Biedenkopf und der Ausschließungsbefugnis der übrigen Ortsstatute wird auf die Erläuterung d zu § 18 verwiesen.

§ 14 [1]).

Wer bis zum festgesetzten Zahlungstermin das Losholz nicht bezahlt, oder solches bis zum festgesetzten Abfuhrtermin nicht abgefahren hat, verliert den Anspruch auf das Losholz für das laufende Jahr und auf irgendwelche Schadloshaltung [2]).

Anmerkungen zu § 14:

1. Oberdieten und Oberhörlen beziffern diesen Paragraphen mit 15, er fehlt bei Buchenau, Frechenhausen und Kombach.
2. Biedenkopf hat hinzugesetzt:

   Losholz, das am Todestage des Berechtigten noch nicht eingelöst ist, verfällt, wenn der Anspruch nicht auf die Witwe übergeht, der Stadt.

Erläuterungen zu § 14:

Dieser Paragraph spricht von einem Anspruchsverlust, obwohl ein Eigentumsverlust gemeint sein dürfte, weil § 12 schon von einem Eigentümer redet. In der Erkenntnis, daß der entschädigungslose Eigentumsverlust einer gesetzwidrigen Enteignung gleich käme, ging man bei dieser Bestimmung davon aus, daß das Eigentum erst durch die Übergabe der Abfuhrscheine übergehe, während in § 12 das Eigentum durch die Verlosung übertragen erscheint.

Bei der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen ergeben sich dann Schwierigkeiten, wie folgendes Beispiel zeigen möge:

Ein Nutzungsberechtigter ist nicht in der Lage, die nach § 10 festgesetzten Abgaben für das Losholz zu zahlen. Er kann also den Zahlungstermin nicht einhalten und auch, weil er den Abfuhrschein deshalb nicht erhält, das Losholz nicht bis zum Abfuhrtermin nach Hause schaffen. § 14 bestimmt nun, daß er den Anspruch auf das Losholz entschädigungslos verliert. Es entsteht nun die Frage, muß er trotzdem die festgesetzte Abgabe bezahlen oder wird er davon befreit? Eine weitere Frage ist die, bekommt er den Erlös aus der Weiterveräußerung angerechnet, wobei auch noch ungeklärt erscheint, was die Gemeinde mit dem verfallenen Losholz anfangen darf?

Die Rechtslage muß nach folgenden Gesichtspunkten betrachtet werden:

Die Unkosten der Losholzgewinnung werden nach der Zahl der Berechtigten gleichmäßig verteilt, müssen also gewissermaßen als Gemeindeumlagen angesehen werden. Die Gemeindeumlage wird von jedem Berechtigten erhoben, ob er nachher das Losholz erhält oder nicht. Manche Ortsstatute haben deshalb in § 3 neben dem Einkaufsgeld eine jährliche Abgabe erwähnt (vergl. dort).

Recht und billig ist es, wenn dem Berechtigten, der seinen Anspruch auf Losholz in der oben geschilderten Weise verloren hat, der Erlös aus einer Weiterveräußerung auf seine Abgabe angerechnet wird.

§ 15.

Der Ortsvorstand kann, jedoch nur unter Genehmigung der Gemeindevertretung (versammlung) nicht nutzungsberechtigte Gemeindebeamte unter Befreiung von Entrichtung des Einkaufsgeldes gegen Zahlung der Abgabe oder auch unentgeltlich an der Losholznutzung teilnehmen lassen.

Anmerkung zu § 15:

Oberdieten und Oberhörlen beziffern diesen Paragraphen mit 16, er fehlt bei Buchenau, Frechenhausen und Kombach.

Erläuterungen zu § 15:

a) Diese Vorschrift gehört zu § 3 und behandelt die Zulassung von Gemeindebeamten. Vielleicht wäre es zweckmäßig, nicht nur die Beamten, sondern auch die Angestellten und Arbeiter nach diesem Paragraphen zuzulassen. Dies würde dem Zweck der Losholzberechtigung eher entsprechen.

b) Unter „Genehmigung" ist wohl die nach dem früheren Gemeindeverfassungsgesetz vorgesehene Beschlußfassung der Gemeindevertretung zu verstehen. Da es nach geltendem Recht eine Beschlußfassung der Gemeinderäte nicht mehr gibt, wird man an Stelle der Genehmigung die Anhörung der Gemeinderäte treten lassen müssen (§ 55 DGO.).

§ 16.

Wer mit der Zahlung von Gemeindeabgaben im Rückstande bleibt, kann durch Beschluß des Ortsvorstandes für das auf das Fälligkeitsjahr der Rückstände folgende Jahr von der Losholznutzung ausgeschlossen werden.

Anmerkung zu § 16:

1. Oberdieten und Oberhörlen beziffern diesen Paragraphen mit 17, Kombach mit 10, er fehlt bei Frechenhausen.

   Biedenkopf hat folgende Fassung:

   Wer sich z. Zt. der Verlosung mit Gemeindeabgaben trotz Mah-

nung im Rückstande befindet, kann durch Magistratsbeschluß von der Losholznutzung ausgeschlossen werden, auch wenn er in der Losholzliste bereits Aufnahme gefunden hat.

Erläuterung zu § 16:

Für die hier genannte Ausschlußbefugnis gilt dasselbe wie in der Erläuterung zu § 23 des Ortsstatuts von Biedenkopf Ausgeführte. (vergl. Erläuterung d zu § 18 und die Erläuterung zu § 13).

§ 17 [1]).

Das Verfahren bei Einsprüchen, betr. das Recht zur Teilnahme an der Losholznutzung regelt sich nach § 41 [2]) der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897.

Anmerkungen zu § 17:

1. Buchenau beziffert diesen Paragraphen mit 16, Frechenhausen mit 15, Kombach mit 11, Oberdieten mit 18. Oberhörlen hat hinter diesem Paragraphen, der in seinem Statut die Ziffer 18 führt, als § 19 eingefügt:
   Losholzberechtigt ist in jedem Wohnhaus der Haushaltungsvorstand, einerlei ob sich noch mehrere Männer darin befinden, welche sich das Ortsbürgerrecht durch Einzahlung des geforderten Einkaufsgeldes erworben haben oder nicht.
2. Biedenkopf:
   § 55 der Städteordnung vom 4. 8. 1897.

Erläuterung zu § 17:

Das Verfahren bei Einsprüchen regelt sich seit dem 1. 1. 1934 nach den §§ 23, 24 des Preuß. Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. 12. 1933. Nach dem 1. 4. 1935 regelt sich das Verfahren nach den §§ 29, 30 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935.

§ 18.

Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Das vorstehende Ortsstatut wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung (versammlung) vom .... genehmigt.

Anmerkung zu § 18:

Buchenau hat diesen Paragraphen mit 17 beziffert, Frechenhausen mit 16, Kombach mit 12, Oberdieten mit 19 und Oberhörlen mit 20.

Obereisenhausen hat in diesem Paragraphen eine Erläuterung der §§ 6 und 3 gegeben (vergl. Note c zu § 6, Note d zu § 3).

Biedenkopf hat als §§ 18—23 folgenden Text:

§ 18.

Das Recht zum Losholzbezuge zieht —abgesehen von den Fällen des § 15 — die unentgeltliche Berechtigung zur Leseholznutzung in den Gemeindewaldungen der Stadt für jeden Losholzberechtigten und seine unverheirateten Kinder, die mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führen, nach sich.

§ 19.

Nicht losholzberechtigten Gemeindeangehörigen und den nach § 15 zugelassenen Beamten können auf Antrag gegen eine zu entrichtende Jahresabgabe von zwei Mark Leseholzkarten bewilligt werden, es darf jedoch auf eine solche Karte nur eine Person die Nutzung ausüben. In besonderen Fällen kann der Magistrat Leseholzkarten gegen eine ermäßigte Gebühr oder unentgeltlich erteilen.

§ 20.

Als Leseholz ist zu betrachten alles dürre auf der Erde liegende bis zu 8 cm — am dickten Ende gemessen — starke Holz, sowie alles dürre Astholz, das ohne Anwendung von Werkzeug und ohne den Baum zu besteigen, genutzt werden kann. Ausgeschlossen von der Nutzung sind sämtliche Holzschläge, alle nicht durchgeforsteten und bereits in Verjüngung übergegangenen Bestände.

§ 21.

Verboten ist das Sammeln von Leseholz in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März und während der Hege- und Setzzeit. Für die übrige Zeit ist die Nutzung gestattet an jedem Mittwoch von Sonnenauf- bis Untergang. Ob die Nutzung an weiteren Tagen ausgeübt werden darf, bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Forstverwaltung.

§ 22.

Das gesammelte Holz darf im allgemeinen nur mittels Tragen nach Hause gebracht und nur in der eigenen Haushaltung verbraucht werden. Wenn zur Beförderung des Holzes Handwagen mitgeführt werden sollen, so dürfen sie niemals außerhalb der Holzabfuhrwege gefahren oder aufgestellt werden. Die Benutzung bespannter Fuhrwerke ist unter allen Umständen verboten.

§ 23.

Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird, wenn einschlägige Bestimmungen nicht höhere Strafen androhen,

mit Geldstrafe bis zu 9.— M oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Auch kann der Magistrat den Ausschluß der Leseholzberechtigten von der Ausübung der Nutzung beschließen.

§ 24.

Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Bekanntmachung seiner Genehmigung erfolgt. Dagegen erlischt das bisher geltende Statut vom 10./23. August 1900 und sein Nachtrag vom 4. Januar 1903/2. Februar 1907.

Biedenkopf, den 19. Dezember 1918.

Erläuterungen zu § 18:

a) Der Tag der ortsüblichen Bekanntmachung ist zweckmäßig von dem Bürgermeister auf dem Ortsstatut zu bescheinigen. Von diesem Nachweis hängt oft die Gültigkeit der Ortsstatute ab.

Ob die geltenden Ortsstatute ortsüblich bekanntgemacht wurden, konnte nicht festgestellt werden.

Über die ortsüblichen Bekanntmachungen haben die Gemeinden des Kreises Biedenkopf Ortsstatute erlassen, die bis auf die Statute von Biedenkopf und Gladenbach gleichlautend folgenden Text haben:

Ortsatzung

über die öffentlichen Bekanntmachungen in der Landgemeinde ....

Aufgrund des § 12 des Preuß. Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. 12. 1933 (G.S. S. 427) wird nach Anhörung der Gemeindeältesten folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Die öffentlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Ortssatzung, Steuerordnungen und Gebührenordnung erfolgen durch Ausschellen an den von dem Leiter der Gemeinde zu bestimmenden Stellen des Ortsberings.

Es ist stets der Gesamtinhalt mit dem Datum und der Unterschrift bekanntzugeben.

§ 2.

Die Ortsatzungen, Steuerordnungen und Gebührenordnungen sind einschließlich der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde vollinhaltlich durch Auslegung auf dem Dienstzimmer des Leiters der Gemeinde während eines zweiwöchigen Zeitraumes bekanntzugeben.

Die Auslegung ist spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung in der in § 1 vorgesehenen Weise öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist die Dauer der Auslegung (2 Wochen) und der Tag des Beginns der Auslegung dem Datum nach genau zu bezeichnen.

§ 3.

Die erfolgte Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 4.

Wo im übrigen die Gesetze besondere Formen der öffentlichen Kenntnisgabe vorschreiben, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 5.

Diese Satzung tritt am 1. April 1934 in Kraft. Sie ist ortsüblich bekanntzumachen.

Biedenkopf und Gladenbach haben anstelle des Ausschellens die Bekanntmachung durch die Zeitung gewählt.

b) Die Genehmigung der Ortsstatute durch die Gemeindevertretung (nach der alten Landgemeindeordnung) und den Kreisausschuß ist in der Einleitung zum besonderen Teil erwähnt, soweit sie festgestellt werden konnte.

c) Nach geltendem Recht gibt es eine Gemeindevertretung oder -versammlung nicht mehr.

Der Leiter der Gemeinde beschließt Satzungen (Ortsstatute) allein. Bisher mußte er vorher die Gemeinderäte hören (§ 43 Ziffer 10 des Pr. Gde.Verf.Ges.). Die Entschließung des Leiters der Gemeinde bedurfte der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 62 Ziffer 1). Aufsichtsbehörde über die Landgemeinden und kreisangehörigen Städte ist der Landrat (§ 58).

Nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 beschließt ebenfalls der Leiter der Gemeinde allein über den Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Satzungen, er muß jedoch vor seiner Entschließung den Gemeinderäten Gelegenheit zur Äußerung geben (§ 55 Ziffer 4).

In der Begründung zur Deutschen Gemeindeordnung wird zu § 55 in Ziffer 2 ausgeführt: „Der Bürgermeister ist nach § 55 zur Beratung wichtiger Gemeindeangelegenheiten mit den Gemeinderäten verpflichtet. Er muß ihnen zu bestimmten Fragen Gelegenheit zur Äußerung geben. Eine Verletzung dieser dem Bürgermeister obliegenden Pflichten hat jedoch nicht zur Folge, daß dadurch eine ohne Beratung gefaßte Entschließung ungültig und daß Rechtshandlungen, die zu ihrer Durchführung vorgenommen werden, unwirksam wären. Das folgt daraus, daß die Beratung kein Teil der dem Bürgermeister ausschließlich übertragenen Willensbildung und Willensäußerung für die Gemeinde ist, und daß demnach durch das Feh-

len der Beratung diese nicht fehlerhaft werden. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß sich aus einer derartigen Pflichtverletzung für den Bürgermeister Haftungen und dienststrafrechtliche Folgen ergeben können."

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht mehr erforderlich aus dem Gesichtspunkt heraus, daß die Aufsichtsbehörde die freie, verantwortliche Willensbildung des Leiters der Gemeinde nicht einengen soll. Dieses zweifellos erstrebenswerte Ziel läßt sich jedoch nur dann erreichen, wenn die erforderlichen Kräfte zur Leitung der Gemeinden auch zur Verfügung stehen.

Gerade auf dem Gebiete der Autonomie müßten rechtskundige Personen bei der Willensbildung des Leiters der Gemeinde beteiligt werden, sonst würden, wie die Praxis gelehrt hat, die unsinnigsten und damit meist gegen das geltende Recht verstoßende Satzungen erlassen werden.

Die Deutsche Gemeindeordnung gibt nun allerdings der Aufsichtsbehörde eine Handhabe, gesetzwidrige Anordnungen von Leitern der Gemeinden zu beseitigen, es wäre jedoch wünschenswert, wenn gerade auf dem Gebiete der Autonomie die rechtskundige Aufsichtsbehörde in irgendeiner Weise eingeschaltet würde.

d) Biedenkopf hat als einzige Gemeinde die Leseholzberechtigung durch besondere Bestimmungen, die einer Erläuterung nicht bedürfen, geregelt.

Bemerkenswert ist die Strafbestimmung in seinem § 23.

Vorab sei gesagt, daß die Gemeinden grundsätzlich nicht berechtigt sind, „die Durchsetzung der Vorschriften ihres Ortsrechtes auch durch Zwangsmaßnahmen (Haft) oder Strafandrohung (Geldstrafe) zu sichern" [7]).

Insoweit ist also die Bestimmung des Ortsstatuts von Biedenkopf §§ 13, 23 ungültig.

Dagegen sind die Bestimmungen der Ortsstatute über den Ausschluß von der Losholznutzung (§ 13 Anm. 2, § 16) als zuläßig und rechtsgültig zu bezeichnen. Zu diesem Ergebnis kommt man durch folgende Überlegungen.

Die Gemeinde ist jederzeit in der Lage, die Nutzungsberechtigung der Ortsbürger aufzuheben oder abzuändern. Sie kann auch jederzeit den Kreis der nutzungsberechtigten Personen erweitern oder beschränken. Damit ist ihr auch das Recht gegeben, einzelne Nutzungsberechtigte strafweise von der Berechtigung auszuschließen, wenn dieselben ihre Bürgerpflichten verletzen. Zu den Bürgerpflichten gehört aber die Zahlung der Gemeindeabgaben, Erfüllung der in den Ortsstatuten (Losholzstatuten, Statuten über Hand- und Spanndienst) niedergelegten Pflichten.

Durch eine Bestimmung des Ortsstatutes kann daher dem Leiter der Gemeinde die Befugnis erteilt werden, pflichtvergessene Bürger von den Gemeindeberechtigungen auszuschließen.

---

7) Bitter, in Der Gemeindetag, 1935, S. 129.

B. Das Ortsstatut von Wilsbach
über Gemeindeäcker und Wiesen.

Die meisten Gemeinden besitzen neben den Gemeindewaldungen noch Ackerland und Wiesen. In früheren Zeiten lasteten auf diesen Grundstücken noch Nutzungsrechte der Gemeindeangehörigen. Bei den Zusammenlegungen des vorigen Jahrhunderts sind diese Belastungen der Gemeindegrundstücke in den meisten Fällen aufgehoben worden.

Meistens ist ein Teil der Gemeindegrundstücke dem Bullenhalter der Gemeinde zur Bewirtschaftung überlassen, der andere Teil der Gemeindegrundstücke wird entweder freihändig oder bei einer Versteigerung dem Meistbietenden verpachtet auf ein oder eine Reihe von Jahren. Der Erlös fließt in die Gemeindekasse. In manchen Gemeinden besteht der Brauch, die Gemeindewiesen nicht zu verpachten, sondern den jährlichen Ertrag zu versteigern.

Um die Bewirtschaftung der Gemeindeäcker und Wiesen wirtschaftlicher zu gestalten gab der Landrat im Februar 1935 den Gemeinden die Anregung, Gemeindeäcker und Wiesen auf längere Zeiträume (6 Jahre) und in Losen von mindestens 1 Morgen zu verpachten.

Als einziges Ortsstatut über Allmende-Grundstücke war das Ortsstatut von Wilsbach vom 25. 3. 1911 festzustellen, das nachfolgend im Text aufgeführt wird.

Ortsstatut

betreffend die Nutzung der Allmende-Grundstücke der Gemeinde Wilsbach.

§ 1.

Das Recht zur Teilnahme an der Nutzung der Allmende-Grundstücke der Gemeinde Wilsbach steht sämtlichen männlichen Gemeindeangehörigen gleichmäßig unter den in diesem Statut näher bezeichneten Voraussetzungen zu.

Erläuterungen zu § 1:

Dieser Paragraph ist wörtlich dem Musterstatut über das Losholz nachgebildet.

§ 2.

Jeder Gemeindeangehörige der nach den Bestimmungen des Ortsstatuts vom 6. März 1901 an dem Bezuge von Losholz aus den Gemeindewaldungen teilnimmt, hat auch Anspruch auf Teilnahme an der Nutzung der Allmende-Grundstücke. Ein etwaiger Verzicht ist dem Gemeindevorstand vor Übergabe einer Nutzung zu erklären. In ein Haus soll jedoch nach dem bisherigen Gebrauch nicht mehr als ein Los der Nutzungen zu kommen. Die Zahl der

Lose wird daher, entsprechend der Zahl der zur Zeit vorhandenen Häuser, auf 51 festgesetzt.

Überzählige Allmende-Grundstücke werden nicht ausgewiesen. Die später hinzutretenden Nutzungsberechtigten haben daher nur dann Anspruch auf ein Los, wenn ein solches an die Gemeinde zurückfällt. Es tritt dann derjenige in die Nutzung des Loses ein, der die Berechtigung zuerst erworben hat.

Erläuterungen zu § 2:

Dieser Paragraph fordert als Voraussetzung für die Beteiligung an der Allmendnutzung die Teilnahme an der Losholzberechtigung. Weiterhin wird die Zahl der Lose auf die Zahl der Wohnhäuser beschränkt, die natürlich wechseln kann, wenn auch das Statut von 51 Losen spricht. Diese Bestimmung bedeutet, daß nach Fertigstellung eines Wohnhausneubaues die gesamten Grundstücke nach der neuen Häuserzahl wieder verlost werden müssen. Bemerkenswert sind im Absatz 2 in Verbindung mit § 6 die Anklänge an das Lehnsrecht.

Das Los vererbt sich im Mannesstamm auf den Hoferben. Beim Aussterben des Mannesstammes fällt das Los an die Gemeinde zurück, die es dem bestberechtigten Anwärter übergibt. In der Praxis sind bei Auslegung dieser Bestimmungen Zweifel aufgetaucht.

Es trat der Fall ein, daß die Erben eines verstorbenen Losinhabers den Hof verkauften. Der Käufer war nun der Meinung, das Allmendelos gehöre zum Hof und er habe es mitgekauft. Er drang auch mit seiner Meinung beim Bürgermeister und der Gemeindevertretung durch.

Nach dem Statut ist dies jedoch unzulässig. Zunächst hätte gemäß § 2 geprüft werden müssen, ob der Käufer zum Bezuge von Losholz berechtigt war. Wenn diese Frage bejaht wurde, mußte geprüft werden, ob der Käufer des Hofes Erbe war. War dies der Fall, dann handelte es sich nicht um einen Kauf, sondern um eine Erbauseinandersetzung, durch welche ein Erbe den Hof gegen eine Herauszahlung an seine Miterben übernahm. Hat ein Fremder den Hof in einer Erbauseinandersetzungssache gekauft, so kann er sich auf die Erblichkeit der Lose nicht berufen. In diesem Falle tritt der Heimfall an die Gemeinde ein, die das Los dem Bestberechtigten übergeben muß, der möglicherweise der Käufer sein kann. Dieselbe Entscheidung mußte getroffen werden, wenn minderjährige Waisenkinder einen Hof erben. Die Minderjährigen (§ 6 des Losholzstatutes) nehmen an der Losholznutzung nicht teil, können also die Bedingung des § 2 des Allmendestatutes nicht erfüllen und verlieren damit das Recht auf Teilnahme an der Verteilung der Allmendegrundstücke.

Eine weitere Schwierigkeit tritt dann ein, wenn der Hoferbe von auswärts kommt, sei es, daß ein Sohn bis zum Tode seiner Eltern in einem Nachbarort gewohnt hat, sei es, daß ein weiterer Verwandter zum Hoferben bestimmt wird, der nie Ortsbürger in Wilsbach war.

Nach den geltenden Ortsstatuten, die von Gemeindeangehörigen sprechen, bedarf die angeschnittene Frage keiner Erörterung. Denn Gemeinde-

angehöriger ist jeder in dem Augenblick, in welchem er in einem Ort seinen Wohnsitz begründet.

Wird jedoch der Begriff des Bürgers nach den neuen Gemeindeverfassungsgesetzen in die Ortsstatute übernommen, dann besteht zwischen der Wohnsitzbegründung und dem Erwerb des Bürgerrechtes eine Frist von einem Jahr. Auf das Ortsstatut von Wilsbach angewandt bedeutet dies, daß ein von auswärts kommender Erbe ein Allmendegrundstück nicht vom Erblasser erblich übernehmen kann, weil er erst nach einem Jahr Ortsbürger wird.

Dies mag auf den ersten Blick etwas ungerecht erscheinen, widerspricht aber keineswegs Sinn und Zweck des Ortsstatutes.

In allen diesen Fällen tritt der Heimfall an die Gemeinde ein. Damit werden die Grundstücke jedoch nicht freies Gemeindevermögen, sondern die Gemeinde hat die Pflicht, das heimgefallene Grundstück an den nächsten Berechtigten zu vergeben. Ist kein Berechtigter mehr vorhanden, so kann die Gemeinde das Grundstück als freies Gemeindevermögen an sich ziehen oder für einen künftigen Berechtigten verwalten, indem sie es verpachtet. Eine ähnliche Regelung gab es bei den Losholzberechtigungen die Seite 50 kurz beschrieben ist.

§ 3.

Die Allmendegrundstücke der Gemeinde Wilsbach werden zur landwirtschaftlichen Nutzung in Lose geteilt und gegen Pacht unter die Berechtigten verlost.

Jedes Los ist mindestens sechzig ar groß. Der jährliche Pachtbetrag wird vor der Verlosung durch die Gemeindevertretung für den Morgen (25 a) in folgenden Grenzen festgesetzt:

1. für besseres Wiesenland auf 5—8 M,
2. für minderwertiges Wiesenland auf 4—6 M,
3. für besseres Ackergelände auf 3—4 M,
4. für minderwertiges Ackergelände auf 1—1,50 M.

Die Einteilung in Lose und die Einschätzung in besseres oder minderwertiges Land erfolgt durch die Gemeindevertretung.

§ 4.

Über die einzelnen Lose und die Nutzungsberechtigten wird vor der Verlosung ein Verzeichnis aufgestellt. Bei den einzelnen Losen sind der Pachtpreis sowie etwaige auf den Grundstücken ruhenden Beschränkungen oder Berechtigungen eingetragen. Das Verzeichnis wird vor der Verlosung eine Woche lang öffentlich ausgelegt.

Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Verzeichnisses können nur innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstande angebracht werden.

§ 5.

Die Verlosung geschieht öffentlich. Der Termin ist mindestens drei Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Erläuterungen zu §§ 3—5:

Diese Paragraphen bringen das Verfahren, das dem Verfahren des Musterstatutes angeglichen ist. (Vergl. §§ 9, 11).

§ 6.

Die Nutzung der Lose ist erblich. Die Grundstücke bleiben jedoch im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde behält sich aber vor, falls die Grundstücke anderweit gebraucht werden, auf einen diesbezüglichen Beschluß der Gemeindevertretung die Nutzung mit zweijähriger Frist zu kündigen, oder gegen die Erstattung des Pachtgeldes für die zwei letzten Jahre sofort aufzuheben. In letzterem Falle wird dem bisherigen Nutzungsberechtigten auch der ihm nachweisbar entstandene Schaden vergütet. Ferner tritt noch die sofortige Aufhebung der Nutzung ein, wenn der Nutzungsberechtigte die auf einem Grundstück ruhenden Beschränkungen und Berechtigungen trotz einmaliger Verwarnung nicht beachtet, oder wenn er mit der Zahlung des Pachtgeldes länger als ein Jahr im Rüstande bleibt.

Erläuterungen zu § 6:

Über die Erblichkeit der Lose wurde zu § 2 gesprochen.

An Stelle eines Beschlusses der Gemeindevertretung über die Kündigung eines Loses ist nach dem Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. 1. 1933 und der deutschen Gemeindeordnung die Entschließung des Leiters der Gemeinde getreten. Will man die Gemeinderäte an der Entschließung beteiligen, so kann die Anhörung der Gemeinderäte nach § 43 vorgeschrieben werden. In diesem Sinne müßte das Statut geändert werden.

Zu Streitigkeiten kann die Bestimmung führen, daß eine Kündigung der Nutzung eines Loses dem Leiter der Gemeinde überlassen ist, „falls die Grundstücke anderweit gebraucht werden“. Welche „anderweiten“ Fälle gemeint sind, läßt sich aus dem Statut nicht ersehen. Ein anderweiter Gebrauch kann doch nur zu Gunsten der Gemeinde gedacht sein. Die Aufhebung der Nutzungsberechtigung auch nur eines Loses bringt aber eine Änderung des Statutes mit sich, weil in § 2 festgesetzt ist, daß jedes Haus ein Los erhalten solle. Wird die Nutzung eines Loses den Berechtigten auf Grund des § 6 entzogen, so bedeutet dies eine Änderung des § 2. Eine Statutenänderung ist aber z. Zt. ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zuläßig. (Vergl. § 62 Gemeindeverfassungsgesetz).

Die Entschließung des Gemeindeschulzen über die Kündigung der Nutzung eines Loses bedarf deshalb der Genehmigung des Landrats.

Zum Schlusse bringt § 6 noch ein besonderes Heimfallrecht der Gemeinde, indem der Nutzungsberechtigte die Nutzung ohne besondere Feststellung verliert, wenn er die Belastungen des genutzten Grundstücks nicht beachtet oder mit der Zahlung der Pachtsumme im Rückstande bleibt. Diese Bestimmung entspricht dem § 16 des Musterstatutes.

§ 7.

Das Pachtgeld ist jährlich spätestens vier Wochen nach erhaltener Aufforderung an die Gemeindekasse zu zahlen.
Sollte ein Nutzungsberechtigter sein Los einem anderen Gemeindeangehörigen zur Nutzung überlassen haben, so bleibt doch stets der erstere der Gemeinde für das Pachtgeld haftbar.

Erläuterungen zu § 7:

Der Absatz 2 dieses Paragraphen läßt die Übertragbarkeit der Ausübung der Nutzung ohne weiteres zu im Gegensatz zu dem Losholzstatut, das in § 17 den Verkauf des Losholzes an die Genehmigung des Leiters der Gemeinde bindet.

Mit der Übertragbarkeit der Ausübung der Nutzung ist jedoch eine Übertragbarkeit des Rechtes nicht verbunden, deshalb bleibt der Rechtsinhaber der Gemeinde gegenüber für das Pachtgeld haftbar.

§ 8.

Das Verfahren bei Einsprüchen, betreffend das Recht zur Teilnahme an der Nutzung, regelt sich nach § 41 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897.

§ 9.

Dieses Statut tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Kreisausschuß in Kraft.

Erläuterungen zu §§ 8, 9:

Diese Paragraphen entsprechen den §§ 17, 18 des Musterstatuts, wobei der Grundsatz außer Acht gelassen wurde, daß Gesetze, also auch Ortsgesetze (Statuten) erst durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft treten. Insoweit dürfte daher § 9 ungültig sein und müßte geändert werden.

Das Statut ist am 2. 6. 1911 durch den Kreisausschuß genehmigt worden.

Ob es ortsüblich bekannt gemacht wurde, konnte nicht festgestellt werden. Solange dieser Nachweis nicht geführt werden kann, ist der Inhalt des Ortsstatuts als Gewohnheitsrecht (Observanz) zu betrachten.

C. Die Ortsstatute über Klassengerechtsame von Gönnern und Römershausen.

Im Kreis Biedenkopf besitzen nur zwei Gemeinden ein sogenanntes Gemeindegliederklassenvermögen, nämlich Gönnern und Römershausen.

a) Gönnern.

Die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegliederklassenvermögens ist für Gönnern durch Statut vom 11. 5. 1901 geregelt.

Diesem Statut hat der Bezirksausschuß Wiesbaden durch Urteil vom 4. 9. 1912 (II 64/09) die Rechtsgültigkeit abgesprochen, weil das rechtsgültige Zustandekommen des Statuts (§ 6 LGO) und seine Veröffentlichung, die in § 17 des Statuts vorgeschrieben war, nicht nachgewiesen werden konnte.

Das Oberverwaltungsgericht hat diese Entscheidung durch Urteil vom 18. 2. 1915 (OVG. 69, 136) aufgehoben und zur anderweiten Entscheidung die Sache zurückverwiesen ohne der Frage der Rechtsgültigkeit des Statutes eine Bedeutung beizumessen.

Zu einer weiteren Entscheidung ist es nicht mehr gekommen, weil sich die Parteien endlich im Jahre 1920 geeinigt haben. (Prozeßdauer 11 Jahre!).

Aus weiteren Urteilen des Kreisausschusses vom 13. 12. 1929 (10. 11/29) und des Oberverwaltungsgerichts vom 6. 1. 1925 (II C 74/24) scheint jedoch hervorzugehen, daß das Ortsstatut von Gönnern für rechtsungültig gehalten wird. Beide Urteile leiten nämlich aus dem Ortsstatut nur eine Observanz ab, stellen sich also auf den Standpunkt, daß das Ortsstatut nur den Niederschlag eines vorhandenen Gewohnheitsrechtes darstelle. Daß sich bei Abfassung des Ortsstatutes bereits ein inhaltlich gleiches Gewohnheitsrecht gebildet hatte, geht aus dem Vorhandensein eines Ortsstatutes vom 18. 3. 1849 (mit „Vollmacht" betitelt und von allen Berechtigten unterschrieben) hervor, das im Wesentlichen mit dem Ortsstatut von 1901 übereinstimmt. Allerdings hat das Hessische Gesetz über die Losholznutzungen vom 21. 6. 1852 als zwingendes Recht das Ortsstatut von 1849 abgeändert, aber das im Rahmen seines Artikels 6 mögliche Gewohnheitsrecht unberührt gelassen.

Das für Gönnern über die Teilnahme an den Losholznutzungen geltende Recht ist deshalb zu finden in dem Hessischen Gesetz über die Losholznutzungen von 1852, 1858 und der in den Ortsstatuten von 1849 und 1901 niedergelegten Observanz, deren Bildung nach Artikel 6 des genannten Gesetzes zugelassen war. Gerade diese Observanz gibt der Losholzberechtigung von Gönnern den Charakter einer Klassengerechtsamen, und dem der Nutzung unterliegenden Gemeindevermögen die Eigenschaft eines Gemeindegliederklassenvermögens [8]). Welche Bedeutung diese Eigenschaft hat, wurde bereits ausgeführt, es darf deshalb auf diese Ausführungen verwiesen werden [9]).

---

8) Vergl. auch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. 2. 1915 (OVG. 69, 136).

9) Vergl. Seite 10.

Die Observanz besteht darin, daß nicht alle Gemeindeangehörigen von Gönnern losholzberechtigt sind, sondern nur diejenigen, die neben den im Gesetz von 1852 geforderten Voraussetzungen im Besitz eines eigenen Wohnhauses in der Gemeinde Gönnern sind und darin einen eigenen Haushalt führen. Diese Observanz ergibt sich aus § 7 Ziffer b des Statutes von 1901 und Ziffer 3 der Vollmacht von 1849. Steht das Eigentum mehreren zu, und führen die Eigentümer je einen eigenen Haushalt, so wird der Losholzanteil entsprechend geteilt, weil nur ein Losteil in ein bewohnbares Haus kommen soll, wie es in Ziffer 6 der Vollmacht von 1849 heißt. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Kreisausschuß in seinem Urteil vom 13. 12. 1929 einer Partei einen halben Losanteil zugesprochen.

Im Laufe der Zeit hat sich jedoch der Gemeindevorstand von Gönnern nicht immer an die hergebrachte Überlieferung gehalten, es ist sehr oft regellos verfahren worden.

Es kann angenommen werden, daß in irriger Auslegung der Vollmacht von 1849 mit der Zeit die Bedingung des Hausbesitzes nur an die von auswärts Zugezogenen, also die Ortsfremden gestellt wurde, während die in Gönnern Geborenen, also die Einheimischen, von dieser Bedingung befreit waren.

Diese Unterscheidung zwischen Ortsfremden und Einheimischen mußte aber nach Einführung der Landgemeindeordnung von 1897 als rechtsirrig fallen, auch war gegen die dadurch zwingende gesetzliche Gleichstellung der Ortsfremden mit den Einheimischen eine Bildung von örtlichem Gewohnheitsrecht, durch welche diese Gleichstellung wieder beseitigt werden sollte, nicht möglich.

Es blieb also allgemein bei dem Erfordernis des Hausbesitzes.

Der Hausbesitz bleibt auch dann wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen, wenn ein Losholzberechtigter seinen Hausbesitz veräußert. In diesem Falle ist dem bisher Berechtigten die Nutzung zu entziehen. Das Recht erlischt mit dem Fortfall einer Voraussetzung, es sei denn, daß sich durch Gewohnheitsrecht eine gegenteilige Rechtsansicht gebildet hat.

Mit diesen Fragen hatte sich der Kreisausschuß in der Verwaltungsstreitsache Lenz und Rein gegen Gönnern (10/29) zu befassen. In dem Urteil vom 13. 12. 1929 wird ausgeführt, daß sich ein derartiges Gewohnheitsrecht, wonach der Altenteiler trotz Hofübergabe sein Recht behalte, nicht gebildet habe. Das Urteil stellt ferner fest, daß die bisherige Auffassung, die zu Unrecht verliehenen Losholzberechtigungen könnten nicht wieder entzogen werden, rechtsirrig ist.

Anhand des nun folgenden Ortsstatuts von 1901 soll das Recht auf Teilnahme an der Losholznutzung noch kurz erläutert werden.

§§ 1 und 2 entsprechen dem Musterstatut.

§ 3.

Für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens von angezogenen Ortsfremden, wenn sie wie die Gemeindeangehörigen (Gemeindeeingeborenen) als Teil-

haber der fraglichen Nutzungen zugelassen werden wollen, ist ein Einkaufsgeld von 200 M vor Beginn der Aufnahme als Bezugsberechtigter der Gemeindenutzungen zur Gemeindekasse zu bezahlen.

Erläuterungen zu § 3:

Dieser Paragraph bringt den Unterschied zwischen Ortsfremden und Gemeindeeingeborenen ebenso wie die Statute von Frechenhausen, Steinperf und Wilsbach. Die Ausführungen zu diesen Statuten treffen auch hier zu. Es ergibt sich jedoch bei diesem Statut noch Folgendes. Während die von auswärts Zugezogenen durch Zahlung eines Einkaufsgeldes an den Gemeindenutzungen teilnehmen können, sofern sie die Voraussetzungen des § 7 erfüllen, können die Gemeindeeingeborenen in den Genuß der Nutzung nur durch erbschaftsähnlichen Übergang gelangen. Es kann aber der Fall vorkommen, daß die Eltern eines Gemeindeeingeborenen nicht im Genuß der Nutzungen standen und auch nicht die Voraussetzungen erfüllten. Erfüllt nun der Gemeindeeingeborene zwar alle Voraussetzungen des § 7, so könnte er trotzdem nach dem Wortlaut des Statutes nicht zugelassen werden.

Hier tritt der Fall ein, daß eine Bestimmung, die nur die Ortsfremden treffen sollte, die eigenen Gemeindeangehörigen trifft.

Da aber, wie schon ausgeführt, die Unterscheidung zwischen Ortsfremden und Eingeborenen rechtswidrig ist, kann auch ein Eingeborener durch Zahlung des Einkaufsgeldes in den Genuß der Nutzungen kommen, wenn für ihn nicht die Befreiungen des § 6 gegeben sind.

§ 4.

Über die Zulassung von Ortsfremden an der Teilnahme der Gemeindenutzungen hat der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeversammlung (vertretung) endgültig zu entscheiden.

Erläuterungen zu § 4:

Dieser Paragraph ist als Ergänzung des § 2 anzusehen. (Vergl. § 2 des Statutes von Oberdieten). Dem Wortlaut nach widerspricht er dem § 16, der gegen die Entscheidung des Bürgermeisters den Einspruch und weitere Rechtsmittel zuläßt, während hier dem Bürgermeister eine endgültige Entscheidung zugebilligt wird. Der § 16 hat den Vorrang und macht damit § 4 insoweit ungültig.

§ 5.

Als Ortsfremde werden diejenigen angesehen, welche nicht in der Gemeinde, wo sie Wohnung nehmen wollen, geboren sind.

Verheiratet sich eine ortsfremde männliche Person mit einer weiblichen Gemeindeangehörigen hiesiger Gemeinde, so muß auch in diesem Falle wo ein Anspruch auf die Gemeindenutzungen gemacht wird, das in § 3 festgesetzte Einkaufsgeld bezahlt werden.

Dagegen ist diejenige männliche ortsangehörige Person von der Bezahlung des Einkaufsgeldes befreit, welche sich mit einer ortsfremden weiblichen Person verheiratet.

Erläuterungen zu § 5.

Für diesen Paragraphen gilt das zu § 3 des Musterstatutes in Anmerkung c) Gesagte.

Der § 6 entspricht dem § 4 des Musterstatutes unter Weglassung des zweiten Satzes der Ziffer b.

§ 7.

Ein Recht zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen haben alle diejenigen, welche

a) verheiratet,

b) das 25. Lebensjahr vollendet, ein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde besitzen und darin einen eigenen Haushalt führen.

Erläuterungen zu § 7:

Dieser Paragraph bestimmt in seiner Ziffer b die Losholzberechtigung zu einer Klassengerechtsamen, die bereits hinreichend gewürdigt wurde.

Im übrigen stimmt dieser Paragraph mit § 6 Abs. 1 des Musterstatutes überein.

§ 7a.

Auch männliche sowie weibliche Personen, welche noch unverheiratet und 25 Jahre alt sind, ein eigenes Wohnhaus haben und eigenen Haushalt für sich allein oder mit ihren unverheirateten Geschwistern gemeinschaftlich führen, vorausgesetzt, daß ihre Eltern in der Gemeindenutzung standen, sollen ebenfalls gleich den ersteren zur Teilnahme berechtigt sein.

Die Absätze 2 und 3 stimmen mit § 6 Absatz 2 des Musterstatutes überein.

Erläuterungen zu § 7 a:

Dieser Paragraph bringt in seinem Absatz 1 dieselbe Bestimmung wie § 7 des Statutes von Frechenhausen. (Vergl. § 6 des Musterstatutes, Anmerkung 4). Auf die dazu gemachten Ausführungen darf verwiesen werden. (Vergl. auch Erläuterung b zu § 1.)

Die §§ 8—17 stimmen inhaltlich mit den §§ 7—18 des Musterstatutes überein unter Wegfall der §§ 8, 14.

Das Ortsstatut von 1849, Vollmacht genannt, wird ohne Erläuterung im Folgenden wiedergegeben:

Vollmacht.

Für die sämtlichen Ortsbürger der Gemeinde zu Gönnern wurde heute aufgesetzt, vorgelesen und von jedem Ortsbürger oder Ortsbürgerin nach Recht befundener Prüfung unterschrieben.

1. Daß wegen der Losholzverteilung in hiesiger Gemeinde schon viele Mißhelligkeiten entstanden sind, ist jedem bekannt. Um diesen ferner vorzubeugen, wurde folgendes festgesetzt.

2. Soll die Losholzverteilung wie in 1848 weiterhin bis andere Gesetze eintreten, eingehalten werden, nämlich 58 volle Genußteile bleiben festgesetzt ohne nur daß einem engeren Ortsbürger oder deren Witwe etwas entzogen wird, verbleiben.

3. Die aber durch Ableben engeren gewesenen Ortsbürger und der neuen Ortsbürger zugefallenen Losholzteile sollen gleichfalls wie in 1848 jedem neuen Ortsbürger die sich in die Gemeindegenußteile geerbt haben, sowie deren Witwen und Kinder, die den elterlichen Haushalt fortführen, den Genußteil, der sich schon zu einem halben Genußteil vermehrt hat, fortbeziehen. Wollen sie aber ein ganzes Losteil beziehen, so müssen die neuen Ortsbürger oder deren Nachkommen, welche den elterlichen Haushalt fortführen und das elterliche Haus bewohnen, ... Gulden in die Gemeindekasse bezahlen oder müssen sich mit einem halben Genußteil gegen engere oder der Abgestorbenen begänzen lassen.

4. Dasselbe gilt auch bei denen der hiesigen neuen Ortsbürger, welche durch Anbau neuer Wohnung sich hier niederlassen wollen.

5. Die Ortsbürger dagegen, welchen ihre Vorfahren in engerem Genußteil gestanden haben oder deren Witwe oder Kinder, die den elterlichen Haushalt fortführen, sollen ohne etwas zu bezahlen sich mit denen, die noch im vollen Genußteil stehen, nach dessen Tode mit denen ihren Nachkommen immer gleichstehen, damit wenn alle engere Ortsbürger gestorben sind, die Teile derjenigen wie vor 1822 gleichstehen, denen ehemals ihre Vorfahren engere Ortsbürger waren und den Haushalt in der elterlichen Wohnung fortführen.

6. Soll festgesetzt bleiben, daß nur in ein bewohnbares Haus ein Losholzteil kommen soll, es sei denn, daß eine Hofraithe zu zwei Wohnungen und zugleich mit von zwei Bewohnern besetzt ist, muß jeden nach Verhältnis wie im vierten und fünften Satz angegeben ist, verfahren werden.

7. Wird aber ein Haus nicht von einem hiesigen Ortsbürger bewohnt, so kann auch kein Los darin abgegeben werden, es sei denn, daß derselbe sich das Ortsbürgerrecht erworben hat.

8. Sollen nur von deren Wohnung, welche von hiesigen Ortsbürgern oder deren Witwen oder Kinder, wenn diese den elterlichen Haushalt fortführen, fortbezogen werden.

9. Wird die Teilung der Wüstung in dreijährigem Benutz einem wie dem anderen gleich dargeteilt, ohne Unterschied der Ortsbürger, dagegen müssen aber auch alle zugleich alle Handarbeiten an Wegen sowie im Walde verrichten helfen, so auch an Gemeinsgütern.

10. Wird jedem Hausbewohner, welcher Losholz bezieht, auch aufgegeben, den darauf ruhenden Schullohn zu entrichten, damit nicht von einem Gutgesinnten, der seine Schuldigkeit tut, nicht auch die des Schlechtgesinnten seine Lasten mittragen helfen muß, worauf denen, die ihre Obliegenheiten bei Lieferungen des Schullohnes oder der Gemeindehandarbeiten nicht erfüllen, sich die Gemeinde an deren Losholz sich zu erholen berechtigt sein soll.

Wurde am 18. 3. 1849 beschlossen und von jedem Ortsbürger unterschrieben.

(Es folgen Namen).

b) Römershausen.

Die Klassengerechtsame von Römershausen ist urkundlich nicht niedergelegt, sondern besteht als Observanz in der mündlichen Überlieferung. (Es soll allerdings ein Ortsstatut aus den fünfziger Jahren bestanden haben).

Da allgemein das Hessische Gesetz von 1852 auch heute noch gilt, so kann an den Gemeindenutzungen nur teilnehmen, wer 25 Jahre alt, verheiratet ist und in Römershausen seinen Wohnsitz hat. Diese Bedingungen entsprechen auch dem § 6 des Musterstatutes. Als weitere Bedingung kommt hinzu, daß ein eigener Rauch vorhanden sein muß. Auf jedes Haus entfällt nur ein Los. Über die Zulässigkeit und Auslegung der Bedingung, daß ein eigener Rauch vorhanden sein muß, sind erhebliche Streitigkeiten entstanden, die auch das Oberverwaltungsgericht beschäftigt haben.

Im Urteil vom 10. 3. 1911 setzt sich das Oberverwaltungsgericht eingehend mit der Frage auseinander, ob in den ehemals hessischen Gebieten die Bildung einer Observanz überhaupt möglich war, nach welcher die Gemeindenutzungen nur einer bestimmten Klasse von Bürgern zustand.

Das Urteil kommt an Hand der geschichtlichen Entwicklung der diesbezüglichen hessischen Gesetze zu dem Ergebnis, daß spätestens mit dem Gesetz vom 3. 7. 1858 die Bildung einer Observanz, wonach die Gemeindenutzungen nur einer bestimmten Klasse von Bürgern und zwar den Hausbesitzern zustünden, möglich ist.

Das Erfordernis des „eigenen Rauches" wird hergebrachtermaßen als Erfordernis des Hausbesitzes ausgelegt. Die Losholznutzung in Römershausen ist deshalb als Klassengerechtsame aufzufassen, auf welche die Ausführungen zu dem Ortsstatut von Gönnern zutreffen, sodaß sich weitere Erläuterungen erübrigen.

D. Gemeindenutzungen an fremdem Vermögen.

Neben den Nutzungsberechtigungen am Gemeindevermögen bestehen ähnliche Berechtigungen an Vermögensgegenständen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen.

Zunächst sollen die Berechtigungen am Staatswald behandelt werden.

Grundlagen für diese Berechtigungen finden sich in der Hessischen Verordnung vom 4. 5. 1818 und dem Regulativ vom 11. 9. 1824, das nachstehend im Text folgt, weil es nicht veröffentlicht wurde, sondern nur als dienstliche Anweisung an die Forstbehörden ergangen ist.

Regulativ für die Losholzabgabe

aus den Domanialwaldungen der Forste Vöhl, Battenberg, Biedenkopf, Gießen, Burggemünden, Romrod, Schotten und Nidda vom 11. 9. 1824.

Um die Losholzabgabe, insoweit solche gegen tarifmäßige Zahlung aus den Domanialwaldungen der oben genannten Forste geleistet wird, und die dabei vorkommenden Geschäfte nach übereinstimmenden Grundsätzen zu regulieren und die Nachteile zu entfernen, welche mit der vereinzelten Verabfolgung des Losholzes verbunden sind, wird infolge höchster Genehmigung des Großherzogl. Ministeriums der Finanzen folgendes Regulativ zur Nachachtung aller derer, die es angeht, hiermit erlassen.

§ 1. Lokalabteilungen für den Losholzempfang.

Die betr. Forste werden hinsichtlich der Größe der daraus zu verabfolgenden Losholzteile in folgende Lokalabteilungen gebracht:

1. Die Forste Vöhl und Battenberg, und die Reviere Biedenkopf, Katzenbach, Breidenbach und Dautphe des Forstes Biedenkopf;
2. Die Reviere Feldkrücken, Grebenhain und Schotten (Forst Schotten mit Ausnahme der Stadt Schotten,
3. Das Revier Rainrod und die Stadt Schotten, Forsts Schotten; die Reviere Langdorf, Eichelsdorf, Lißberg und Wallernhausen, Forsts Nidda, der Forst Romrod und die Reviere Wahlen, Maulbach, Homberg und Hainbach, Forsts Burggemünden.
4. Die Reviere Gladenbach und Weidbach, Forsts Biedenkopf, das Revier Königsberg, Forsts Gießen, die Reviere Niederohmen und Grünberg, Forsts Burggemünden und das Reviers Bingenheim, Forsts Nidda.

Die Ortschaften, welche aus den Domalialwaldungen dieser Reviere und Forste Losholz erhalten sollen, werden den Revieren mit Rücksicht auf ihre bisherige Beholzigung, auf die Ent-

fernung von den Domanialwaldungen und den Holzertrag dieser, zugeteilt. Die Forstinspektoren haben diese Zuteilung unter Leitung der Oberforstdirektion zu besorgen und den Bürgermeistern bekannt zu machen, welchen Revieren ihre Ortschaften zugeteilt sind.

Wenn Ortschaften in andere Reviere verlegt werden, als wozu ihre Gemarkung gehört, und diese Reviere zu einer anderen Lokalabteilung gehören sollten, so wird in der Regel das Losholzquantum abgegeben, das im Reviere der Gemarkung stattfindet.

§ 2. Klassen der Losholzempfänger.

Die amtssässigen Ortsbürger, sie mögen zur engeren Gemeinde gehören oder Beisassen oder Auszüger sein, ingleichen die die Witwen und sonstige unverehelichte amtssässige Personen, welche für sich leben, erhalten Anteil an dem Losholz, welches aus Domanialwaldungen an ihre Gemeinde abgegeben wird.

Diese Losholzempfänger sollen in zwei Klassen geteilt werden.

Die erste Klasse begreift diejenigen, welche noch in der Ehe leben, ingleichen solche, welche bei ihnen wohnende Kinder oder sonstige Verwandte oder Gesinde zu ernähren haben, so wie auch solche, welche bei eigener Haushaltung auch noch Zugvieh halten.

Die zweite Klasse begreift diejenigen zum Losholzbezug geeigneten Einwohner, welche nicht in die erste Klasse gehören, also keine Familie oder Gesinde oder Zugvieh, aber doch eigenen Haushalt haben, oder auch nur einen Ofen für sich heizen müssen.

Schriftsässige sind in der Regel vom Losholzbezuge ausgeschlossen. Ihre Zuteilung zu einer der beiden Klassen kann nur unter besonderen Umständen mit besonderer Genehmigung der Oberforstdirektion geschehen.

Wer am Holzertrage aus Kommunal- oder Privatwaldungen als Eigentümer oder Berechtigter Anteil erhalten kann, oder auf andere Weise (z. B. durch Besoldungs- oder Deputatholz) bereits in der Anschaffung des Brennholzes erleichtert ist, erhält nur insoweit Losholz aus Domanialwaldungen, als die Quantität des anderweitig zu erhaltenden Holzes weniger, als dieses, beträgt.

§ 3. Menge und Beschaffenheit des Losholzes.

Die Losholzteile werden bis auf weitere Verfügung in den verschiedenen Lokalabteilungen für jede Klasse festgesetzt, wie folgt:

	Lokalabteilungen			
Klassen	I.	II.	III.	IV.
	Stecken	Stecken	Stecken	Stecken
erste	4	3	2	1
zweite	2	1½	1	½

und unter nachstehenden Bedingungen:

1. Das Losholz soll der Regel nach in Scheit- und Prügelholz von Buchen, so wie es die Hauung mit sich bringt, und nur dann, wenn über dergleichen Holz zu Losholz nicht zu verfügen ist, in Eichen-, Birken- oder Nadelholz abgegeben werden.

2. Fehlt es an Scheit- oder Prügelholz, so können statt eines dergl. Steckens ¾hundert Wellen oder drei Stecken Reisholz, oder zwei Stecken Stockholz abgegeben werden.

3. Wenn indessen auch der ganze obenbemerkte Losholzteil in Scheit- und Prügelholz abgegeben werden kann, so soll, außer demselben, eine gewisse Menge Reisholz dem Losholze zugegeben werden, welche, je nach dem Ertrage der Hauungen, zu einer der Hälfte des harten Holzes gleich kommenden Anzahl von Stecken oder ¼hundert Wellen steigen kann. Die Losholzempfänger sind zur Annahme dieses Reisholzes verbunden, wenn sie zugleich des Scheit- oder Prügelholzes teilhaftig werden wollen.

4. Übrigens bleibt es jedem Losholzempfänger unbenommen, weniger Hartholz zu nehmen, als er nach seiner Klasse erhalten dürfte, wenn er dies bei den Holzschreibtagen erklärt hat.

§ 4. Bestellung des Losholzes.

An den Holsschreibtagen nehmen die Bürgermeister derjenigen Ortschaften welche auch Losholz aus Domanialwaldungen erhalten sollen, ein besonders vom übrigen Holzschreiberegister getrenntes Namenverzeichnis der Losholzempfänger auf. Es folgen darin zuerst die Namen der ersten, dann die der zweiten Klasse, in der Ordnung des Alphabets. Befinden sich unter denen, welche sich anmeldeten, wirklich Bettelarme oder ständig Zahlungsunfähige, und wurden diese von der Verbürgung der Gemeinde ausgeschlossen, so hat sie der Bürgermeister gleichwohl im Verzeichnisse am Schlusse, unter der Überschrift „Bettelarme" namhaft zu machen.

Den Losholzbetrag bemerkt der Bürgermeister nur dann, wenn einer weniger haben will, als er haben kann. Auch die übrigen Spalten dieses Losholzverzeichnisses (Muster 1) läßt der Bürgermeister leer und schickt dies Namensverzeichnis mit dem Holzschreiberegister an den Revierförster des Reviers, welchem die Ortschaft zugeteilt ist.

Der Revierförster macht hiernach seinen Überschlag der Holzbeträge, welche er Ortschaften und klassenweise in den Holzbericht aufzunehmen hat und fügt die Losholzverzeichnisse dem Holzberichte bei. Mit der Genehmigung des Holzberichts werden auch die Holzsummen genehmigt, bis zu welchen an jede der betr. Ortschaften bei nächster Holzernte Losholz abgegeben werden darf.

Wenn nach Abhaltung der Holzschreibetage sich die Zahl derjenigen vermehrt, welche zur Teilnahme am Losholze geeignet sind, so wird dennoch an ihre Gemeinde nicht mehr Losholz für das betr. Jahr abgegeben, als in den Holzberichten genehmigt war.

§ 5. Anweisung zur Verabfolgung des Losholzes.

Der Rentamtmann benachrichtigt unverzüglich nach erhaltenem Abzählungs-Protokolle den Bürgermeister jeder Gemeinde, welcher Losholz bestimmt ist, davon, daß das Losholz fertig ist, und bestimmt den Termin, an welchem die Anweisung zur Verabfolgung des Losholzes bei ihm gegen Zahlung oder Hinterlegung eines Bürgscheins abgeholt werden kann.

Liegt ein noch gültiger Bürgschein schon vor, so übersendet der Rentamtmann sogleich die Verabfolgungs-Anweisung an die betreffende Gemeinde.

Die Verabfolgungs-Anweisung darf nicht von den einzelnen Losholzempfängern, sondern sie kann nur für jede Gemeinde im Ganzen durch den Bürgermeister oder eine dazu bevollmächtigte Ortsvorstands-Person abgeholt werden. Der Rentamtmann hat daher jeden Einzelnen, der nur für sich und nicht für die sämtlichen Beteiligten der Gemeinde sich zur Verabfolgungs-Anweisung des Losholzes meldet, abzuweisen.

Die Anweisung zur Verabfolgung setzt der Rentamtmann unter das, ihm mit dem genehmigten Holzberichte zugekommene, Namensverzeichnis der Losholzempfänger (§ 4), indem er am Schlusse bemerkt:

1. wieviel Losholz der verschiedenen Sortimente und Holzarten jede Klasse in Summe nach dem Holzberichte erhalten soll,
2. aus welchen Abzählungsprotokollen es zu verabfolgen ist und welche Nummern hierzu zu verwenden sind,
3. wieviel die Bezahlung für dies Losholz beträgt, und ob die Zahlung geleistet, oder statt dessen Bürgschein hinterlegt ist.

Der Bürgermeister oder Beauftragte der Gemeinde übergibt das also mit rentamtlicher Anweisung versehene Losholz-Verzeichnis dem Revierförster. Zieht es die Gemeinde vor, so fertigt der Rentamtmann das zur Verabfolgung angewiesene Verzeichnis unmittelbar dem Revierförster zu.

§ 6. Verlosung des Losholzes.

Die Holzmachereien, woraus das Losholz abgegeben werden soll, sind in der Regel schon hierzu vorher zu bestimmen. Im Laufe derselben hat der Revierförster dahin zu wirken, daß die Losholzteile aus der sich ergebenden Ernte gleich gebildet werden können. Unverzüglich nach Empfang der Verabfolgungs-Anweisung (§ 5) erteilt der Revierförster das hierin nach § 3 für die betr. Gemeinde bestimmte Holz in so viele innerhalb jeder Klasse nach nach § 3 möglichst gleich gebildete Teile, als jede Klasse Teilnehmer hat. Darauf verfertigt er ebensoviel Loszettel nach Muster 2, bemerkt darauf die einschlägigen Nummern des Abzählungsprotokolls und das Holzquantum nach Art und Sorte, unterschreibt jeden Zettel, läßt aber den Namen des Empfängers noch unausgefüllt. Auch erwägt der Revierförster mit Befolgung der höhe-

ren Bestimmungen die Aufeinanderfolge der Gemeinden in der Verlosung und Abfuhr. Nach solcher Vorbereitung erläßt der Revierförster die Einladung an die betr. Gemeinde zur Verlosung mit Bestimmung des Orts, des Tages und der Stunde.

Diese Verlosung soll in der Wohnung des Revierförsters, oder, wenn derselbe es vorzieht oder örtliche Verhältnisse es rätlich machen, auf dem Rathause der betr. Gemeinde stattfinden.

Außer dem Bürgermeister oder der in dessen Auftrag handelnden Ortsvorstandsperson soll wenigstens noch ein Mann aus der Gemeinde der Verlosung beiwohnen, welcher das Vertrauen seiner Mitbürger vorzüglich genießt und vom Bürgermeister bestellt wird. Überdies ist jedem Losholzempfänger gestattet, der deshalb von dem Bürgermeister vorher bekannt zu machenden Verlosung beizuwohnen.

Die Verlosung selbst geschieht auf folgende Weise:

Die Loszettel erster Klasse werden von denen zweiter Klasse in besonderen Behältern getrennt gehalten. Die Ortsvorstandsperson verliest die Namen der Losholzempfänger. Bei jedem Namen greift der dazu aus der Gemeinde bestellte Mann in den Losbehälter der betr. Klasse; der Revierförster schreibt hierauf zu jedem zuletzt verlesenen Namen die Nummer des Abzählungs-Protokolls, die Menge und Art des Holzes in die dafür vorbehaltenen Spalten des Losholzverzeichnisses (Muster 1) und füllt in den Loszetteln (Muster 2) die sich bei der Verlosung ergebenden Namen der Empfänger aus. Nach beendigter Verlosung übergibt der Revierförster das ausgefüllte Losholz-Verzeichnis und die Loszettel dem Bürgermeister oder sonstigen Ortsvorstandsperson, welche ihm dagegen Namens der Gemeinde eine Bescheinigung ausstellt, worin die Menge, Sortiment, Holzart des unter eine jede Klasse verlosten Losholzes und die dafür schuldige Zahlung genannt sind. Nach Ablauf des letzten Abfuhrtags übersendet der Revierförster die fraglichen Bescheinigungen dem Rentamte mit seiner Unterschrift, und, wenn nicht alles Losholz im Termin abgefahren worden ist, mit der Anzeige hierüber, damit das nicht abgefahrene Losholz nun anderweitig für die Rentamtskasse verwertet wird. Diese Bescheinigungen der Gemeinden über den Losholzempfang mit der Unterschrift des Revierförsters bilden die Belege zu den summarischen Ansätzen des Losholzes, welche nach Vollendung aller Losholzabgaben jährlich von der Oberforstdirektion zur Einnahme zu decretiren sind.

§ 7. Abfuhr des Losholzes.

Gewöhnlich sollen nur drei Fahrttage für den ganzen Termin der Abfuhr stattfinden, die beiden ersten zur Hauptabfuhr, der letzte für diejenigen, welche an den ersten nicht mit der Heimfuhr fertig werden konnten. Für besonders zahlreiche oder entfernte Gemeinden (namentlich in der ersten und zweiten Lokalabteilung)

oder wenn das Losholz aus verschiedenen entfernten Distrikten abgegeben wird, dürfen vier bis sechs Fahrttage gestattet werden. Mehr Fahrttage können nur mit Genehmigung der Oberforstdirektion gestattet werden. Der Revierförster macht nach vorheriger Berichterstattung an den Forstinspektor wo möglich schon vor der Verlosung, spätestens aber bei dieser, den Gemeinden für eine jede geltenden längsten Abfuhrtermin und die Tage, an welchen innerhalb des Termins das Holz abgefahren werden darf, mit Bestimmung der Stunden des Anfangs und des Endes der Abfuhr, bekannt.

Der Bürgermeister oder die betr. Ortsvorstandsperson teilt die nach § 6 erhaltenen Loszettel unter die Empfänger, auf deren Namen sie lauten, aus. Die Empfänger dürfen das Losholz nur zu den Zeiten, welche von dem Revierförster bekannt gemacht worden sind, und nur nach Vorzeigung ihres Loszettels, der ihnen nun als Abfuhrschein dient, bei dem im Distrikt, wo das Holz sitzt, zur Aufsicht bestellten schützenden Forstdiener, abfahren. Wer außer der Zeit oder ohne Vorwissen der betr. schützenden Forstdiener, oder ohne solchen Abfuhrschein Losholz abfährt, wird als Forstfrevler bestraft. Der zu den Zeiten der Abfuhr anwesende schützende Forstdiener überweiset, nachdem er den Abfuhrschein eingesehen hat, das hierin bezeichnete Losholz an jeden betr. Empfänger. Die Holzsetzer haben den Forstdienern hierbei Hilfe zu leisten.

Ein Ersatz für Losholz, was nach solcher Überweisung entkommen ist, findet in der Regel nicht statt, und erfordert jedenfalls besondere Genehmigung der Oberforstdirektion.

Das über Termin sitzende Losholz ist dem Walde verfallen und auf Rechnung des Forstfiskus anderweitig zu verwenden.

§ 8. Bezahlung des Losholzes.

Wenn das Losholz nicht beim Abholen der Verabfolgungs-Anweisung (§ 5) bezahlt wird, so muß dem Rentamtmann statt dessen eine solidarische Verbürgung der Gemeinde für das ihr bestimmte Losholz eingehändigt, auch diese Verbürgung, wenn sie nicht auf mehrere Jahre ausgestellt ist, jährlich erneuert werden. Im Falle der Verbürgung findet Zahlungsfrist bis Martini statt. In keinem Falle befaßt sich der Rentamtmann mit der Erhebung der Losholzgelder von den Einzelnen; dies ist Sache desjenigen, der in der Gemeinde vom Ortsvorstand hierzu beauftragt wird. Diesem Erheber wird als Erhebregister dasselbe Verzeichnis überliefert, welches zuerst bei den Holzschreibtagen aufgenommen (§ 4), dann mit der Verabfolgungs-Anweisung versehen (§ 5) und hierauf vom Revierförster nach der Verlosung (§ 6) an die Ortsvorstandsperson zurückgegeben worden war. An dem festgesetzten Termine liefert dieser Erheber die Bezahlung für das nach der Empfangs-Bescheinigung zu berechnende Losholz im

Ganzen an das Rentamt ab. Erfolgt diese Zahlung nicht in dem bestimmten Termin, so schreitet der Rentamtmann gegen die Gemeinde vor, es mögen sich unter denen, welche das nach der Empfangsbescheinigung abgegebene Holz erhalten haben, Zahlungsunfähige befinden oder nicht.

§ 9. Allgemeine Bedingung der Losholz-Abgaben.

Die Befolgung dieses Regulativs ist Bedingung der Losholzabgabe. Die Gemeinden können die Befolgung im Allgemeinen verweigern, werden aber dann so angesehen, als hätten sie auf Losholzempfang für das betr. Jahr Verzicht geleistet. Der Bürgermeister darf indessen die wirklich Bettelarmen, aber auch nur diese, von der Verbürgung ausschließen, hat jedoch die Bettelarmen oder ständig Zahlungsunfähigen, welche sich anmeldeten, aber von der Verbürgung ausgeschlossen wurden, ausdrücklich nach § 4 namhaft zu machen.

Ebenso ist es allgemeine Bedingung zur Losholz-Abgabe, daß die von der Gemeinde zur Erhebung der Losholzgelder bestellte Person auf Verlangen des Rentamts auch die Untererhebung übernimmt der von den zahlungsfähigen Losholz-Empfängern zu leistenden Zahlung für dasjenige Brennholz, welches denselben außer dem Losholze infolge der Schreibtage durch den Holzbericht zugewiesen worden ist.

Großherzoglich Hessische Oberforstdirektion.

Nach diesem Regulativ soll aus den Staatswaldungen Losholz an die Gemeindeangehörigen abgegeben werden, die nicht oder nur teilweise an der Losholznutzung der Gemeinden teilnehmen, ferner diejenigen, deren Gemeindeanteil hinter dem Domanialanteil zurückbleibt. (Vergl. Vorwort zur V.O. von 1818 und letzter Absatz des § 2 des Regulativs). Eine Aufzählung der berechtigten Gemeinden erübrigt sich, weil sie im Regulativ umrissen sind.

Die Losholzberechtigung ist also an die Gemeindezugehörigkeit geknüpft. Eine Besonderheit besteht jedoch darin, daß aus dem Text des Regulativs hervorzugehen scheint, das Recht auf Losholzbezug stehe der Gemeinde als solcher und nicht den einzelnen Ortsbürgern zu. § 2 des Regulativs sagt in seinem ersten Absatz, daß die Ortsbürger Anteil am Losholz erhalten, welches aus den Domanialwaldungen an ihre Gemeinden abgegeben wird. Aus diesem Satz wird abgeleitet, Losholz aus den Staatsforsten erhält die Gemeinde als solche mit der Verpflichtung, jeden berechtigten Bürger daran zu beteiligen. Eine weitere Stütze für diese Ableitung findet man in dem letzten Absatz des § 4 und dem dritten Absatz des § 5. Der letztere besagt ausdrücklich, daß die Verabfolgungsanweisung nicht auf die einzelnen Losholzempfänger lauten darf, sondern auf die Gesamtheit, die Gemeinde.

Die seitherige Übung vertritt den Standpunkt, daß die Losholzberechtigung der Gemeinde und nicht den Bürgern zusteht. Ferner wird von den Forstbehörden die Losholzabgabe nur als eine Begünstigung angesehen.

Gegen die Ansicht der Forstbehörden lassen sich Bedenken geltend machen.

Hier taucht die Frage auf, wie kommt der Staat oder vormals der Landesherr dazu, eine Losholzabgabe als Begünstigung festzusetzen und warum wird die Begünstigung „Losholzabgabe" genannt?

Wenn auch die Einleitung zur V. O. von 1818 von einer Wohltat zu Gunsten der ärmeren Bevölkerung spricht, so scheint der Landesherr doch kein ganz reines Gewissen gehabt zu haben.

Bei dem Abschnitt über die Privatgemeinden wird erwähnt, daß sich der Landesherr mit sanfter Gewalt langsam in den Besitz der Markwaldungen gesetzt habe. Sollte nicht der Landesherr bei Anordnung der Losholzbegünstigung an diese „Übernahme" der Markwaldungen in sein Eigentum und daran gedacht haben, daß die Ortsbürger ehedem ein Nutzungsrecht an den Markwaldungen hatten? Ist es nicht auffällig, daß die Begünstigung nur in dem Gebietsteil der Monarchie angeordnet wurde, in welchem die Markgenossenschaften noch bis in das 19. Jahrhundert bestanden? In den weiteren Ausführungen wird noch gezeigt werden, daß auch bei Privatwaldungen noch Gemeindeberechtigungen bestehen. Diese Privatwaldungen gehören aber ehemaligen Standesherren, sodaß die Parallele zu den Forsten des Landesherrn nicht weit zu ziehen ist. Bedenkt man weiter, daß nach der in den über die Privatgemeinden gemachten Ausführungen vertretenen Ansicht diese aus den alten Markgenossenschaften entstanden sind, die es verstanden haben, sich des Zugriffs des Landes- und des Standesherrn zu erwehren, so kommt man ohne Schwierigkeit zu dem Ergebnis, daß es sich bei der sogenannten Begünstigung nur um eine teilweise Wiedergutmachung des den Ortsbürgern entzogenen Nutzungsrechtes an den Markwaldungen handelt.

Diese Ansicht findet eine gewisse Stütze in einer kurzen Ausführung von Küchler [10]), worin er von einer „Berechtigung" verschiedener Gemeinden auf Bezug von Losholz aus den Domanialwaldungen spricht, die auf Verträge und Urkunden beruhen soll.

Derartige Verträge konnte der Verfasser dieser Arbeit nicht auffinden. Lediglich die Gemeinde Weifenbach ist im Besitz eines ähnlichen Vertrages zwischen ihr und den Freiherrn von Breidenbach, die ehemals Standesherrn waren.

Die Verträge zwischen den Landesherrn und den Gemeinden werden wohl ähnlichen Inhalts gewesen sein. Die angeführten Überlegungen lassen ohne Schwierigkeit den Schluß zu, daß die jederzeit aufhebbare Begünstigung eher als Berechtigung anzusehen ist.

Wem diese Berechtigung zusteht, ist nach denselben Überlegungen zu beurteilen.

---

10) Küchler, Handbuch der Lokalstaatsverwaltung in Hessen. 2. Aufl. 1866, S. 485, § 947.

In dem Regulativ von 1824, sowie in dem Weifenbacher Vertrag von 1857 sind zwar die Gemeinden als solche als Nutzungsberechtigte angeführt. Während der Weifenbacher Vertrag nichts von einer Teilnahme der Ortsbürger sagt, bestimmt im Gegensatz hierzu das Regulativ im einzelnen, wer von den Ortsbürgern teilnahmeberechtigt ist usw. Wenn nutzungsberechtigt nur die Gemeinde, nicht aber die einzelnen Bürger sein sollen, dann müßte es auch der Gemeinde überlassen bleiben, die Teilnahme ihrer Ortsbürger an der der Gemeinde zustehenden Berechtigung selbst zu ordnen, wie es in Weifenbach und Wallau auch geschehen ist. Geht man davon aus, daß der Ortsbürger an den Markwaldungen nutzungsberechtigt war, so ist nicht einzusehen, warum sich dieses Rechtsverhältnis bei dem Eigentumsübergang auf den Landesherrn geändert haben soll.

Den Eigentumsübergang werden die Markgenossen nicht stillschweigend hingenommen haben, es darf vielmehr angenommen werden, daß sie ihre Berechtigung vor den Gerichten geltend gemacht haben. Dieser Rechtsstreit wird dann wohl von dem Bürgermeister, der in den meisten Fällen auch Vertreter der Markgenossenschaft war, geführt worden sein namens seiner Gemeinde, d. h. in diesem Falle die Gesamtheit der Ortsbürger als Markgenossen, sodaß die ergangene Entscheidung zugunsten der Gemeinde lautete, die Gesamtheit der Ortsbürger aber gemeint war. So läßt es sich erklären, daß die Berechtigung heute als der Gemeinde zustehend angesehen wird, während nach den geschichtlichen Tatsachen jeder Ortsbürger eine Berechtigung an den ehemaligen Markwaldungen, jetzigen Staatsforsten haben müßte.

Praktisch dürfte diese Frage keine Bedeutung haben, wenn man den Inhalt des Regulativs als eine Berechtigung der Gemeinde mit der Auflage der Verteilung des Ertrages der Berechtigung an die Bürger auffaßt. Bedeutungsvoll könnte jedoch die erste Frage werden, ob das Regulativ eine Begünstigung oder eine Berechtigung enthält. Ein Streit über diese Frage müßte zwischen der Gemeinde und dem Forstfiskus ausgetragen werden.

Wie oben erwähnt, müßte die Verteilung der Losholzabgabe aus den fiskalischen Wäldern an die Bürger der Gemeinde zustehen, wenn das Recht (oder Begünstigung) der Gemeinde und nicht den Bürgern zugestanden wurde. Es müßte also so sein, daß die Forstbehörde jährlich eine bestimmte Menge Holz der Gemeinde übergibt mit der Weisung, dieses nach dem Regulativ zu verteilen.

Tatsächlich wird es aber (anscheinend seit Jahrzehnten) ganz anders gehandhabt. In einem Beschluß des Kreisausschusses vom 19. 3. 1903 wird folgendes ausgeführt: „Das Quantum des an die älteren Ortsbürger zur Verteilung gelangenden Losholzes (gemeint ist das Losholz aus den Staatswaldungen [11]) ist in den 1890 er Jahren festgesetzt (von der Forstbehörde) [11]) und wird durch das Hinzutreten neuer Ortsbürger nicht erhöht. Eine Verminderung der Quantität, welche die älteren Ortsbürger bezieht, kann jedoch zu Gunsten der neu hinzukommenden Ortsbürger um

11) Die in Klammern beigefügten Worte sind vom Verfasser zur Erläuterung hinzugesetzt.

deswillen nicht eintreten, weil diese sich das Recht des Bezugs des Holzes seiner Zeit gewahrt haben".

Weitere Ausführungen gibt der Beschluß nicht, auch ist aus der Streitakte nichts Näheres zu ersehen, so daß diese angeführte Begründung vollkommen unklar erscheint. Die Forstbehörde hält sich jedoch an die Ausführungen des genannten Beschlusses.

Nur die Ortsbürger, nebst ihren männlichen Nachkommen erhalten das Losholz aus den Staatswaldungen, die es schon 1895 bezogen haben. Neue Ortsbürger werden nicht zugelassen, sodaß sich mit dem Aussterben der Familien im Mannesstamm die Losholzabgabe mit der Zeit vermindert, unter Umständen ganz aufhört.

Dies widerspricht meines Erachtens vollkommen dem Regulativ von 1824.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Losholzverteilung aus den Staatswaldungen steht nicht der Forstbehörde, sondern dem Bürgermeister zu (§ 4). Die Forstbehörde kann also neue Ortsbürger gar nicht ablehnen.

Ferner erhält Losholz aus den Staatswaldungen nur der, welcher aus Gemeindewaldungen kein Losholz oder weniger erhält als er an Losholz aus den Staatswaldungen erhalten würde (§ 2 letzter Absatz).

Erhält demnach ein Ortsbürger aus dem Gemeindewald nur 2 Stekken [12]) und beträgt das Los aus dem Staatswald 4 Stecken, so stehen ihm aus dem Staatswald noch 2 Stecken zu. Schon daraus ergibt sich, daß die Losholzabgabe aus den Staatswaldungen nicht an bestimmte Familien gebunden sein kann.

Verteilt eine Gemeinde an Losholz aus den Gemeindewaldungen so viel wie die Berechtigten auch aus dem Staatswald erhalten würden, so fällt die Verteilung des Losholzes aus den Staatswaldungen weg. Für diejenigen, die kein Losholz aus den Gemeindewaldungen beziehen können, bleibt natürlich der Anspruch auf Bezug von Losholz aus den Staatswaldungen bestehen. Die Zahl der Berechtigten kann sich also in jedem Jahre ändern. Daß auch das Regulativ mit einer dauernden Änderung rechnet, ersieht man aus § 4 letzter Absatz.

Die Ausführungen dürften eine Revision der Ansicht der Forstbehörde angeregt haben.

Die vorhergehenden Ausführungen haben verschiedentlich Verträge zwischen Gemeinden und Privatpersonen erwähnt, auf Grund deren die Gemeinden Nutzungsrechte an fremdem Eigentum besitzen. Im Abschnitt f des Allgemeinen Teiles wurde ausgeführt, daß auch diese Nutzungsrechte zu den Allmendegerechtigkeiten gezählt werden, weil diese Nutzungsrechte den Ortsbürgern wegen ihres Bürgerrechtes zugute kommen und ihnen dies durch Ortsstatut (z. B. Wallau, § 1) zugesichert ist. Die folgenden Zeilen bringen den Vertrag zwischen der Gemeinde Weifenbach und den Freiherren von Breidenbach, wobei bemerkt wird, daß die berechtigten Bürger von Weifenbach jeder für sich im Rahmen des Vertrages das Recht der Gemeinde ausüben kann.

---

12) Ein Stecken = 1 Raummeter = 7/10 cbm oder Festmeter.

Der Vertrag bedarf wegen seiner klaren Beschreibung der Rechte keiner Erläuterung.

Vergleich:

In den in der Gemarkung Weifenbach gelegenen Waldungen, stehen der Gemeinde Weifenbach Berechtigungen zu, zu deren gütlicher Beilegung zwischen dem Großherzoglichen Hauptmann Freiherrn von Breidenbach zu Offenbach einerseits und dem Vorstande der Gemeinde Weifenbach andrerseits nachstehende Vereinbarung getroffen worden ist.

Artikel 1. Berechtigung auf Holz.

Die Gemeinde Weifenbach hat sämtliches Oberholzreisig bis zur Stärke von zwei Zoll, welches von den zu Brennholz, oder Bau-, Werk-, Nutzholz gefällten Stämmen sich ergibt, unentgeltlich zu beziehen, ist jedoch verbunden, dasselbe ordnungsmäßig aufsetzen zu lassen und rechtzeitig aus den Schlägen zu schaffen. Von dem bei Durchforstungen sich ergebenden, aus Stämmchen bestehenden, als Reiserholz aufgearbeitet werdende Holze, ebenso von dem Holz, welches als sogenannter Vorwuchs ausgehauen wird, erhält die Gemeinde die Hälfte gegen Erstattung des halben Hauerlohnes. Unter diesem halben Hauerlohn ist der Hauerlohn von dem Holzquantum verstanden, welches die Gemeinde erhält. In der Abgabe von diesem Holze für Bauten und Anlagen auf dem Eigenthum ist der Waldbesitzer durch vorstehende Bestimmung beschränkt.

Artikel 2. Berechtigung auf Stockholz.

Das Nutzholz in den oben genannten Waldungen gehört der Gemeinde. Das Stockholz von dem von jetzt an zur Fällung kommenden Holze ist nach der Holzhauerinstruktion auf Kosten der Gemeinde unter Aufsicht der Forstbehörde aufzuarbeiten. Das alte Stockholz wird ebenfalls durch Lohnarbeiter auf Kosten der Gemeinde unter Aufsicht der Forstbehörde aufgearbeitet und hat dies in den Monaten Juli, August und September zu geschehen.

Artikel 3. Berechtigung auf unfruchtbares Holz.

Die Gemeinde ist befugt, das sogenannte unfruchtbare Holz als: Erlen, Aspen, Hainbuchen, Birken, Sahlweiden, Dörner, Pulverholz, Hartriegel, Haltnuder, Vogelbeeren, Mehlbäume, Ginster, wilde Obstbäume, wie der Wald es ergibt, zu fällen und zu beziehen. Diese Fällung geschieht unter Aufsicht und nach Anordnung der Forstbehörde, vornehmlich in den Monaten Juli und August. Das unfruchtbare Holz, was dabei nicht genutzt wird, darf der Waldbesitzer, sobald es der Nachwuchs in den Hegen forstwirtschaftlich erheischt, weghauen und aus dem

Schlage bringen, oder es auch darin liegen lassen, damit die Gemeinde es so nutzt.

Artikel 4. Berechtigung auf Windbrüche.

Die Windbrüche, d. h. alles durch Naturereignisse, ohne menschliches Zuthun, über dem Boden abgebrochenes Holz, gehören in die Gemeinde, müssen aber, wenn es von dem Waldbesitzer resp. dessen Forstbehörde verlangt wird und die Witterung es erlaubt, innerhalb 14 Tagen aus dem Walde gebracht werden.

Alles durch Naturereignisse, ohne menschliches Zuthun aus der Erde gebrochene Holz aber, mit Ausnahme des unfruchtbaren Holzes (Art. 3) verbleibt dem Waldbesitzer. Zu den Windbrüchen gehört indessen nur das von dem Winde auf die Erde geworfene wenn auch noch mit dem Stamme zusammenhängende Holz.

Artikel 5. Berechtigung auf Streulaub.

Die Gemeinde hat das Recht, jährlich ¼ aller Bestände vom 50. Jahre aufwärts bis zur Samenschlagstellung zu belauben. Die ganze hiernach in 4jährigen Turnus zu belaubende Fläche darf jedoch 2 Dritthiebe der gesammten Fläche der belasteten Waldungen nicht übersteigen. Sollten jedoch so viele Bestände in Heege liegen, daß die jährliche Streufläche keine 150 Morgen beträgt, so müssen entweder so viele Bestände unter 30 Jahren zur Laubnutzung gestattet, oder es muß ein 3jähriger Turnus eingehalten werden, so daß die Gemeinde in jedem Jahre mindestens 150 Morgen zur Belaubung erhält. Der Forstverwaltungsbeamte muß ihr die hiernach zur Nutzung kommenden Distrikte ordnungsmäßig überweisen und die Gemeinde ist verbunden, die hierbei gegebenen forstpolizeilichen Vorschriften zu befolgen, zur Erndtezeit ist mindestens die Laubnutzung nicht anzuordnen.

Artikel 6. Berechtigung auf Mast.

Zu Mastzeiten darf die Gemeinde ihre Schweine in denjenigen Walddistrikte mittreiben, wo solches nach dem Urtheile der Forstbehörde geschehen kann und die ihr hiernach anzuweisen sind; jedoch ist die Gemeinde, wenn es verlangt wird, bereit, die hergebrachte Mastabgabe auch fernerhin zu entrichten.

Den Bedarf an Eicheln und Bucheln für die Kulturen im Servitut belasteten Walde darf vor dem Schweinetrieb durch die Forstbehörde gesammelt werden.

Artikel 7. Die Waide.

Die Waidenutzung ist der Gemeinde in den jeweiligen offenen Waldungen gestattet.

Artikel 8. Leseholz.

Die Gemeinde hat das Recht, das dürre auf der Erde liegende Leseholz, sowie das ohne Wirkung von der Erde aus zu gewinnende dürre Holz, wie hergebracht, an 3 Tagen jeder Woche in den sämmtlichen Waldungen zu sammeln. Junge Heegen in den ersten zehn Jahren nach der Einsaat oder Pflanzung sind hiervon ausgeschlossen.

Artikel 9. Steine.

Es wird der Gemeinde gestattet, in den Waldungen ohne Anlegung eines Steinbruchs, an den angeordneten Fahrtagen, lose Steine zu sammeln und abzufahren, es müssen jedoch die bestehenden Fahrwege eingehalten werden.

Artikel 10. Grenzbestimmung.

Die Grenzen an den Waldungen werden festgestellt, wie sie theilweise in dem Vergleichs-Versuch und der zugehörigen Karte von 1851 normiert sind, theilweise durch die neue Wegabsteckung an den Distrikten Knigeswald, Wasserkammer, Leiseberg, Hardt, ferner an der Hardt herunter nach Bellingshausen zu die bezeichnete Grenze — denn am Pfaffenberg, wie der neue Weg geht, vom Stoß herunter, weiter am Stoß, Endersberg und Hirschspiel bestimmt und abgepflöckt sind. An den Distrikten, wo keine neue Wege abgesteckt sind, bleiben die in dem oben erwähnten Vergleichsentwurf von 1851 festgesetzten Grenzen bestehen, wie am Steckenberg, Höllerseite, Steinigte, Hangesköpfen, sowie am ganzen Lausfeld her. — Außerdem tritt die Gemeinde das nach mündlicher Verabredung bezeichnete, beträgt ca. 1½ Morgen, Stück Wüstung an der Hardt an den Herrn Hauptmann von Breidenbach ab.

Das außerhalb der bezeichneten Grenzen nach dem Feld zu stehende Holz wird nach Anordnung der Forstverwaltung im nächsten Winter ausgestockt und nach den vorstehenden Bedingungen 1, 2 und 3 getheilt.

Artikel 11. Allgemeine Bestimmungen.

Alle zwischen beiden contrahierenden Theilen dermalen anhängigen Streitigkeiten sind durch die gegenwärtige Übereinkunft niedergeschlagen und die aus fraglichen Streitigkeiten gebildeten oder noch zu bildenden Ansprüche aufgehoben. Jeder Theil hat die auf seiner Seite entstandenen Kosten zu tragen.

Die Genehmigung dieser doppelt auszufertigenden Übereinkunft wird einerseits von dem Großherzoglichen Hauptmann Freiherrn von Breidenbach, andrerseits von dem Gemeindevorstand

zu Weifenbach, mit Gutheißung der vorgesetzten Behörde derselben, des Großherzoglichen Kreisamts Biedenkopf, ertheilt.

Offenbach, dem 14ten Dezember 1857.

gez. Frhr. Theodor von Breidenbach, zu Breidenstein
(Groß. Hess. Hauptmann.)

(Siegel des Freiherrn)

Weifenbach, den 14ten Dezember 1857.

Großherzogliche Bürgermeisterei Weifenbach.
gez. Schneider u. 8 Unterschriften.

E. Das Interessentenvermögen (die sogenannten Privatgemeinden).

In den Gemeinden Kleingladenbach (auch Gladenbach bei Breidenbach genannt), Roth und Wiesenbach bestehen neben der politischen Gemeinde noch sogenannte Privatgemeinden. Die Privatgemeinde umfaßt die Gemeindeangehörigen, die am sogenannten Interessentenvermögen beteiligt sind. Dieses Vermögen besteht meist aus Wald, Äckern, Wiesen und Ödland.

Über die Herkunft dieses Vermögens besteht Ungewißheit. Es wäre ein interessantes und dankbares Thema für einen Rechtshistoriker, die Herkunft dieses Vermögens darzulegen.

Im Rahmen dieser Arbeit würden die Ausführungen über die Geschichte dieser Privatgemeinden zu weit führen; es ist auch nicht Zweck dieser Arbeit, historisch sich mit den Privatgemeinden zu befassen.

Zum Verständnis dieser eigenartigen Rechtsgebilde muß jedoch die Geschichte der Privatgemeinden in etwa berührt werden.

Als Ansatz zu einer Erklärung der Herkunft dieser Privatgemeinden ist die bereits erwähnte Bemerkung Stammlers in seinem „Recht des Breidenbacher Grundes" anzuführen [13]).

Stammler ist der Meinung, die Privatgemeinden seien Überbleibsel der nach dem Recht im Breidenbacher Grund ganerbschaftlich gebundenen Grundstücke.

Der Breidenbacher Grund umfaßt folgende Gemeinden:

1. im sogenannten Untergericht:

a) das Gericht Melsbach [14]) mit den Gemeinden Achenbach, Kleingladenbach, Oberdieten, Weifenbach, Wiesenbach und einen Teil von Wallau,
b) Schmittsgericht mit Wolzhausen, einem Teil von Breidenbach und einem Teil von Wallau,

---

13) Seite 38.

14) ein ausgegangener Ort bei Breidenstein, heute ein einzelner Hof in der Gemarkung Breidenstein.

c) Erbgericht mit Niederdieten, Quotshausen, Niederhörlen, einem Teil von Wallau und einem Teil von Breidenbach,

d) Gericht Breidenstein,

2. im sogenannten Obergericht,

a) das Gericht Lixfeld, bestehend aus Simmersbach, Oberhörlen, Lixfeld, Frechenhausen und Gönnern,

b) das Gericht Eisenhausen mit Ober- und Niedereisenhausen und Steinperf,

c) das Gericht Roth.

Das Grundstücksrecht des Breidenbacher Grundes könnte man mit dem heutigen Erbhofrecht in gewissem Sinne vergleichen. (Mit Ausnahme des Erbrechtes, das im Breidenbacher Grund die Realteilung vorschrieb). Beide Rechte haben als Grundsatz die Unveräußerlichkeit des Grund und Bodens aufgestellt. Nur unter erschwerten Bedingungen lassen beide Rechte eine Veräußerung von Grundstücken zu. Nur eine Notlage gestattete es einem Besitzer, im Breidenbacher Grund ein Grundstück zu verkaufen, vertauschen usw. Auch die Veräußerung war dann noch erschwert, indem der Veräußerer das Grundstück zunächst seinem Ganerben, das sind die Stammesverwandten, anbieten mußte. Wenn diese ablehnten, mußte das Angebot den Dorfgenossen und dann dem Standesherrn gegenüber abgegeben werden. Erst wenn diese alle abgelehnt hatten, konnte an einen Fremden veräußert werden. Dies kam daher, daß als Eigentümer des Grundstücks die ganze Sippe angesehen wurde, während der Besitzer als treuhänderischer Eigenbesitzer wie ein Eigentümer über das Grundstück verfügen konnte mit der Maßgabe, nicht die Rechte der Ganerben, der Sippe zu verletzen.

Auch nach einer Veräußerung konnte ein Ganerbe binnen Jahr und Tag [15]) nach Kenntnis von der Veräußerung das Grundstück vom Erwerber gegen Zahlung des Kaufpreises zurückverlangen.

Aus diesem, hier nur kurz erwähnten Grundstücksrecht glaubt Stammler [16]) die Privatgemeinden ableiten zu können. Ihm folgt darin Fischer in dem Aufsatz: „Die Privatgemeinden im Breidenbacher Grund, ein Überrest altgermanischen Rechts“ [17]). Es ist zwar naheliegend zu diesem Schluß zu kommen, weil in den Gemeinden, in denen es noch die Privatgemeinden gibt, das Recht des Breidenbacher Grundes galt. Stammler ist jedoch den Versuch eines Beweises schuldig geblieben, wieso die ehemals im Eigentum einer Sippe stehenden Grundstücke nunmehr gebundenes Eigentum einer Privatgemeinde geworden sein sollen. Zum Mindesten hätte wenigstens die Behauptung aufgestellt werden müssen, die heutigen Mitglieder der Privatgemeinde seien Nachfahren der früheren Ganerben. Es hätte ferner wenigstens die Behauptung aufgestellt werden müssen, das Interessentenvermögen sei aus dem Eigentum einer bestimmten Sippe entstanden. Beide

---

15) Eine Frist von 1 Jahr 3 Tagen.
16) Vergl. seine Ausführungen über Ganerbschaft, S. 26 ff.
17) Nassauische Blätter 1927, Heft 3, S. 46.

Behauptungen lassen sich jedoch nicht beweisen. Ferner stimmt die Behauptung Stammlers nicht, das Interessentenvermögen stehe in ideellem Privateigentum der Gemeindeangehörigen. Dies trifft nach den Grundbucheintragungen zu für die Privatgemeinden Roth und Wiesenbach, während bei Kleingladenbach als Eigentümer die Privatgemeinde als juristische Person eingetragen ist. Die Grundbucheintragungen werden jedoch den Rechtsverhältnissen nicht gerecht und beruhen auf den Angaben eines früheren Bürgermeisters bei den Grundbuchanlegungsverhandlungen, der sich über die rechtliche Bedeutung seiner Angaben nicht im Klaren sein konnte, wie noch ausgeführt wird.

Stammler glaubt die Ableitung der Privatgemeinde von den alten Markgenossenschaften ablehnen zu müssen.

Diese Ableitung läßt sich jedoch weit besser nachweisen als die Stammler'sche.

Schon die Tatsache, daß die Privatgemeinde als solche Eigentümerin der Grundstücke ist, deutet auf die Markgenossenschaft hin. Hier wie dort steht das Eigentum den Mitgliedern zur gesamten Hand zu. Mitglied bei der Markgenossenschaft wie bei der Privatgemeinde ist der grundbesitzende Ortsbürger. Wie die Markgenossenschaft hat auch die Privatgemeinde ihren Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen in der Regel aus dem Bürgermeister und 3 bzw. 5 Mitgliedern der Privatgemeinde, die von der Generalversammlung der Mitglieder gewählt werden sollen.

Nach ständiger Übung wird aber so verfahren, daß der jeweilige Bürgermeister ohne Weiteres das Vermögen der Privatgemeinde verwaltet, der sich dann 3 oder 5 Mitglieder der Privatgemeinde auswählt.

Um die Herkunft der Privatgemeinden noch unklarer zu machen, besteht noch eine dritte Anschauung. Diese Meinung vertritt den Standpunkt, die Privatgemeinden seien durch einen Vertrag der früheren Eigentümer zustandegekommen. Dieser Vertrag soll zum Zwecke einer besseren Bewirtschaftung abgeschlossen worden sein, um einer weiteren Parzellierung der Grundstücke vorzubeugen.

Für die Gemeinde Kleingladenbach soll dieser Vertrag im Zusammenlegungsverfahren in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts abgeschlossen worden sein. Die Akten der Generalkommission zu Kassel (W (2) 1) enthalten aber einen derartigen Vertrag nicht.

Es ist zwar richtig, daß nach dem Erbrecht im Breidenbacher Grund eine weitgehende Teilung des Grundbesitzes unter die zahlreichen Erben möglich war. Es ist auch Tatsache, daß gerade im Breidenbacher Grund der Grundbesitz heute noch in kleine und kleinste Parzellen geteilt ist.

Es wäre somit nicht ausgeschlossen, daß die Dorfgenossen eine Reihe kleinerer Einzelparzellen durch Vertrag zusammengelegt hätten. Dies wäre ganz besonders bei den Waldparzellen denkbar, um eine ordentliche Bewirtschaftung des Waldes zu erzielen; denn ein großer Waldkomplex läßt sich zweckmäßiger bewirtschaften als ein in kleinere Parzellen geteilter Wald. Es ist daher möglich und es erscheint durchaus glaubwürdig, daß eines Tages die Eigentümer kleinerer Waldparzellen zu der Überzeugung gekommen sind, daß die bisherige Bewirtschaftung des Waldes durch die Parzel-

leneigentümer eher schädlich als nützlich sei und daß sie nun in dieser Erkenntnis zu einer gemeinschaftlichen Benutzung und Bewirtschaftung übereingekommen sind. Dieser Folgerung steht aber wieder das Bedenken gegenüber, daß dann zur Privatgemeinde nur die Nachfahren der ehemaligen Eigentümer gehören dürften. Tatsächlich ist dies jedoch nicht der Fall, wie noch zu zeigen sein wird.

Für den Landbesitz der Privatgemeinde trifft dies meines Erachtens noch weniger zu. Wenn man bedenkt, daß die Landbevölkerung so sehr am Grund und Boden hängt, weil der Kreis Biedenkopf im Verhältnis zur Bevölkerung als landarm zu bezeichnen ist, so erscheint es aus dieser Tatsache heraus kaum glaublich, daß einmal die Vorfahren Land zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung abgetreten hätten. Hätte man nur der weitergehenden Parzellierung Einhalt bieten wollen, so hätte man in einem privaten Zusammenlegungsverfahren die Parzellierung bereinigen können. Dann wären aber die bisherigen Eigentümer auch Eigentümer der zusammengelegten Flächen geworden, niemals aber die Gemeinschaft der am Zusammenlegungsverfahren beteiligten Eigentümer.

Denkbar wäre vielleicht, und das wäre dann die vierte Meinung, daß die am Zusammenlegungsverfahren beteiligten Eigentümer sich nicht über die Verteilung der zusammengelegten Grundstücke einigen konnten und man deshalb beschloß, die einzelnen nunmehr zusammengelegten Grundstücke zu verlosen, was jährlich bis zum heutigen Tage geschehen sei.

Trotz aller dieser Ausführungen glaube ich die Meinung vorziehen zu sollen, die die Herkunft der Privatgemeinden von den Markgenossenschaften ableitet.

Diese Meinung findet außer den bereits angeführten Gründen ihre Stütze noch darin, daß das Ackerland nach einer der alten Dreifelderwirtschaft ähnlichen Weise genutzt wird. Ein Drittel des Ackerlandes wird zu viermaliger Ernte bestellt, während die übrigen zwei Drittel als Brache zur Weide benutzt werden. Nach viermaliger Ernte, also nach 4 Jahren wird dieses bisher bebaute Land als Brache liegen gelassen, um nach 8 Jahren wieder bebaut zu werden.

Diese Art der Bewirtschaftung läßt sich nur durchführen, wenn das Land im Eigentum aller Dorfgenossen stand, also bei der gemeinen Mark, die jährlich durchs Los verteilt wurde. Damit ist der Anklang an die Markenverfassung gezeigt.

Der Streit der Meinungen hat die Eintragung in das Grundbuch beeinflußt.

Im Grundbuch von Kleingladenbach beim Grundbuchamt Biedenkopf ist in Band V, Blatt 165 als Eigentümer der 35 Grundstücke (insgesamt 221 ha) eingetragen die Privatgemeinde Kleingladenbach. Als Grund des Erwerbes ist angegeben: „Verzicht", mit dem Vermerk: Nachgewiesener Eigenbesitz auf Grund unvordenklichen Besitzes.

Aus dem Grundbuchanlegungsverfahren vom Jahre 1906 ergibt sich, daß in dem bisherigen Grundbuch von 1843 die gleiche Eigentümerin eingetragen war.

Ein Erwerbstitel war in dem alten Grundbuch nicht angegeben.

Der damalige Vorsteher der Privatgemeinde Kleingladenbach gründete die Eigentumsansprüche auf unvordenkliche Verjährung [18]).

In einem Bericht vom 12. 8. 1920 erläutert der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem vorgenannten Vorsteher der Privatgemeinde die Entstehung der Privatgemeinde dahin, daß die Grundstücksbesitzer einen Teil ihrer Grundstücke zusammengelegt hätten, um sie besser bewirtschaften zu können. Gleichzeitig erwähnte er jedoch, daß die Grundstücke im Besitz bestimmter Familien gewesen sein müßten, deren Namen noch teilweise bekannt seien [19]). Damit käme der Bürgermeister der Ansicht Stammler's näher, daß die Privatgemeinde ein Überbleibsel der ganerblich gebundenen Grundstücke sei. Gleichzeitig liegt darin aber auch eine Widerlegung der Stammler'schen Ansicht.

Nach Stammler müßte sich die Privatgemeinde aus e i n e m ganerbschaftlich gebundenen Gut entwickelt haben. Der Bürgermeister ist aber der Meinung, daß sich die Privatgemeinde a u s e i n e r Zusammenlegung von Grundstücken mehrerer Familien gebildet habe.

Aber auch die Ansicht des Bürgermeisters dürfte nicht das Richtige treffen. Würde man seiner Ansicht folgen, so müßten sich heute die Mitglieder der Privatgemeinde aus den Nachfahren jener Familien zusammensetzen, während tatsächlich heute jeder Grundbesitzer in Kleingladenbach Mitglied der Privatgemeinde ist. Außerdem bliebe immer noch die Frage offen: Wie kommen die genannten Familien in den gemeinschaftlchen Besitz dieses Vermögens?

Man kommt auch hier wieder auf die Markgenossenschaft zurück, wenn man bedenkt, daß in alten Zeiten die Gemeinde nur aus wenigen Familien bestanden hat, die an der Dorfmark Anteil hatten.

Die Grundstücke werden nach dem Nutzungsanteil an den Meistbietenden verpachtet, sodaß es vorkommt, daß ganz schmale Streifen Land verpachtet werden. Das eingehende Pachtgeld wird an die Mitglieder der Privatgemeinde nach dem Verhältnis des Grundsteuerreinertrages ihres Grundbesitzes in der Gemarkung Kleingladenbach verteilt [20]). Bei dem Grundbesitz werden die Grundstücke nicht mitgezählt, die ehemals dem Adel oder dem Landesherrn (Hessen-Darmstadt) gehört hatten [21]).

---

18) Im Geltungsbereich des „gemeinen Rechts", zu dem auch der Kreis Biedenkopf gehörte, war die sogenannte „unvordenkliche Verjährung" anerkannt für Rechtsverhältnisse, die einer dauernden Ausübung fähig waren, wie die Losholznutzung. Die unvordenkliche Verjährung kann jedoch niemals einen Erwerbsgrund eines Rechtes darstellen, sie kann höchstens eine Rechtsvermutung begründen, daß ein Recht entstanden sei, dessen Entstehungsgrund in Vergessenheit geraten ist. Der Grundbuchrichter hat deshalb mit Hilfe der Rechtsvermutung der „unvordenklichen Verjährung" anscheinend Ersitzung angenommen. Diese Annahme entspricht aber nicht der historischen Entwicklung der Privatgemeinden. Ganz unverständlich ist die Angabe des Erwerbsgrundes mit „Verzicht".

19) Genannt werden: Dillheimer, Bullerjakobs, Hartmannshenn.

20) Früher, um etwa 1850, soll die Verteilung nach Familienstämmen vorgenommen worden sein. Genauere Unterlagen ließen sich nicht mehr feststellen.

21) Der Adel hatte in früheren Zeiten seinen Grundbesitz den Leibeigenen als Lehen gegeben. Diese Lehen konnten auf Grund des Gesetzes vom 6. 8.

Die Waldnutzungen werden ebenfalls nach dem obigen Grundsatz verteilt gegen Zahlung der Unkosten.

Die vorstehenden Ausführungen treffen ähnlich für die Privatgemeinde Wiesenbach zu. Im Grundbuch von Wiesenbach beim Grundbuchamt Biedenkopf ist in Band V Blatt 190 als Eigentümer der 65 Grundstücke eingetragen:

Die „Privatgemeinde Wiesenbach, nämlich die Gemeinschaft der jeweiligen mit Grundvermögen in der Gemarkung Wiesenbach ansässigen Personen nach Bruchteilen".

Als Grund des Erwerbes ist angegeben: Verzicht.

Während das Interessentenvermögen von Kleingladenbach als Vermögen der Privatgemeinschaft als solches erscheint, gehört das Interessentenvermögen von Wiesenbach den Mitgliedern zu Bruchteilen. Nach welchem Modus die Bruchteile berechnet werden, ist unbekannt. Wahrscheinlich ist diese Angabe auf eine Verwechselung mit dem Verteilungsmodus der Nutzungen zurückzuführen.

Die Nutzungen des Interessentenvermögens werden (nach Verpachtung der Grundstücke) in 3 Teile geteilt. Das erste Drittel wird unter sämtliche Ortsbürger, die ein Wohnhaus besitzen, nach Kopfzahl geteilt, wobei im Falle mehrfachen Hausbesitzes der Hausbesitzer doch nur einen Losteil, bei geteiltem Hausbesitz (was wegen der Erbsitte praktisch nicht vorkommt), das Haus nur einen Losteil erhält, das zweite Drittel unter die Grundbesitzer im Verhältnis des Steuerkapitals (gemeint ist wahrscheinlich der Grundsteuerreinertrag) und das dritte Drittel unter die Grundbesitzer im Verhältnis der Flächengröße ihres Grundbesitzes berechnet nach Klaftern[22]).

Vom Grundbesitz ausgenommen sind einmal die Lehnsgüter wie bei Kleingladenbach und die Gemeindeallmende, also die politische Gemeinde als Grundbesitzerin im Gegensatz zu Kleingladenbach.

Die Grundstücke, deren Eigentümer an den Nutzungen des Interessentenvermögens teilnehmen, sind in einem Grundbuch, das vom Leiter der Gemeinde geführt wird, verzeichnet. Eine Seite dieses Grundbuches enthält als Überschrift den Eigentümer, sodann folgen die Grundstücke, bei welchen Katasterbezeichnung, Wirtschaftsart, Flurname, Größe in Klaftern und der Grundsteuerreinertrag vermerkt ist.

Dieser Verteilungsmodus der Nutzungen scheint irrtümlicherweise auf die Beteiligung am Interessentenvermögen bezogen worden zu sein, sodaß man das Interessentenvermögen als den Mitgliedern der Privatgemeinde zu Bruchteilen gehörend bezeichnete.

Daß diese Bruchteilsgemeinschaft auf einem Irrtum beruhen muß, ergibt sich aus Folgendem:

Bei einer Bruchteilsgemeinschaft wäre der Bruchteilsberechtigte in der Lage, seinen Bruchteil zu veräußern. Dies ist aber bei der Privatgemeinde Wiesenbach unmöglich, weil der Anteil am Interessentenvermögen an den Grundbesitz in der Gemarkung gebunden ist. Würde also ein Grund-

---

1848 abgelöst und dadurch Grund und Boden Eigentum des Lehnsmanns werden.

22) 1 Morgen = ¼ ha = 400 Klafter.

besitzer seinen Bruchteil am Interessentenvermögen ohne seinen Grundbesitz veräußern, so wäre er im gleichen Augenblick wieder Bruchteilsberechtigter auf Grund der Tatsache, daß er Grund und Boden besitzt. Hat aber der Erwerber keinen Grundbesitz in der Gemarkung, so kann er auch nicht Teilhaber am Interessentenvermögen sein; denn die Mitgliedschaft bei der Privatgemeinde setzt Grundbesitz voraus. Hat der Erwerber aber Grundbesitz, so ist er schon auf Grund dieser Tatsache Mitglied der Privatgemeinde. Eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Anteiles tritt ja ohne Weiteres mit dem Erwerb oder Veräußerung von Grundbesitz ein.

Der bruchteilsmäßige Anteil am Interessentenvermögen ist demnach eine unsinnige Teilungsangabe. Es wäre daher besser gewesen, auch bei Wiesenbach die Privatgemeinde als solche als Eigentümerin zu bezeichnen, wie man es bei Kleingladenbach getan hat.

Das Grundvermögen der Privatgemeinde Roth ist im Grundbuch von Roth Band I, Blatt 23 beim Grundbuchamt Biedenkopf eingetragen. Es besteht aus 16 Parzellen in der Größe von etwa 71 ha und umfaßt nur Waldgrundstücke.

Als Eigentümer sind sämtliche Berechtigte (etwa 250) nach angegebenen ideellen Bruchteilen eingetragen.

Als Erwerbsgründe sind angegeben: Erbschaft, Kauf, Tausch, Auflassung und andere. Bei manchen ist angegeben: Erwerbsgrund unbekannt.

Für die Privatgemeinde Roth gilt dasselbe wie für die Privatgemeinde Wiesenbach: Den Verteilungsmodus der Nutzungen hat man als Anteilsberechtigung am Eigentum aufgefaßt.

Daß diese Auffassung falsch sein muß, wurde im Zusammenhang mit der Privatgemeinde Wiesenbach erläutert. Dort war allerdings die falsche Anschauung wahrscheinlicher.

Bei der Privatgemeinde Roth ist die Teilnahme an den Nutzungen nicht an den Besitz gewisser Grundstücke geknüpft, sondern an die Zugehörigkeit zu bestimmten Familien, deren Anteile sich stets weiter vererben und zersplittern. Wie der Gemeindeschulze von Roth als Vorsteher der Privatgemeinde angibt, sollen heute etwa 500 Berechtigte vorhanden sein, die noch nicht einmal alle bekannt sind.

Dieser Zustand bedarf dringend einer Klärung. Am zweckmäßigsten wird auch hier das Eigentum des Interessentenvermögens in das Gemeindevermögen überführt. Den einfachsten Weg zu dieser Lösung böte eine Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung, in welcher die politische Gemeinde auf Grund ihres Meistgebotes den Zuschlag erhalten müßte.

Es taucht nunmehr die Frage auf, ist die Privatgemeinde ein Verein (Gesellschaft, Gemeinschaft, Körperschaft) oder nicht.

Nimmt man die Privatgemeinde als Verein an, so würde man sie leicht in die Rechtsgebilde des Bürgerlichen Gesetzbuches einreihen können. Für diese Ansicht würde sprechen die Unabhängigkeit von der Mitgliederzahl, die ständig wechseln kann, und möglicherweise auch die Fähigkeit eigenes Vermögen zu besitzen. Damit würde die Privatgemeinde unter die rechtsfähigen Vereine fallen. Nach den Bestimmungen über die rechtsfähi-

gen Vereine (§ 25 ff. BGB.) müßte dann die Privatgemeinde eine schriftliche Satzung haben, in welcher die Organe (Vorstand und Mitgliederversammlung) festgelegt wären. Hinzu müßte kommen die Eintragung ins Vereinsregister (§ 21) oder eventuell die staatliche Verleihung (§ 22).

Die Privatgemeinden sind aber weder ins Vereinsregister eingetragen noch ist ihnen die Rechtsfähigkeit durch Staatsakt verliehen.

Es bliebe dann noch übrig, die Privatgemeinden als nicht rechtsfähige Vereine anzusehen. Dies wäre m. E. die zutreffendste Charakterisierung. Aber auch diese Charakterisierung trifft nicht den Kern der Sache.

Bei den Privatgemeinden handelt es sich nicht so sehr um eine Vereinigung von Mitgliedern als vielmehr um ein selbständiges Sondervermögen, bei welchem nur die Nutzungsberechtigten, nicht aber der oder die Eigentümer in Erscheinung treten. Die Bedeutung der Mitglieder tritt bei der Verteilung der Nutzungen ganz in den Hintergrund. Die Verteilung erfolgt viel mehr auf den Grundbesitz als auf den Besitzer desselben.

Auch die Eintragung ins Grundbuch stößt auf Schwierigkeiten und ist zur Zeit meines Erachtens nicht richtig erfolgt. Die Privatgemeinde ist kein rechtsfähiger Verein, daher ist die Eintragung der Privatgemeinde als Eigentümerin falsch. Die Eintragung der Privatgemeinde als nicht rechtsfähiger Verein ist unmöglich. Wenn man dieses Rechtsgebilde eintragen wollte, so müßten die Mitglieder sämtlich als Gesamthandseigentümer oder Anteilseigentümer eingetragen werden, wie es bei der Privatgemeinde Roth geschehen ist.

Dann wäre aber das Grundbuch bei jedem Mitgliederwechsel unrichtig und müßte berichtigt werden. Innerhalb kurzer Zeit würde sich dann niemand mehr im Grundbuch auskennen. Man stößt also überall auf Schwierigkeiten. Es könnte daran gedacht werden, das Interessentenvermögen als Gemeindegliederklassenvermögen zu bezeichnen, weil daran nur die Grundbesitzer beteiligt sind. Dem begegnet aber die Schwierigkeit, daß die Teilhaberschaft nicht notwendig Gemeindeangehörigkeit voraussetzt. Auch Auswärtige sind Mitglieder der Privatgemeinde, sofern sie in der Gemarkung der betreffenden Gemeinde Grundbesitz haben.

Noch weitere, allerdings mehr tatsächliche Schwierigkeiten ergeben sich bei der Frage der Vertretung der Privatgemeinde nach außen. Die Privatgemeinde hat zwar ihren Vorstand. Dieser ist aber zur Vertretung der Privatgemeinde nur auf Grund einer von allen Mitgliedern gegebenen Vollmacht berechtigt. Schon der Nachweis dieser Vollmacht ist schwierig. Wenn nun ein Mitglied stets eine andere Meinung hat, wie alle übrigen, was soll dann geschehen? Auf diese Weise kann es vorkommen, daß jegliche Handlung der Privatgemeinde lahmgelegt wird. Gegen den Willen *eines* Mitgliedes dürfte noch nicht einmal die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Interessentenvermögens erfolgen. Die angeführten Schwierigkeiten haben ihren tieferen Grund darin, daß die alten germanischen oder mittelalterlichen Rechtseinrichtungen teilweise in dem durch das Eindringen römischer Rechtsanschauungen verseuchten deutschen Recht, in dem sogenannten „Gemeinen Recht" und dem jetzt geltenden „Bürgerlichen Recht" keinen Platz finden konnten. Die Rechtsanschauungen der Römer und Germanen über das Bodenrecht waren so grundverschieden, daß mit zuneh-

mender Überwucherung des deutschen Rechtes durch römisches Recht alte deutsche Rechtseinrichtungen verschwinden mußten. Ein römischer Jurist konnte Grund und Boden gar nicht anders ansehen als eine Ware, während ein deutscher Rechtsgelehrter ein gebundenes Eigentum an Grund und Boden noch bis in die neueste Zeit kannte, dessen Überreste in den Allmenden und dem Interessentenvermögen sogar heute noch bestehen. Die deutsche Rechtsanschauung ging dahin, daß Grund und Boden vom Besitzer nur treuhänderisch genutzt werden dürfe.

Der Gegensatz zwischen römischer und deutscher Rechtsanschauung kam noch um 1800 in einem Rechtsstreit in Gießen zum Vorschein, als ein Einwohner des Kreises Biedenkopf von einem anderen die Herausgabe eines Hauses ohne den Boden, auf dem es stand, verlangte.

Der als Rechtsvertreter in Anspruch genommene Anwalt wollte den Streit nicht führen, weil er sich nicht denken konnte, daß Haus- und Grundbesitz getrennte Sachen seien. Der Bauer belehrte ihn jedoch, daß im Kreis Biedenkopf bewegliche Sache oder wie es in dem alten Schöffenspruch heißt, fahrende Habe sei, „alles was die Fackel verzehrt", er also das Fachwerkhaus herausverlangen könne. Auf Grund dieses Schöffenspruches sind noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts Urteile gefällt worden.

Die Verschiedenheit der Rechtsanschauungen zwischen deutschem und römischem Recht machen es erklärlich, daß man das Interessentenvermögen in kein Rechtsgebilde des heutigen Rechtes einreihen kann.

Einen Versuch, diese Art von Vermögen in das Rechtssystem einzugliedern, bilden das preußische Gesetz über die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover vom 5. 6. 1888 [23]) und die Haubergsordnung für den Dillkreis vom 4. 6. 1887 [24]).

Ich bezeichne diese Gesetze als einen Versuch, weil sie zu sehr die Regelung auf das persönliche Recht der Nutzungsberechtigten abstellen, während der Kern der Sache mehr darin liegt, daß das Interessentenvermögen belastet ist mit Nutzungsrechten, die dem Besitzer von Haus und Hof zustehen, wobei das Gewicht mehr auf Haus und Hof als auf den Besitzer zu legen ist. Vielleicht bringt das zukünftige Bodenrecht auch eine Regelung der Rechtsverhältnisse dieser altdeutschen Privatgemeinden. Bis dahin muß jedoch eine Anpassung an das zur Zeit geltende Recht erfolgen.

Um aus all den aufgeführten Schwierigkeiten herauszukommen, ist eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes dringend erforderlich. Die Änderung braucht deshalb noch lange nicht mit dem Althergebrachten zu brechen, dies wäre sogar im Sinne der Erhaltung aller Rechtsgebilde und Gebräuche unerwünscht.

Als zweckmäßig schlage ich vor, die Übernahme des Interessentenvermögens in das Eigentum der Gemeinde unter gleichzeitiger Errichtung eines Ortsstatutes über die Nutzungen des Vermögens. Diese Belastung könnte im Grundbuch gewahrt werden.

Die Übertragung des Eigentums könnte auf folgendem Wege geschehen.

---

23) G.S. 88, 233.
24) G.S. 87, 289.

Zunächst sind sämtliche Berechtigte namentlich festzustellen. Diese erteilen dem Gemeindeschulzen Auflassungsvollmacht, der dann die erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamt abgibt.

Dieser Weg birgt allerdings die Schwierigkeit der Feststellung der Berechtigten und die Erlangung ihrer Unterschriften.

Ein zweiter Weg wäre die Zwangsversteigerung. Dazu ist aber ein vollstreckbarer Titel gegen die Privatgemeinde erforderlich. Weil nun die Privatgemeinde keine juristische Person ist, müßte der Titel gegen sämtliche Berechtigte gerichtet werden, die wiederum erst festgestellt werden müßten. Als zweites käme das Bestehen einer Forderung gegen die Privatgemeinde hinzu. Dies dürfte kaum der Fall sein.

Ein dritter Weg wäre die Enteignung, die jedoch einen Streit über eine Entschädigung möglicherweise in sich birgt.

Als letzter Weg käme eine Grundbuchberichtigung von Amtswegen in Betracht.

Diese hätte davon auszugehen, daß die jetzige Grundbucheintragung offensichtlich nicht die bestehenden Rechtsverhältnisse wiedergibt, insbesondere nicht den richtigen Eigentümer bezeichnet. Die Eigentümerbezeichnung widerspricht auch dem geltenden Recht, wie schon ausgeführt wurde. Schon daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Grundbuchberichtigung von Amtswegen.

Eine Schwierigkeit bietet allerdings die Feststellung des Eigentümers.

Um eine Lösung dieser Frage zu bekommen, muß man mit den vorhergehenden Ausführungen davon ausgehen, daß das Interessentenvermögen ursprünglich im Eigentum aller derjenigen stand, die im Besitz bestimmter Grundstücke in der Gemeinde waren. Zum Beispiel besteht die Wahrscheinlichkeit, daß in Kleingladenbach um etwa 1850 alle eingesessenen Familien am Interessentenvermögen beteiligt waren bis auf die Familien Scherer, Meier und Pfeifer, die anteilmäßig das sogenannte Herrengut der Freiherren von Breidenbach zu Breidenstein in Erbleihe besaßen. Dieses ehemalige Herrengut, das heute wohl ganz in das Eigentum der Besitzer übergegangen sein wird [25]), befindet sich heute im Besitz von Familien, die gleichzeitig auch an den Nutzungen des Interessentenvermögens teilnehmen. Tatsächlich besteht also der Rechtszustand, daß sämtliche Gemeindeangehörigen an den Nutzungen des Interessentenvermögens beteiligt sind. Sämtliche Gemeindeangehörigen bilden aber die politische Gemeinde, sodaß nicht einzusehen ist, warum nicht die politische Gemeinde dem tatsächlichen Rechtszustand entsprechend als Eigentümerin im Grundbuch erscheint. Allerdings nehmen auch Nichtgemeindeangehörige an den Nutzungen des Interessentenvermögens teil, weil sie Grundbesitzer in der Gemeinde sind. Dies hindert aber nicht, trotzdem die Gemeinde als Eigentümerin anzusehen. Die Nutzungsrechte der Auswärtigen können und müssen auch gewahrt bleiben.

Der Vorschlag ginge also dahin, die politische Gemeinde als Eigentümerin in das Grundbuch einzutragen. In Abteilung II des Grundbuches

---

25) Diese Möglichkeit bestand nach Großherzogl. hessischen Gesetz vom 6. 8. 1848. Im Zusammenhang damit stehen noch die Gesetze vom 27. 6. 1836 und vom 2. 5. 1849.

müßte sodann als Belastung der zum Interessentenvermögen gehörenden Grundstücke die Nutzungsberechtigung der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde, die früher nicht zum Herrengut gehörten, erscheinen. Die berechtigten Grundstücke müssen nach Parzelle und Bezeichnung namentlich aufgeführt werden.

Die Belastung könnte weiter Bezug nehmen auf das zu erlassende Ortsstatut, das folgenden Wortlaut haben könnte:

Ortsstatut

über die Teilnahme an Nutzungen der im Grundbuch von ..... Bd. .... Bl. .... eingetragenen Grundstücke der Gemeinde ....

§ 1.

Nutzungsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer der im Grundbuch von .... Bd. ... Bl. ... in Abteilung II verzeichneten Grundstücke.

§ 2.

Hat der Eigentümer in .... keinen Wohnsitz, so steht die Nutzung demjenigen zu, dem der Eigentümer die Grundstücke zur Bewirtschaftung überlassen hat.

§ 3.

Die Nutzung besteht in der Zuteilung von Losholz aus dem Ertrag der in der Einleitung genannten Waldgrundstücke, sowie in der Zuteilung von Ackerland und Wiesen der in der Einleitung genannten Grundstücke gemäß der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 4. (für Kleingladenbach).

Der jährliche Ertrag des Waldes wird verteilt im Verhältnis des Grundsteuerreinertrages der Grundstücke.

§ 4. (für Wiesenbach).

Der jährliche Ertrag des Waldes wird in drei Teile geteilt. Von dem ersten Drittel entfällt auf jedes Wohnhaus ein Los, sofern es der Eigentümer bewohnt. Das zweite Drittel wird verteilt im Verhältnis des Grundsteuerreinertrages der Grundstücke. Das dritte Drittel wird verteilt im Verhältnis der Flächengröße der Grundstücke.

§ 5.

Die Berechnung nimmt der jeweilige Leiter der Gemeinde unter Hinzuziehung zweier von ihm benannten Nutzungsberechtigten vor.

Nach Abschluß der Berechnung wird ein Termin festgesetzt, in welchem die Lagernummern des Holzes verlost werden. Der Termin ist ortsüblich bekannt zu machen.

Nach der Verlosung werden die Abfuhrscheine ausgestellt, die gegen Zahlung der anteiligen Unkosten (der Holzgewinnung und etwaigen Aufforstung) den Berechtigten verabfolgt werden.

§ 6.

Das Ackerland und die Wiesen werden alle 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet. Die Größe der Grundstücke darf nicht unter einem Morgen betragen. Der Erlös wird nach Abzug der Unkosten (Steuern usw.) unter die Nutzungsberechtigten anteilmäßig (§ 4) verteilt.

Durch dieses oder ein ähnliches Statut würden m. E. die Rechte der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt. Auch der Übergang des Eigentums auf die politische Gemeinde bringt den Berechtigten keinen Rechtsverlust; denn sie sind ja stets nur in ihrer Gesamtheit gebundene Eigentümer gewesen und bleiben es auch nach dem Übergang des Eigentums in ihrer Gesamtheit, in der Gemeinde. Auch für die Zukunft droht ihnen kein Rechtsverlust, weil die Nutzungsrechte im Grundbuch gewahrt sind und ihnen gegen jede Rechtsschmälerung die Klage vor den ordentlichen Gerichten offen steht. In diesem Falle sind, trotzdem es sich um ein Ortsstatut handelt, nicht die Verwaltungsgerichte zuständig, weil die Teilnahme an den Nutzungen nicht die Gemeindezugehörigkeit voraussetzt. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß die Nutzungen am Gemeindevermögen bestehen. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob ein Recht auf Grund der Gemeindezugehörigkeit oder auf Grund eines privatrechtlichen Titels geltend gemacht wird. Der privatrechtliche Titel ergibt sich aus der Grundbucheintragung, die allerdings auf ein Ortsstatut Bezug nimmt.

Glaubt man daraus Schwierigkeiten herleiten zu müssen, so würde man das Ortsstatut fallen lassen und seinen Inhalt in das Grundbuch übernehmen. Damit wären dann aber auch alle Schwierigkeiten beseitigt.

Die Überleitung des Interessentenvermögens in das Eigentum der Gemeinde glaubte ich aus praktischen Gründen befürworten zu sollen.

Nicht der letzte Grund ist der, daß nach dem Übergang in das Gemeindevermögen der Interessentenwald unter die Aufsicht der Forstbehörde kommt. Bis jetzt haben es die Mitglieder der Privatgemeinden verstanden, die Forstbehörde von der Aufsicht über ihren Wald fernzuhalten. Die Forstbehörden haben zwar verschiedene Anläufe gemacht, die Aufsicht zu erhalten, ließen sich aber stets durch den Hinweis auf das Privateigentum des Interessentenwaldes davon abbringen. Wenn der Wald auch im Eigentum der Privatgemeinden steht, so findet trotzdem die Großherzoglich Hessische Organische Forstordnung vom 16. 1. 1811 Anwendung, sofern nicht auch derselbe Rechtszustand nach einem preußischen Gesetz eingetreten wäre.

Nach § 9 der genannten Verordnung stehen außer den Gemeindewaldungen auch die Waldungen aller übrigen Corporationen und Stiftungen

einschließlich der Waldungen der Märkerschaften unter Aufsicht der Forstbehörde. Selbst wenn man die Privatgemeinden nicht zu den Märkerschaften rechnen will, zählen sie doch zu den Corporationen, die im § 9 gemeint sind [26].

Mit der jetzigen Unterstellung der Privatwaldungen unter die Aufsicht der Forstbehörde würde nichts am geltenden Rechtszustand geändert, lediglich würde der tatsächliche Zustand dem rechtlichen angepaßt.

Die Aufsicht der Forstbehörde ist deshalb zu wünschen, weil teilweise die jetzige Bewirtschaftung des Interessentenwaldes im Rahmen der Volkswirtschaft nicht mehr länger vertretbar erscheint.

Mit den ganzen Ausführungen glaube ich eine Anregung gegeben zu haben, um die teilweise sehr mißlichen Verhältnisse der Privatgemeinden zu bessern, ohne ihren Charakter als altdeutsche Rechtseinrichtung zu verändern.

Die verwickelten Rechtsverhältnisse der Privatgemeinde Roth lassen es angebracht erscheinen, das Interessentenvermögen in das Gemeindevermögen zu überführen und den Interessentenwald mit der Losholzberechtigung nach dem geltenden Ortsstatut zu belasten.

II. Vorschlag für ein neues Ortsstatut.

Unter Verwendung und Beachtung der vorhergehenden Ausführungen wird ein neues Ortsstatut vorgeschlagen, das die Fehler der bestehenden Ortsstatute vermeiden will.

Im § 1 soll aufgezählt werden, was zum Gemeindegliedervermögen gehört, damit nicht im Laufe der Zeit dies oder jenes in Vergessenheit gerät.

Die §§ 2, 3 behandeln den Anspruch auf Teilnahme am Ortsbürgernutzen, wobei der Begriff „Bürger" nach den geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung ausgelegt werden muß. Die Vorschrift des früheren § 6, daß der Anspruchsberechtigte einen eigenen Haushalt führen muß, ist weggelassen worden, da gerade diese Bestimmung zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab wegen der Feststellung des eigenen Haushaltes, die oft sehr schwierig und vielfach nur zur Erlangung des Ortsbürgernutzens vorgetäuscht war.

Das Hessische Ministerium des Innern hat zu dieser Frage in Auslegung des Gesetzes von 1852/58 Stellung genommen durch Erlaß vom 22. 8. 1859 Nr. 11 254 (Min.Bl. Nr. 23) [27] und angeregt, daß die Nutzungsberechtigung nicht auf die Führung eigenen Haushaltes abgestellt werden solle.

Der gleiche Erlaß wünscht auch nicht die Beschränkung der Nutzungsrechte von Verwandten, die im gleichen Hause wohnen, auf einen Losteil, hält aber diese Regelung in Ausnahmefällen für zulässig. Ein solcher Ausnahmefall sei dann gegeben, wenn es nach altem Herkommen stets so gehandhabt worden sei.

---

26) Vergl. Küchler, § 574 (S. 310).
27) siehe Anhang C.

Tatsache ist nun, daß in den meisten Gemeinden des Kreises Biedenkopf es von jeher so gehalten wurde, daß Verwandte in gleichem Hause heute zusammen nur ein Los erhielten.

Auf Grund dieses alten Herkommens ist eine ähnliche Regelung in den § 3 des Vorschlages aufgenommen worden. Je nach den örtlichen Verhältnissen erscheint es jedoch angebracht, wenn von dieser Bestimmung möglichst wenige Gemeinden Gebrauch machen.

Nachdem klargestellt ist, wer einen Anspruch auf Teilnahme am Gemeindenutzen hat, regelt § 4 das Verfahren, durch welches der Anspruch verwirklicht wird. Diesem Verfahren sind alle Anspruchsberechtigten unterworfen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie das in § 5 festgesetzte Einkaufsgeld zu zahlen haben oder nicht. Dieser Paragraph bestimmt als Grundsatz, daß alle Anspruchsberechtigten ein Einkaufsgeld zu zahlen haben, läßt jedoch 2 Ausnahmen zu: bei erbschaftsähnlichem Übergang und bei Gemeindebediensteten.

Im ersten Falle geht man davon aus, daß einmal in der Familie das Einkaufsgeld gezahlt worden ist und diese Zahlung für die ganze Familie einschließlich der Nachkommen gilt, im zweiten Fall soll den meist schlecht entlohnten Gemeindebediensteten ein Naturalentgelt für ihre Dienste gewährt werden.

Von den übrigen Paragraphen soll noch der § 8 hervorgehoben werden, der dem Leiter der Gemeinde ohne weiteres die Möglichkeit gibt, die Erträge des Gemeindegliedervermögens ganz oder teilweise zur Deckung der Gemeindeausgaben zu bestimmen. Mit dieser Vorschrift kann den Ausführungen des zweiten Schlußabschnittes Rechnung getragen werden. (Vergl. S. 104).

Vorschlag.

Ortsstatut über die Teilnahme an den Gemeindenutzungen der Gemeinde . . . .

§ 1.

Zum Gemeindegliedervermögen der Gemeinde . . . . gehört:

1).
2).
3).

Die Erträge dieses Vermögens werden unter die Bürger alljährlich gleichmäßig verteilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Anspruch auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen hat der Bürger, der verheiratet ist. Ist die Ehe durch Tod eines Ehegatten aufgelöst, so bleibt dem überlebenden Ehegatten der Anspruch auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen.

Ist die Ehe durch rechtskräftiges Scheidungsurteil aufgelöst, so bleibt dem Ehegatten der Anspruch auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen, der die Familiengemeinschaft mit den Kindern fortsetzt.

§ 3.

Jedes Haus erhält nur ein Los.

Führen mehrere untereinander verwandte oder verschwägerte Anspruchsberechtigte in einem Haus ihren eigenen Haushalt, so erhält das Los derjenige, der am längsten im Genuß der Nutzung stand.

Sind die Anspruchsberechtigten weder verwandt noch verschwägert, so erhält jeder von ihnen ein Los; Absatz 1 gilt in diesem Falle nicht.

§ 4.

Um in den Genuß der Gemeindenutzungen zu kommen, muß der Anspruchsberechtigte die Teilnahme an den Gemeindenutzungen beim Leiter der Gemeinde schriftlich nachsuchen.

Der Leiter der Gemeinde entscheidet nach Anhörung der Gemeinderäte über den Antrag und stellt seine Entscheidung dem Antragsteller zu.

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist der Einspruch zulässig.

Die Teilnehmer an den Gemeindenutzungen werden in eine vom Leiter der Gemeinde zu führende Liste eingetragen.

§ 5.

Für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen ist ein Einkaufsgeld in Höhe von .... RM zu zahlen. Die Zahlung muß binnen 2 Wochen nach Zustellung des vom Leiter der Gemeinde auszustellenden Zulassungsbescheides erfolgen, andernfalls der Antrag als zurückgezogen gilt.

Von der Zahlung des Einkaufsgeldes sind die Bürger befreit, deren Väter im Genuß der Gemeindenutzungen stehen oder gestanden haben.

Von der Zahlung des Einkaufsgeldes können vom Leiter der Gemeinde nach Anhörung der Gemeinderäte befreit werden die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen.

§ 6.

= § 7 Musterstatut.

§ 7.

Die Liste der Teilnehmer an den Gemeindenutzungen wird jedes Jahr in den ersten 3 Monaten in dem Geschäftszimmer des

Leiters der Gemeinde offengelegt. Während dieser Zeit können Berechtigte, die nicht in der Liste aufgeführt sind, ihre Eintragung beim Leiter der Gemeinde beantragen. Verweigert der Leiter der Gemeinde die Eintragung, so ist gegen diese Entscheidung der Einspruch zulässig.

Gegen die Richtigkeit der Teilnehmerliste steht jedem Nutzungsberechtigten der Einspruch zu.

§ 8.

Der jährliche Ertrag des Gemeindewaldes, der vom Leiter der Gemeinde nach Anhörung der Gemeinderäte ganz oder teilweise als Losholz bestimmt wird, muß nach der Anzahl der Teilnehmer an den Gemeindenutzungen in gleiche Teile (Lose) geteilt und die Lose mit Nummern versehen werden.

§ 9.

In einem 3 Tage vorher ortsüblich bekannt gemachten Termine werden die Lose öffentlich verlost.

§ 10.

Auf Grund der Verlosung werden durch den Rechner der Gemeinde die Abfuhrscheine ausgestellt, die nach einem ortsüblich bekannt zu machenden Termine eingelöst werden können.

§ 11.

Die Abfuhrscheine werden gegen Zahlung der vom Leiter der Gemeinde nach Anhörung der Gemeinderäte festgesetzten Abgabe den Berechtigten ausgehändigt. Die Abgabe soll den nach der Zahl der Teilnehmer an den Gemeindenutzungen berechneten Anteil an den Unkosten der Losholzgewinnung nicht übersteigen.

Mit der Aushändigung der Abfuhrscheine geht das Eigentum an dem Losholz auf den im Abfuhrschein genannten Berechtigten über.

§ 12.

Die Abgabe für das Losholz gilt von dem Verlosungstermine ab von jedem Teilnehmer an den Gemeindenutzungen als geschuldet.

§ 13.

Gegen die Beschaffenheit des Losholzes steht den Berechtigten der Einspruch zu, über welchen der Leiter der Gemeinde endgültig entscheidet.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem in § 9 genannten Termin. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist geht die Gefahr für Ver-

schlechterung, Abhandenkommen usw. des Losholzes auf die Berechtigten über, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Im Falle des Einspruches geht die Gefahr mit der Entscheidung des Leiters der Gemeinde über.

§ 14.

Wer bis zu einem ortsüblich bekannt gemachten oder im Abfuhrschein angegebenen Termin sein Losholz nicht abgefahren hat, verliert seinen Anspruch auf Auslieferung des Losholzes. Der Erlös aus der Weiterveräußerung dieses der Gemeinde verfallenen Losholzes wird dem Berechtigten bis zur Höhe seiner geschuldeten Abgabe angerechnet.

§ 15.

Der Anspruch auf Aushändigung des Abfuhrscheines, sowie das Losholz sind nicht pfändbar.

Eine Veräußerung des Losholzes zieht den Verlust des Anspruches auf Losholz für das nächstfolgende Jahr nach sich.

§ 16.

(1) Gemeindeeinwohner, die ihre Pflichten gegenüber der Gemeinde gröblich verletzen, sind durch den Leiter der Gemeinde von der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegliedervermögens (Gemeindegliederklassenvermögens) auszuschließen. Gegen den Ausschluß ist der Einspruch zulässig.

(2) Als gröbliche Verletzung der Pflichten des Gemeindeeinwohners gegenüber der Gemeinde gelten insbesondere:

a) alle strafbaren Handlungen ohne Rücksicht auf die Höhe und Art der erkannten Strafe, wenn sie die nationale Unzuverlässigkeit oder eine ehrlose Gesinnung des Gemeindeeinwohners unmittelbar dartun,

b) Steuerrückstände und sonstige Rückstände an öffentlichen Abgaben, die von der Gemeinde erhoben werden, wenn der abgabepflichtige Gemeindeeinwohner weder Stundung noch Erlaß oder Niederschlagung der Abgabe beantragt hat oder wenn ein entsprechender Antrag abgelehnt worden ist.

§ 17.

Der Einspruch ist nur in den im Statut genannten Fällen zulässig und ist schriftlich beim Leiter der Gemeinde anzubringen.

Das weitere Verfahren regelt sich nach §§ 29, 30 der deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935, sofern in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist.

§ 18.

Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 19.

Wer am Tage des Inkrafttretens dieses Statuts im Genuß der Gemeindenutzungen stand, bleibt für seine Person im Genuß der Nutzungen, auch wenn er die Bedingungen dieses Statutes nicht erfüllt.

Schluß.

1. Die Bedeutung des Ortsbürgernutzens.

Die Bedeutung des Ortsbürgernutzens für die Bevölkerung des Kreises Biedenkopf ergibt sich aus der sozialen Struktur der Bevölkerung und den Bodenverhältnissen des Kreisgebietes. Gebirgig mit nur schmalen Tälern besitzt der Kreis Biedenkopf kein ertragreiches Ackerland. Die Ertragswertklassen des Ackerlandes schwanken zwischen 14 und 18, gehören also zu den niedrigsten. Der an sich dürftige, größtenteils schiefrige Boden, wird zwar intensiv unter schwersten Mühen bewirtschaftet, kann jedoch nicht den Ertrag bringen, um die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung vollständig zu decken. Hinzu kommt die Grundbesitzzersplitterung, die zwar viele Landwirte bedingt, aber die wenigsten zu selbständigen Bauern macht. Die meisten Landwirte sind deshalb auf Nebenerwerb angewiesen und es ist weitaus in den meisten Fällen gar nicht zweifelhaft, daß der Nebenerwerb das Haupteinkommen darstellt.

Als Bauhandwerker ging früher ein großer Teil der männlichen Bevölkerung in dem benachbarten Siegerland auf Arbeit, während ein weiterer großer Teil in der im Kreis Biedenkopf ansässigen Hüttenindustrie (Ofen- und Herdgießereien) Beschäftigung fand.

Während die Ehemänner ihrer Arbeit nachgehen, bestellen die Ehefrauen die kleine Landwirtschaft.

Das Einkommen reicht jedoch in den meisten Fällen nicht aus, um den Familien den nötigen Winterbrand, der in der Hauptsache aus Holz besteht, zu sichern. Das billige Losholz erleichtert den Familien die Lebenshaltung. Wollte man den Familien das Losholz nehmen, würde sich die an sich schon bescheidene Lebensführung der Bevölkerung noch weiter herabdrücken, was in jeder Beziehung sich unerfreulich auswirken müßte. Das Gleiche gilt natürlich für die übrigen Gemeindenutzungen. Es ist daher zu Gunsten der Bevölkerung im sozialen Sinne zu wünschen, wenn man nicht gar von einer Notwendigkeit sprechen will, daß die aus alter Zeit überlieferten Ortsbürgergerechtigkeiten erhalten bleiben.

2. Die Aufhebung des Ortsbürgernutzens.

Nachdem im vorhergehenden Abschnitt die Bedeutung der Gemeindenutzungen gerade für die Bevölkerung des Kreises Biedenkopf hervorgehoben wurde, dürfte die Frage, ob der Ortsbürgernutzen aufgehoben werden soll oder nicht, leicht zu beantworten sein.

Grundsätzlich wäre es mit den Ausführungen des vorhergehenden Abschnittes zu begrüßen, wenn die Verteilung des Ortsbürgernutzens erhalten bliebe. In manchen Fällen ist dies jedoch nur bedingt zu wünschen. Eine ganze Reihe von Gemeinden ist durch Wasserleitungsanlagen aus neuerer Zeit, durch Feuerlöscheinrichtungen, Schulbauten und ähnliche Einrichtungen stark verschuldet. Diese Belastungen müssen von den Einwohnern aufgebracht werden durch erhöhte Steuern und Gemeindeabgaben. In solchen Fällen wäre es begrüßenswert, wenn die Gemeinde diese Belastungen durch die Erträge des Gemeindewaldes abdecken könnte. Dadurch könnten die Steuerlasten der Gemeinde erträglicher gestaltet werden, sodaß die Erträge des Waldes doch wieder den Ortsbürgern zugute kämen. Um dies zu erreichen, wäre eine Aufhebung des Ortsbürgernutzens auf Zeit erforderlich.

Die Möglichkeit hierzu bietet § 70 Gemeindefinanzgesetz, der bestimmt, daß Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde umgewandelt werden kann [1]).

Diese Umwandlung erscheint vor allen Dingen dann geboten zu sein, wenn die Gemeinde altem Brauch folgend anstelle der Gemeindenutzungen einen Geldbetrag verteilt, wie es z. B. in Dautphe, Steinperf u. a. der Fall war. Bei der teilweise sehr schwierigen finanziellen Lage der Gemeinden läßt sich ein derartiger in Geldleistungen bestehender Gemeindenutzen nicht rechtfertigen. Alle Geldmittel sind zunächst für den Finanzbedarf zu verwenden. Daher wurden auch die Zahlungen an die Berechtigten in Dautphe und Steinperf auf Anordnung der Aufsichtsbehörde eingestellt.

Zudem läßt sich eine derartige Ablösung der Gemeindenutzungen durch Geldzahlungen nicht mit dem geltenden Recht in Einklang bringen. Das Gemeindegliedervermögen kann ohne Entschädigung der Berechtigten in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden. Wird eine Umwandlung einmal im öffentlichen gemeinnützigen Interesse vorgenommen, so wird sie doch nur vorgenommen, um das Gemeindevermögen von einer Belastung zu befreien. Eine Befreiung tritt aber dann nicht ein, wenn eine Zahlungsverpflichtung gleichzeitig begründet wird.

Aus forstwirtschaftlichen Gründen erscheint es auch erforderlich, daß der Ortsbürgernutzen am Gemeindewald auf den jährlichen Ertrag des Waldes beschränkt bleibt. Es darf nicht so sein, daß jeder Nutzungsberechtigte jahraus jahrein dieselbe Menge Losholz erhält, selbst wenn der Ertrag des Waldes zur Befriedigung aller Berechtigten nicht ausreicht und gleichsam die Substanz des Waldes angegriffen werden muß. Wenn auch tatsächlich ein derartiger Fall nicht bekannt geworden ist, so könnte es doch

---

1) Vergl. hierzu das Hessische Gesetz vom 27. 1. 1934 und den Aufsatz von Faust in Deutsche Verwaltungsblätter 1934, 112.

vorkommen, daß Nutzungsberechtigte derartige Forderungen stellen, sodaß ein Hinweis auf ein derart unbilliges Verlangen nötig erscheint.

Es läßt sich demnach trotz der hohen Bedeutung der Gemeindenutzungen für die Ortsbürger der Fall denken, daß im Interesse der Allgemeinheit die Aufhebung der Nutzungsberechtigungen sich als notwendig erweist.

Auch hierin gilt der Satz:

Gemeinnutz geht vor Eigennutz!

Anhang.

a) Gesetz vom 21. 6. 1852 den Gemeindenutzungen der Ortsbürger betreffend.

Ludwig der III. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein etc.

Wir haben mit Zustimmung unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen in einzelnen Ortsbürgern Nutznießung an dem Gemeindevermögen zukommt, können zur Teilnahme an diesen Nutzungen nur solche Ortsbürger zugelassen werden, welche

1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. verheuratet sind und
3. in der Gemeinde wohnen.

Für diejenigen Ortsbürger, welche ohne ihr Domicil aufgeben, sich von ihrem Wohnorte entfernen und keine, eine eigene Haushaltung bildende Familie zurücklassen, ruht der Allmendengenuß von den auf die zwölfmonatliche Abwesenheit solcher Ortsbürger folgenden nächsten ersten Januar an. Dagegen sind die Jahre der Abwesenheit mitzurechnen, wenn es sich von Bestimmung des Ranges, nach welchem die Bürger zum Allmendengenuß gelangen, handelt, in der Art, daß der Zurückkehrende in das erste vacant werdende Los einrückt, wenn ihn sein Alter als Ortsbürger, einschließlich der Zeit der Abwesenheit dazu berechtigt; sind jedoch während seiner Abwesenheit jüngere Ortsbürger in den Allmendengenuß eingerückt, so können diese durch die Rückkehr des Abwesenden aus ihrem Genusse nicht verdrängt werden.

Artikel 2.

Die Teilnahme an den nicht in allmendlosen von Grundstücken bestehenden Gemeindenutzungen z. B. Losholz beginnt mit dem Anfang des auf die Ortsbürgererwerbung oder Verheuratung nächstfolgenden Jahres; vorausgesetzt, daß die sonstigen in gegenwärtigem Gesetze oder in Lokalstatuten (Artikel 6, 9, 11, 13) festgesetzten Bedingungen zum wirklichen Eintritte in diesen Genuß vorhanden sind.

Artikel 3.

Verwitwete oder geschiedene Ortsbürger sind in Bezug auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen als verheuratete Ortsbürger zu behandeln.

Artikel 4.

Auf diejenigen Ortsbürger, welche zur Zeit des Erscheinens des gegenwärtigen Gesetzes bereits in die Teilnahme an dem Genusse der Gemeindenutzungen eingetreten sind, finden die beschränkenden Vorschriften unter Nr. 1 und 2 im ersten Absatze des Artikels 1 keine Anwendung.

Artikel 5.

Die Witwen von Ortsbürgern treten, was den Anteil an den Gemeindenutzungen betrifft, für die Dauer ihres Witwenstandes in das Recht ihres Ehemannes ein.

Artikel 6.

In denjenigen Gemeinden, in welchen den Ortsbürgern Nutznießung am Gemeindevermögen zukommt, kann in Lokalstatuten bestimmt werden, daß eine oder mehrere Klassen zur Teilnahme an solchen Nutzungen zugelassenen Ortsbürgern gebildet werden sollen.

Artikel 7.

Besteht in einer Gemeinde eine besondere Klasse von ausschließlich oder in größerem Umfange zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen berufenen Ortsbürger, so rückt bei dem Abgange eines Angehörigen dieser Klassen aus der Zahl der übrigen gar nicht oder in geringerem Umfang allmendirten Ortsbürger der nach dem Datum des Eintrags in die Bürgerliste älteste Ortsbürger in jene Klasse und die damit verbundenen Gemeindenutzungen ein. Sind mehrere an einem Tage in die Bürgerliste eingetragen, so rückt derjenige von ihnen in die Klasse ein, welcher im Lebensalter den übrigen vorgeht.

Artikel 8.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Klassen von ausschließlich oder in größerem Umfange zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen berufenen Ortsbürger bestehen, so findet der Übergang von einer Klasse in die andere nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels statt.

Artikel 9.

Soll die in einer Gemeinde bestehende Klassenabteilung geändert oder aufgehoben werden, so kann dies durch Lokalstatuten nur dann geschehen, wenn die Mehrheit der Ortsbürger der betreffenden Klassen, in welcher eine Abänderung beabsichtigt wird, sich dafür erklären.

Artikel 10.

Eine Verminderung der Losholzabgaben aus Gemeindewaldungen findet infolge verminderter nachhaltiger Ertragsfähigkeit der Waldungen oder der gestiegenen Zahl der Ortsbürger statt. In einem solchen Falle trifft die Verminderung sämtliche zum Bezug von Losholz berechtigte Ortsbürger in gleichem Verhältnis.

Sinken aber die Lose auf einen halben Stecken, oder 25 Wellen herab, so können sie nur in dem Falle in geringeren Quantitäten zur Verteilung kommen, wenn die betreffende Losholzabgabe nur eine einmalige oder die letzte ist, welche in der Gemeinde stattfindet. In jedem anderen Falle dürfen die Holzlose nicht unter einem halben Stecken oder 25 Wellen betragen.

Der hierdurch etwa nötige Ausfall einer Zahl der Berechtigten trifft nach der Reihenfolge die zuletzt Eingetretenen. Ist dieser Ausfall nur für ein Jahr nötig, so muß dem so Ausgeschlossenen im nächsten Jahre ein halber Stecken Losholz oder 25 Wellen mehr geliefert werden. Ist er aber für zwei oder mehrere Jahre nötig, so findet nach Verhältnis ein jährlich wechselnder, eine Gleichstellung aller sichernder Ausfall der Berechtigten statt.

Artikel 11.

Die als Allmenden den Ortsbürgern zur Benutzung überlassenen Grundstücke sollen in Lose von wenigstens einem halben Morgen in zusammenhängender Fläche abgeteilt werden, es sei denn, daß durch Lokalstatuten in einzelnen Gemeinden Lose von geringerem Flächeninhalt gebildet würden.

Waren jedoch in Gemeinden bisher Lose von geringerem als dem gesetzlichen oder durch Lokalstatuten bestimmten Flächengehalt den Ortsbürgern überwiesen, so können die Nutznießer in soweit nicht nach Artikel 6 eine andere Einrichtung getroffen wird, in dem bisherigen Genusse bleiben, mit den durch Abgang allmendirter Ortsbürger erledigt werdenden Lose sind zunächst die Allmendlose derjenigen, welche bereits dergleichen von geringerem als dem gesetzlichen oder durch Lokalstatuten festgesetzten Betrage benutzen, nach der Reihenfolge ihres Eintrags in das Bürgerregister bis zu jenem Betrage zu vergrößern.

Die noch nicht im Genusse von Allmenden sich befindenden Ortsbürger rücken nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 erst dann nach und nach in den Allmendengenuß ein, wenn jeder der bisherigen Berechtigten im Genusse eines dem festgesetzten Flächengehalt entsprechendes Allmendloses befindet.

Artikel 12.

In Gemeinden, in welchen den Ortsbürgern Nutzungen von dem Gemeindevermögen zukommen, kann von dem Gemeinderat mit Genehmigung der Regierungsbehörde bestimmt werden, daß unabhängig von dem allgemeinen Einzugsgeld, welches bei dem Eintrag in das Bürgerregister diejenigen zu entrichten haben, welche das Ortsbürgerrecht nicht vermöge der Geburt in Anspruch nehmen können, entweder von solchen Ortsbürgern bei ihrer Aufnahme ein Einkaufsgeld, welches den fünffachen Wert der einem Ortsbürger durchschnittlich jährlich zukommenden Nutzung nicht übersteigen darf, zu entrichten sei oder daß ein solcher Ortsbürger erst nach einer bestimmten Zeit, längstens nach 10 Jahren nach demjenigen, welche gleichzeitig mit ihm oder vor ihm als Ortsbürgersöhne in das Bürgerregister eingetragen worden sind, in den Anteil am Allmendgenuß treten solle.

Die Söhne eines solchen Aufgenommenen werden bei ihrer Aufnahme als Ortsbürger, wenn ihr Vater von dem Genusse der Gemeindenutzungen bei seiner Aufnahme für die Dauer einer bestimmten Reihe von Jahren in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen ausgeschlossen worden ist, während dieses Zeitraumes oder wenn er den Betrag der Gemeindenutzungen bei seiner Aufnahme für eine Reihe von Jahren bezahlt hat, für die Dauer dieser Jahre als Ortsfremder angesehen.

Für diejenigen aufgenommenen Ortsbürger, welche zuerst nach dem Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren in den Allmendengenuß gelangen können, bestimmt der Zeitpunkt ihres Einrückens in diesen Genuß den Rang, nach welchem sie zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen in einer höheren Klasse gelangen. Sind mehrere solcher Ortsbürger an einem Tage zu dem Genuß der Allmenden gelangt, so geht derjenige vor, welcher früher in das Ortsbürgerregister eingetragen worden ist und bei gleichzeitigem Eintrag der Ältere.

Artikel 13.

An Orten, wo noch eine engere Gemeinde im Sinne der Artikel 93 und 94 der Gemeindeordnung besteht, kann an den Nutzungsrechten der Mitglieder solcher engeren Gemeinden nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung eine Abänderung durch Lokalstatuten vorgenommen werden.

Artikel 14.

Lokalstatuten können in den Fällen der Artikel 6, 9, 11, 13 errichtet werden, wenn dies entweder durch Beschluß des Gemeinderates oder von mindestens dem vierten Teile aller Ortsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, beantragt, oder von der Regierungsbehörde veranlaßt worden ist. Ist der Antrag von dem Gemeinderate oder mindestens dem vierten Teile sämtlicher 25jähriger Ortsbürger ausgegangen, so muß er alsbald der Regierungsbehörde mitgeteilt werden.

Nachdem in allen Fällen der Gemeinderat sich gutachtlich über die vorgeschlagenen Lokalstatuten geäußert hat, müssen dieselben 14 Tage lang nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung dieses Termins auf dem Gemeindehause oder in dessen Ermangelung in dem hierzu dienenden Lokal offengelegt werden. Wenn sich an einem hierauf von dem Bürgermeister in ortsüblicher Weise vorher bekanntgemachten Termine die Mehrheit der Ortsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, für die vorgeschlagenen Statuten erklärt, so haben dieselben nach erfolgter Genehmigung der Regierungsbehörde Gültigkeit.

Nach den Bestimmungen dieses Artikels ist auch zu verfahren, wenn bestehende Lokalstatuten abgeändert werden sollen.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 21. Juni 1852.

Ludwig. v. Dalwigk.

b) Gesetz vom 3. 7. 1858 die Gemeindenutzungen die Ortsbürger, insbesondere, die desfalls zu entrichtenden Lokalstatuten betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein usw.

Wir haben mit Zustimmung unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen hiermit wie folgt:

Einziger Artikel.

In die nach dem Gesetze vom 21. Juni 1852, die Gemeindenutzungen der Ortsbürger betreffend, zu errichtenden Lokalstatuten können außer den in dem erwähnten Gesetze als zuläßig bezeichneten Vorschriften mit Genehmigung unseres Ministeriums des Innern auch andere Bestimmungen, sowie auch solche Vorschriften aufgenommen werden, welche bezwecken, die in dem Artikel 1 Nr. 2, dem Artikel 3 und in dem Artikel 5 des gedachten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen für einzelne Gemeinden zu modificiren.

Urkundlich unsere eigenhändige Unterschrift und beigedrückten großherzoglichen Siegels.

Darmstadt am 3. Juli 1858.

Ludwig. v. Dalwigk.

c) Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. 8. 1859.

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Großherzogliche Kreisämter von dem Gesetze vom 3. 7. 1858 Veranlassung genommen haben, die Errichtung von Lokalstatuten zu dem Zwecke in Anregung zu bringen, bezüglich der Teilnahme der Ortsbürger an den Gemeindenutzungen Einrichtungen ins Leben zu rufen oder wieder einzuführen, welche nach dem Gesetze vom 21. 6. 1852 unzuläßig wären, wie namentlich die früher in einzelnen Gemeinden bestandene Observanz, wonach mehrere Ortsbürger, welche zusammen in einer gemeinschaftlichen Haushaltung leben, nicht mehr als ein Losteil erhalten konnten.

In Bezug hierauf eröffnen wir ihnen, daß es nicht in unserer Absicht liegt, Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes vom 21. 6. 1852 durch Errichtung von Lokalstatuten auf Grund des Gesetzes vom 3. 7. 1852 zu begünstigen. Es ist vielmehr auch ferner dahin zu wirken, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 21. 6. 1852 in allen Gemeinden zur Anwendung kommen und durch Lokalstatuten nur die in den Artikeln 6, 9, 11 und 13 dieses Gesetzes erwähnten Verhältnisse, insoweit hierzu in einzelnen Gemeinden Anlaß geboten ist, geregelt werden, daß dagegen in diese Lokalstatuten andere Modificationen jener allgemeinen Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 3. 7. 1858 nur dann aufgenommen werden, wenn dies nach dem Herkommen oder sonstigen Verhältnissen in der betreffenden Gemeinde besonders wünschenswert erscheint, was dann zur Begründung des desfallsigen Antrags ausdrücklich anzuführen und

näher zu erläutern ist. Namentlich wünschen wir, daß die Einführung der Bestimmung, wonach mehrere welche zusammen einen gemeinschaftlichen Haushalt führen, nur ein Los erhalten sollen, möglichst vermieden werde, oder doch tunlichst beschränkt bleibe, da die Anwendung dieser Bestimmung nach der Erfahrung zu den unangenehmsten Erörterungen und Schwierigkeiten führt, denen durch die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes gerade vorgebeugt werden sollte. Schließlich empfehlen wir ihnen, die von ihnen mit dem betreffenden Gemeinderat festgestellten Entwürfen von Lokalstatuten, ehe Sie solche zur Abstimmung an die Ortsbürger gelangen lassen, uns erst zur Einsicht vorzulegen, im Falle sich diese Entwürfe nicht etwa genau an andere, von uns bereits genehmigte Statuten anschließen.

v. Dalwigk. Hallwachs.

b) Lokalstatuten für die Verteilung des Losholzes in der Gemeinde Frechenhausen vom 26. 4. 1859.

Um die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. 6. 1852, die Gemeindenutzungen der Ortsbürger betreffend mit den in der Gemeinde bisher bestandenen und bewährten Gebräuchen in Einklang zu bringen, sind für die Verteilung des Losholzes in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. 7. 1858 die Gemeindenutzungen der Ortsbürger, insbesondere die deshalb zu errichtenden Lokalstatuten betreffend sowie mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. 7. 1859 die nachstehenden Statuten für die Gemeinde Frechenhausen festgesetzt worden:

Artikel 1.

Da in hiesiger Gemeinde noch engere Ortsbürger vorhanden sind, und zwar 11 an der Zahl, welche bei den Gemeindenutzungen bevorzugt sind, so sollen diese oder ihre Witwen das ihnen dermalen an dem Losholz zukommende Teil bis zu ihrem Ableben ungeschmälert erhalten, nämlich ein jeder ein dreißigstes Teil desselben. Es soll jedoch niemand mehr in diese bevorzugte Klasse aufgenommen werden, sondern je nach dem Ableben der Mitglieder derselben das Losholz wie folgt verteilt werden.

Artikel 2.

Das nach Abzug des nach Artikel 1 zur Verteilung kommende Losholzes verbleibende Rest wird unter sämtliche übrigen berechtigten Ortsbürger zu gleichen Teilen verteilt.

Artikel 3.

Es kann jedoch in keiner Haushaltung mehr als ein Los kommen und zwar sowohl in den Fällen des Artikel 1 wie des Artikel 2. Ob Ortsbürger in einer gemeinschaftlichen Haushaltung leben, soll nach den Verhältnissen des einzelnen Falles beurteilt und im Falle von Reklamationen auf

Gutachten des Gemeinderats durch das Großherzogliche Kreisamt endgültig entschieden werden.

Artikel 4.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. 6. 1852 insoweit sie nicht durch vorstehende Artikel, der das hierorts bestehenden obsservanzmäßigen Rechts der Kinder verstorbener Ortsbürger, welcher in ungetrennter Haushaltung leben, auch vor dem 25. Jahre vor der Verheiratung das Los der Eltern beziehungsweise der weiteren Ortsbürger zu beziehen haben, abgeändert sind.

Artikel 5.

Diese Statuten treten mit dem Jahre 1859 in Kraft.

Frechenhausen am 26. April 1859.

Großherzogliche Bürgermeisterei. Schneider.

Der Gemeinderat. Johannes Acker, Gottfried Schneider, Johannes Becker 4., Johannes Künkel 3., Jakob Heintzel, Jakob Bilsing.

Mit Genehmigungsverfügung des Innenministeriums vom 7. Juli 1859 wurde der Teil des Artikel 4 gestrichen, welcher von den Kindern verstorbener Ortsbürger handelt.

Durch Nachtrag vom 8. März 1871 wurde der Artikel 3 wie folgt geändert:

Wenn ein jüngerer Ortsbürger mit einem älteren ein und dasselbe Haus bewohnt, soll er keinen Losteil an den Gemeindenutzungen beziehen. Dem Älteren, welcher hiernach im Genuß der Gemeindenutzungen verbleibt, ist es nicht verwehrt, dieselben mit seinem jüngeren Hausgenossen zu teilen oder an diesen ganz abzutreten.
Ortsbürgerswitwen sollen nach ganz gleichen Bestimmungen behandelt werden.

Dieser Nachtrag wurde am 19. Juni 1871 genehmigt, jedoch durch Beschluß des Kreisausschusses vom 6. 8. 1892 wieder aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 3.

Wenn verwandte Ortsbürger, beziehungsweise Ortsbürgerswitwen, welchen die Rechte eines Ortsbürgers zustehen — Vater, Mutter, Schwiegermutter, Sohn, Tochter, Schwiegersohn, Schwiegertochter usw. (evtl. bis zum dritten Grade) — ein und dasselbe Haus bewohnen, so soll der jüngere Ortsbürger keinen Losteil an den Gemeindenutzungen erhalten.
Der ältere Ortsbürger, welcher hiernach im Genuß der Gemeindenutzungen verbleibt, kann dieselben mit dem jüngeren Ortsbürger teilen oder ganz an denselben abtreten. Diese Bestimmungen treten am 1. September 1892 in Kraft.

Lebenslauf.

Am 11. Mai 1902 wurde ich als Sohn des jetzigen Reichsbahninspektors i. R. Emil Pönisch in Straßburg (Elsaß) geboren. Nach siebenjährigem Besuch der Volksschule trat ich zu Ostern 1915 in die Quinta des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums zu Trier ein. Die Prima absolvierte ich auf dem Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M., das ich zu Ostern 1923 mit dem Reifezeugnis verließ. Während der folgenden Semester studierte ich an der Universität zu Frankfurt a. M. Rechtswissenschaft und bestand im Juli 1928 die erste Staatsprüfung. Nach dreijähriger Ausbildung als Referendar bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft zu Frankfurt a. M. bestand ich in Berlin im Mai 1932 die große Staatsprüfung und wurde zum Gerichtsassessor ernannt. Im Juli 1932 verheiratete ich mich mit Martha Dorothea Köhler aus Mühlheim a. M. Ende September 1932 ließ ich mich in Windecken (Kr. Hanau) als Rechtsanwalt nieder. Im September 1933 wurde ich zum stellvertr. Landrat nach Dillenburg berufen und wurde ab 1. Oktober 1933 mit der kommissarischen Verwaltung des wieder errichteten Kreises Biedenkopf beauftragt, die mir ab 1. April 1934 unter Ernennung zum Landrat endgültig übertragen wurde.